

Produkthaushalt **2024**



Arbeit und Soziales

Fachbereich 50

Klassifizierung der Produkte	
Klasse	Beschreibung
A	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind überwiegend weder dem Grunde noch dem Umfang nach beeinflussbar.
B	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar.
C	Das Produkt wird ohne gesetzliche Verpflichtung vom Kreis Unna angeboten. Einzelne Leistungen können jedoch mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verbunden sein.

Allgemeine Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen (TEP) 290 und 300

TEP 290 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei der TEP 290 handelt es sich um Erträge aus den bei der Kreisverwaltung Unna intern verrechneten Verwaltungsleistungen wie z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Druckereileistungen und den Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung. Die internen Erträge und die entsprechenden tatsächlichen Aufwendungen finden sich bei den jeweiligen Produkten z. B. 01.06.05 Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, 01.06.02 Druckerei wieder.

TEP 300 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In der TEP 300 werden je Produkt die Planansätze bzw. das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Planung der Ansätze für Post- und Fernmeldegebühren, Leistungen der Druckerei und des Bistros erfolgt produktbezogen nach dem voraussichtlichen Aufwand.

Die internen Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung werden – soweit möglich – direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn ein spezielles Dienstgebäude nur für ein Produkt genutzt wird (z. B. Schulen und Jugendzentren).

Alle Produkte, die den allgemeinen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, werden prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche der allgemeinen Dienstgebäude mit den Aufwendungen belastet. Dies kann bei Umzügen einer Organisationseinheit, reduziertem Raumbedarf bei Stelleneinsparungen o. ä. zu Verschiebungen in der Höhe der Ansätze führen.

Leere Seiten wurden in der elektronischen Version der Budgetbände entfernt.

Eine Anpassung der jeweiligen Budgetbände erfolgt lediglich in elektronischer Version.

Budget 50

Arbeit und Soziales

Budgetverantwortlich:

Torsten Göpfert

Verantwortliche Ausschüsse:

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie

Inhaltsverzeichnis

Strategischer Schwerpunkt	3
Teilergebnisplan für das Budget	9
Teilfinanzplan für das Budget	10
00 Sozialplanung und Seniorenarbeit	13
00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit	15
01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	19
Wirkungs- und Leistungsziele	20
Strategischer Schwerpunkt: Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	24
01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)	27
01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (bis 31.12.2022)	43
01.03 Finanz- und Fördermanagement (bis 31.12.2022 Fachaufsicht u. Verwaltung)	45
01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)	48
Strategischer Schwerpunkt: Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna	50
01.05 Pflege- und Wohnberatung (bis 31.12.2022; neu 50.02.01)	53
02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	56
Wirkungs- und Leistungsziele	57
Strategischer Schwerpunkt: Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen	59
02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall	62
02.02 Hilfen im stationären Pflegefall	68

03	Teilhabe und Förderleistungen	74
03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung	76
03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	81
03.03	Ausbildungsförderung	84
03.04	Bildung und Teilhabe	87
04	Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	92
04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten	94
05	Integrationsförderung - Kommunales Integrationszentrum (auslaufend zum 31.12.2023)	98
05.01	Integrationsmanagement (gültig bis 31.12.2023; neu 35.02.01)	100
05.02	Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote (gültig bis 31.12.2023; neu 35.02.02)	103
99	Budget 50 – Isolierungssachverhalte	106
99.01	Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte	108
99.02	Budget 50 – UA Schutzsuchende	110

Budget 50 – Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person: Christian Scholz

Strategische Schwerpunkte

Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Kosten der Unterkunft und Heizung stellen eine der größten Aufwandspositionen im Haushalt des Kreises Unna dar. Zunächst durch die Corona-Lage ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zeitweise bis Juli 2020 auf 18.117 angewachsen. Nach einem zwischenzeitlichen Rückgang mit historischen Tiefständen ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der damit in Verbindung stehenden Fluchtbewegungen auf aktuell 17.191 angestiegen. Mit einem weiteren Anstieg ist zu rechnen.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften kann weiterhin nur gesenkt werden, wenn Menschen in auskömmliche, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden.

Die wesentlichen Akteure sind hierbei:

- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG – s. a. Budget 01)
- das Jobcenter Kreis Unna
- den Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales

Das **Jobcenter** des Kreises Unna ist u. a. dafür zuständig, Menschen in Arbeit zu vermitteln. Auch wenn dies in den vergangenen Jahren erfolgreich gelungen ist und die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Kreis Unna ein Rekordniveau erreicht hat, müssen die erreichten Erfolge gehalten werden.

Der **Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales** übt die Fachaufsicht über das Jobcenter hinsichtlich der Gewährung kommunaler Leistungen aus. Hierbei soll sichergestellt werden, dass eine gleichförmige Rechtsanwendung gewährleistet ist.

Die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und damit einhergehend die Entwicklung des Aufwands für die Kosten der Unterkunft waren in den vergangenen Jahren sehr positiv. Dies lag zum einen an der guten konjunkturellen Lage und den Vermittlungserfolgen des Jobcenters, jedoch aber auch - außerhalb des Einflussbereiches der Akteure am Arbeitsmarkt - an milden Wintern und stabilen Energiepreisen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der Heizkosten und somit den monatlichen durchschnittlichen Aufwand hatten.

Für die kommenden Jahre ist mit einer gegenteiligen Entwicklung zu rechnen. Die drastisch ansteigenden Energiekosten, inflationsbedingte höhere Anhebungen der Leistungssätze, eine stetig steigende Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Auswirkungen der Einführung des Bürgergeldes und die sonstigen Risiken der Wirtschafts- und Finanzentwicklung lassen die tatsächlichen Dimensionen nur erahnen.

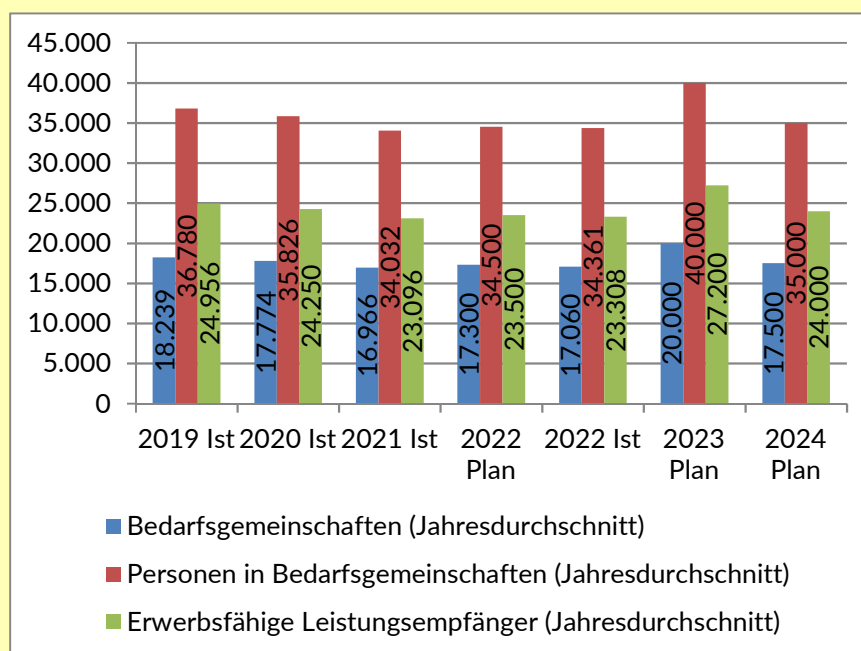
Entwicklung der Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft setzen sich in der Regel aus den Mietkosten der Wohnung, den Mietnebenkosten und den Heizkosten zusammen. Die Kosten der Unterkunft sind Bestandteil der Leistungen nach dem SGB II und werden übernommen, sofern sie angemessen sind.

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat der Kreis Unna die gesetzlichen Bestimmungen in den „Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung angemessener Unterkunftskosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ konkretisiert. Diese Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet und aktueller Rechtsprechung angepasst. Das schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen wird im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst und alle vier Jahre überarbeitet.

Mehrere Faktoren wirken sich auf die Entwicklung des Aufwands der Kosten der Unterkunft aus. So sind neben der Entwicklung des monatlichen Aufwands der SGB II-Leistungen die Vermittlungserfolge des Jobcenters sowie die konjunkturelle Lage entscheidende Faktoren, die die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und somit den Aufwand für die Kosten der Unterkunft beeinflussen.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften



Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist in Folge der Corona-Lage angestiegen. Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften unter Berücksichtigung des Ukraine-Krieges ist ungewiss.

Abb. 1: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG), Leistungsempfänger (Personen) und erwerbsfähige Leistungsempfänger (eLB) - jeweils Stichtagswerte zum 31.12. bzw. 31.08.

Entwicklung des Aufwands für Kosten der Unterkunft

Die Prognose für das Jahresergebnis 2023 (95,65 Mio. Euro, Hochrechnung August 2023) zeigt, dass der Planansatz von rd. 123,14 Mio. Euro durch die Aufnahme schutzsuchender Ukrainer*innen nicht wie erwartet ansteigt.

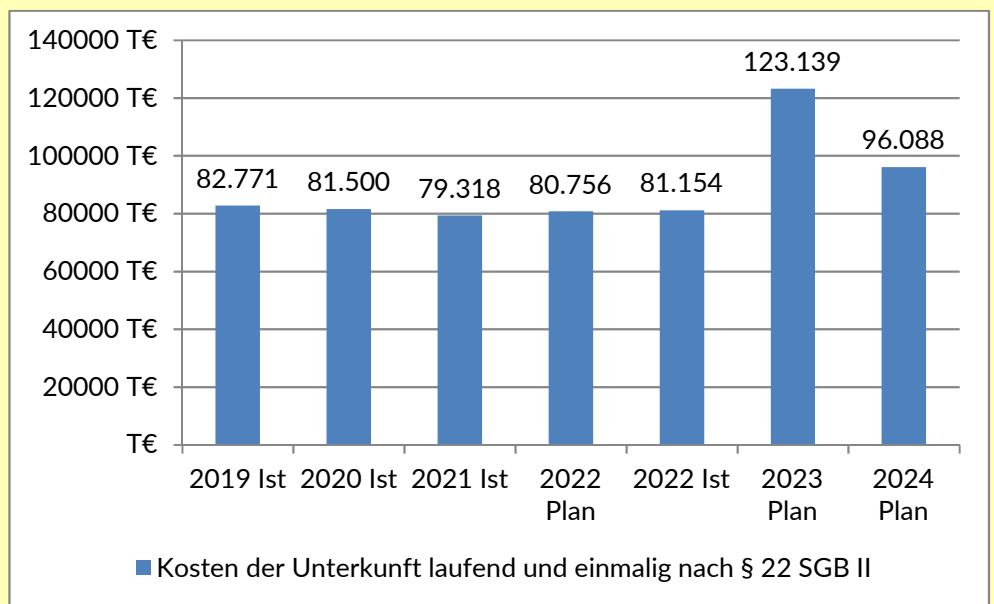


Abb. 2: Jährliche und einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung in € (zzgl. einmalige Leistungen und Kofinanzierung Beschäftigungsprojekte)

Monatlicher Aufwand pro SGB II-Fall

Die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft sind in den letzten Jahren angestiegen. Im Jahr 2024 wird der durchschnittliche Aufwand im Vergleich zu den Vorjahreswerten unter Berücksichtigung der Regelsatzsteigerungen deutlich ansteigen.

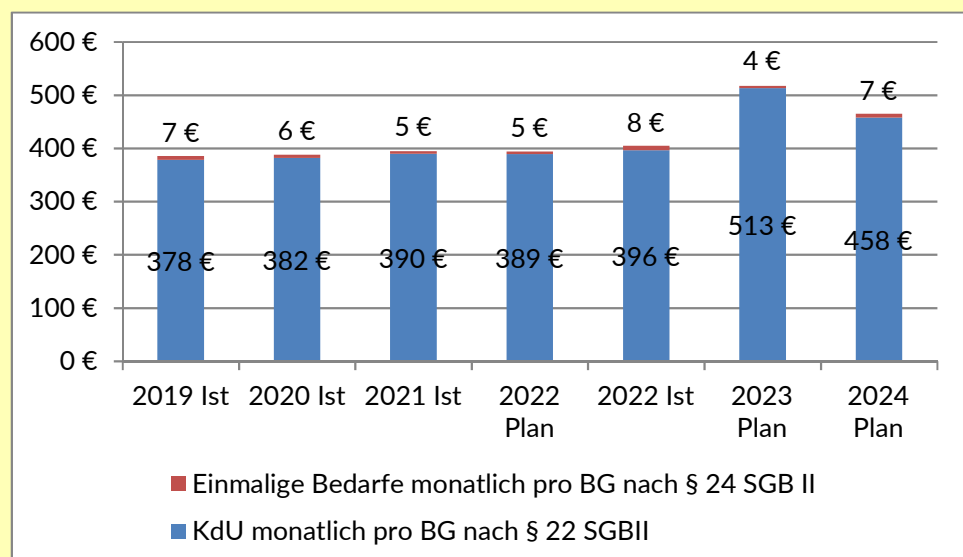


Abb. 3: Durchschnittlicher monatlicher kommunaler Aufwand pro Bedarfsgemeinschaft (SGB II)

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

Die Gewährung von Leistungen bei ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege wird im Sachgebiet 50.2 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit wahrgenommen.

Die Produktgruppe weist einen Zuschussbedarf von rund 35,55 Mio. € (Jahresergebnis 2022) auf. Zudem wurden 5,78 Mio. € an durchlaufenden Mitteln mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe im Jahr 2022 auf Grundlage der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abgerechnet, die wiederum mittelbar den Kreishaushalt über die Landschaftsverbandsumlage belasten.

Der demografische Wandel mit steigender Lebenserwartung bei niedrigen Geburtenziffern stellt die sozialen Sicherungssysteme und damit neben der gesetzlichen Pflegeversicherung auch das Budget des Fachbereiches Arbeit und Soziales vor große Herausforderungen, da stetige Aufwandssteigerungen zu erwarten sind.

Sämtliche Leistungen der Hilfen zur Pflege orientieren sich am individuellen Hilfebedarf (sog. Individualprinzip). Menschen, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, sollen eine bedarfsgerechte aber auch ressourcenschonende Versorgung unter Berücksichtigung des Grundprinzips „ambulant vor stationär“ erhalten.

Hilfen in Einrichtungen sollen daher zukünftig nur gewährt werden, wenn eine Versorgung im häuslichen oder teilstationären Umfeld nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr in Betracht kommt. Dabei werden die individuellen Bedürfnisse der hilfebedürftigen Menschen beachtet.

Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, dass bei stetig abnehmender Bevölkerung der Anteil der über 80jährigen an der Gesamtbevölkerung deutlich zunehmen wird. Der Anteil der Altersgruppe, die typischerweise die Aufgabe der pflegenden Angehörigen wahrnimmt, wird demgegenüber abnehmen. Die Thematik der ambulanten oder stationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und die Folgen für den Haushalt des Kreises Unna werden daher zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Grundsätzlich wird bei der Hilfe zur Pflege der Ansatz „ambulant vor stationär“ verfolgt, damit Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrem häuslichen Umfeld wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das Sachgebiet 50.2 stellt die Übernahme der Kosten für ambulante häusliche Pflege sicher.

Wirkungsorientiert soll durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

Ziel ist es, durch die bedarfsgerechte Übernahme ambulanter Leistungen eine stationäre Unterbringung zeitlich hinauszuschieben bzw. gänzlich zu vermeiden.

Damit der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiter verfolgt und umgesetzt werden kann, muss flächendeckend ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an ambulanten Hilfen zur Verfügung stehen. Potentielle Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote sowie ihre Angehörigen müssen umfassende Informationen über den Umfang und die Möglichkeiten häuslicher Hilfen zugänglich sein.

Eine anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung im Kreis Unna erfolgt in drei Pflegestützpunkten in Unna, Lünen und Kamen (s. Produkt 50.02.01).

Der Pflegebedarfsplan für den Kreis Unna, der mittlerweile wieder im Fachbereich 50 erstellt wird, gibt den verbindlichen Rahmen für die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Plätze in Pflegeheimen, Kurzzeit- und Tagespflegen vor.

Produkt 50.02.01

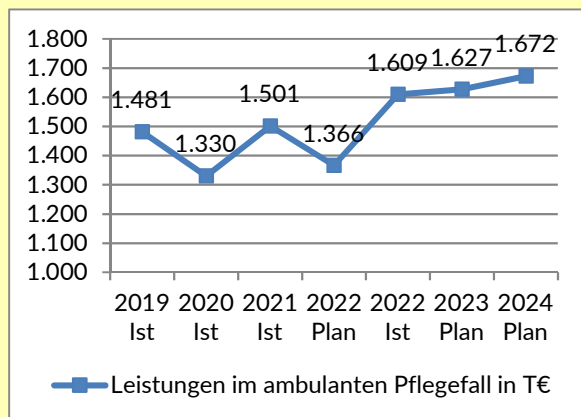


Abb. 1: Leistungen im ambulanten Pflegefall (Jahresergebnisse)

Produkt 50.02.02

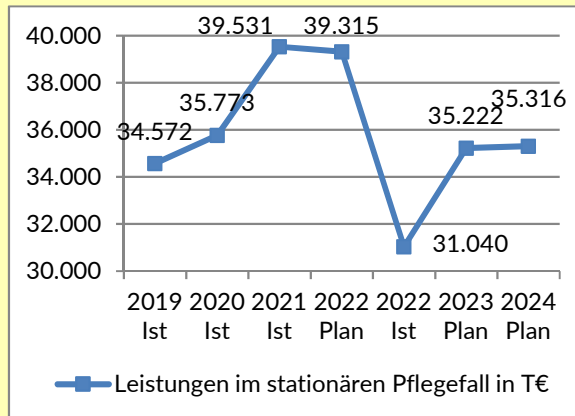


Abb. 2: Leistungen im stationären Pflegefall (Jahresergebnisse)

Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna

Der Kreis Unna ist als Beratungs- und Prüfbehörde zuständig für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Wohn- und Betreuungsangeboten, die von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind folgende Einrichtungen:

- Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Gasteinrichtungen (z. B. Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize)
- Angebote des Servicewohnens
- Ambulante Dienste

Im Kreis Unna gibt es **168** Angebote vollstationärer Pflegeeinrichtungen (einschließlich Einrichtungen der Eingliederungshilfe), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortet) sowie Gasteinrichtungen mit insgesamt **5.893** Plätzen. Hinzu kommen **12** Haupt- u. Zweigwerkstätten für behinderte Menschen und **168** Angebote des Servicewohnens sowie ambulante Dienste (Stand 01.10.2023).

Die Aufgabe der WTG-Behörde ist es

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einrichtungen, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige bei Problemen zu unterstützen,
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Tätigkeiten der WTG-Behörde umfassen die Information und Beratung (Nutzerinnen und Nutzer | Angehörige | Leitungsanbieter) sowie die Überwachung der Einrichtungen (regelmäßig | anlassbezogen). Dabei legt die WTG-Behörde trotz des ordnungsbehördlichen Charakters in hohem Maße Wert auf eine kooperative Wahrnehmung der Aufgaben, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Einrichtungsträger und eine partnerschaftliche Lösung auftretender Probleme. Ziel ist es im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen ständig zu verbessern.

Teilergebnisplan 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.434.064,16	3.908.481	2.434.590	2.251.590	2.214.590	2.214.590
003	Sonstige Transfererträge	3.465.387,15	2.598.000	2.768.000	2.810.200	2.852.000	2.895.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	95.370,25	107.200	100.200	102.200	104.200	106.200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.202,56					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	113.497.799,63	156.315.877	134.283.458	136.430.947	139.393.339	141.811.678
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.771.016,52	359.863	171.925	183.409	184.906	186.422
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	127.279.840,27	163.289.421	139.758.173	141.778.346	144.749.035	147.213.890
011	Personalaufwendungen	-21.425.685,84	-23.212.580	-22.820.438	-23.048.641	-23.279.129	-23.511.922
012	Versorgungsaufwendungen	-1.296.958,70	-1.445.213	-1.435.877	-1.450.237	-1.464.741	-1.479.387
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.614.832,41	-6.573.285	-7.354.520	-7.496.900	-7.643.000	-7.791.100
014	Bilanzielle Abschreibungen	-52.660,39	-51.080	-46.480	-32.650	-32.530	-32.680
015	Transferaufwendungen	-106.368.306,76	-124.491.600	-124.983.500	-129.111.740	-133.062.632	-136.815.580
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-89.673.633,32	-129.851.112	-104.150.850	-106.340.700	-108.584.850	-110.916.850
017	Ordentliche Aufwendungen	-225.432.077,42	-285.624.870	-260.791.665	-267.480.868	-274.066.882	-280.547.519
018	Ordentliches Ergebnis	-98.152.237,15	-122.335.449	-121.033.492	-125.702.522	-129.317.847	-133.333.629
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-98.152.237,15	-122.335.449	-121.033.492	-125.702.522	-129.317.847	-133.333.629
023	Außerordentliche Erträge	1.262,56	17.061.000				
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis	1.262,56	17.061.000				
280	Ergebnis vor ILV	-98.150.974,59	-105.274.449	-121.033.492	-125.702.522	-129.317.847	-133.333.629
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-666.435,37	-764.029	-708.679	-712.278	-718.338	-727.455
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-98.817.409,96	-106.038.478	-121.742.171	-126.414.800	-130.036.185	-134.061.084

Teilfinanzplan - Teil A 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
22	sonstige Investitionseinzahlungen						
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	Auszgl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden						
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	Auszgl. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-14.397,69	-14.000	-11.000			
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-17.612,40					
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-32.010,09	-14.000	-11.000			
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-32.010,09	-14.000	-11.000			

Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2022 Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026 2027	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- und Auszahl.
ÜBER der festgelegten Wertgrenze							
50170101 Software »Einheitliches Sozialwesen 2.0«	0 0	0	0	0	0 0	-215.000	-75.658
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	0 0	0	0	0	0 0	0	-4.843
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	0 0	0	0	0	0 0	-215.000	-70.815
UNTER der festgelegten Wertgrenze							
Summe	-32.010 -14.000	-11.000	0	0	0 0	-238.600	-108.763

Für 2024 geplante Investitionsmaßnahmen im Budget 50

Investive Maßnahmen		Betrag
<u>ÜBER der festgelegten Wertgrenze (> 50 T€)</u>		0 €
<u>UNTER der festgelegten Wertgrenze (< 50 T€)</u>		11.000 €
50002401	Beschaffung von Büroausstattung für den FB 50	11.000 €
Summe		11.000 €

50.00 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Christian Scholz

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer Produktbeschreibung

50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Teilergebnisplan 50.00 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	823,39					
007	Sonstige ordentliche Erträge	7.733,04	1.573	1.927	1.946	1.965	1.985
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	8.556,43	1.573	1.927	1.946	1.965	1.985
011	Personalaufwendungen	-209.907,16	-273.388	-405.860	-409.918	-414.018	-418.159
012	Versorgungsaufwendungen	-28.332,69	-12.428	-15.635	-15.791	-15.949	-16.108
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-13.978,55		-300	-300	-300	-300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.107,42	-1.120	-1.110	-790	-590	-210
015	Transferaufwendungen	-1.200,00	-25.000				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.829,59	-27.000	-17.000	-9.000	-9.000	-17.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-257.355,41	-338.936	-439.905	-435.799	-439.857	-451.777
018	Ordentliches Ergebnis	-248.798,98	-337.363	-437.978	-433.853	-437.892	-449.792
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-248.798,98	-337.363	-437.978	-433.853	-437.892	-449.792
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-248.798,98	-337.363	-437.978	-433.853	-437.892	-449.792
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-23.828,74	-35.766	-49.413	-46.688	-46.965	-50.245
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-272.627,72	-373.129	-487.391	-480.541	-484.857	-500.037

50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Verantwortliche Person(en)	Christian Scholz
Klassifizierung	B
Auftragsgrundlage	
28, 2 GG; § 3 GO NW; § 17 SGB I, §§ 8, 75 SGB XI; §§ 4,5, 14,71 SGB XII, § 1 ff. APG NRW; 23 ÖGDG NW; § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW; Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein- Westfalen (IGG NRW); Bundesteilhabegesetz; UN - Behindertenrechtskonvention; § 20 Hauptsatzung Kreis Unna Beschlüsse Kreistag und Fachausschüsse	
Beschreibung	
Sozialforschung und integrierte Sozialplanung; Sozialberichterstattung; quartiersorientierte/sozialräumliche verbindliche Pflegebedarfsplanung nach Alten- und Pflegegesetz NRW; Fachplanung zur Schaffung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für ältere Menschen, Pflegebedürftige, psychisch kranke ältere Menschen; Stellungnahmen; Modellprojekte; Vernetzung, projektbezogen mit verantwortlichen Akteuren innerhalb des Kreisgebietes sowie überregional mit Gremien des Landes, LWL etc. zur Erarbeitung/Fortschreibung der Rahmenbedingungen für die soziale, gesundheitlich-pflegerische, inklusive Strukturentwicklung; Fachberatung; Weiterbildung; Koordinierung: Netzwerk Altenarbeit mit Arbeitskreisen und psycho-sozialen AG's (PSAG-Fachgruppen) zu den Themen „ältere Menschen, Pflege, Geriatrie und Gerontopsychiatrie“, Kreis-Seniorenkonferenz, gesetzliche Konferenz Alter und Pflege, Koordinierungsstelle Seniorenarbeit; Arbeitskreise zum Aufbau der integrierten Sozialplanung.	
Allgemeine Ziele	
Gewährleistung der Gemeinwesen orientierten, bedarfsgerechten, inklusiven, sozialen und gesundheitlich-pflegerischen Infrastruktur, insbesondere unter den Bedingungen des demografischen Wandels, sowie Stärkung der Selbsthilfkräfte, des ehrenamtlichen Engagements, der Familien und Unterstützung des selbstbestimmten Wohnens zuhause auch bei sozialen und gesundheitlichen Problemen unter dem Leitgedanken „ambulant vor stationär“, im Einklang mit fachwissenschaftlichen Grundlagen und den fachlichen Vorstellungen von Bund und Land (Sozialberichte, Altenberichte des Bundes u.a.).	
Zielgruppen	
Gesundheits- und Pflegebetriebe, Behinderteneinrichtungen, Ärzte, Krankenhäuser, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Fachleute und Multiplikatoren der Netzwerke und Fachgruppen, Betroffenenorganisationen, Seniorenorganisationen, Familien, Wohnungswirtschaft, Unternehmen, Gewerkschaften, Leistungsträger bzw. –anbieter, Kostenträger, Investoren und Projektentwickler, kreisangehörige Städte u. Gemeinden, Schulen und andere Bildungs- und Ausbildungsträger, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Verwaltungen im Fachbereichsquerschnitt, politische Parteien, politische Ausschüsse und Gruppierungen, Medien, Presse.	
Erläuterungen	
Der Aufgabenbereich des Produktes Sozialplanung und Seniorenarbeit reicht von der seniorenrelevanten Sozialplanung über Sozialforschung und dem Aufbau einer integrierten Sozialplanung bis zur konkreten Fachberatung, Vernetzung und Weiterbildung von Multiplikatoren sowie zur Erstellung von unterschiedlichen Sozialberichten und gesetzlichen jährlichen Pflegebedarfsplänen. Die Koordinierung und Geschäftsführung verschiedener Netzwerke und Gremien mit zahlreichen Experten und Fachgruppen, welche ihr Know-how ebenso wie Tagungsräume und Bewirtung kostenfrei zur Verfügung stellen, ist ebenfalls Teil der Arbeiten. Durch integrative Zusammenarbeit im Querschnitt der Kreisverwaltung und mit den Multiplikatoren in den zahlreichen Arbeitsgruppen der Netzwerke werden vorhandene Wissens- und Planungsressourcen genutzt und synergetische Effekte im Sinne der o.a. Zielsetzungen generiert für einen aus Sicht der Daseinsvorsorge positiven und gemeinsam gestalteten demografischen Wandel.	
Aufgabenschwerpunkte sind: Förderung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für ältere Menschen generell, Familien und pflegende Angehörige, für Pflegebedürftige, Demenzerkrankte und weitere Erkrankte im „Seniorenalter“; Unterstützung der Pflege- und Wohnberatung sowie der aufsuchenden Betreuung und Beratung; Förderung neuer Wohnprojekte und einer Wohnraumentwicklung mit Zunahme barrierefreier Wohnungen, barrierearmer Wohnungen, kostengünstiger Wohnungen, neuer Wohnformen (Haus- und Wohngemeinschaften) und von Service-Wohnungen für Seniorinnen und Senioren; Koordinierungsstelle Seniorenarbeit, Netzwerk Altenarbeit, Kreis-Seniorenkonferenz, gesetzliche Konferenz Alter und Pflege (vormals: Kreispflegekonferenz); Verbindliche gesetzliche Pflegebedarfsplanung; Fachberatung, Auskünfte, Veranstaltungen, Vernetzung, Modellprojekte; Sozialberichte; Aufbau einer integrierten Sozialplanung unter Nutzung aktueller digitaler Möglichkeiten;	

50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Aufbau eines systematischen Demografie-Monitorings und einer Sozialdatenbank.

Im Rahmen der Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna hat dieses Produkt insb. Bezug zu den Handlungsfeldern:
Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen
Gesundheit
Inklusion als Querschnittsthema

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	4	3,1	3,15

Teilergebnisplan 50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	823,39					
007	Sonstige ordentliche Erträge	7.733,04	1.573	1.927	1.946	1.965	1.985
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	8.556,43	1.573	1.927	1.946	1.965	1.985
011	Personalaufwendungen	-209.907,16	-273.388	-405.860	-409.918	-414.018	-418.159
012	Versorgungsaufwendungen	-28.332,69	-12.428	-15.635	-15.791	-15.949	-16.108
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-13.978,55		-300	-300	-300	-300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.107,42	-1.120	-1.110	-790	-590	-210
015	Transferaufwendungen	-1.200,00	-25.000				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.829,59	-27.000	-17.000	-9.000	-9.000	-17.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-257.355,41	-338.936	-439.905	-435.799	-439.857	-451.777
018	Ordentliches Ergebnis	-248.798,98	-337.363	-437.978	-433.853	-437.892	-449.792
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-248.798,98	-337.363	-437.978	-433.853	-437.892	-449.792
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-248.798,98	-337.363	-437.978	-433.853	-437.892	-449.792
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-23.828,74	-35.766	-49.413	-46.688	-46.965	-50.245
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-272.627,72	-373.129	-487.391	-480.541	-484.857	-500.037

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

13.800 € Geschäftsaufwendungen aus lfd. Tätigkeit

(Ansatz 2023: 23.800 €)

Hierbei handelt es sich um Sachkosten für die Durchführung von unterschiedlichsten Fachtagungen und Fortbildungen, Erstellung von Dokumentationen, Aktivitäten in den verschiedenen betreuten Netzwerken, Honorare für externe Experten, für den Aufbau der integrierten Sozialplanung oder sonstige Aufwendungen aus lfd. Tätigkeit in den Bereichen: Sozialplanung, Pflegebedarfsplanung, Seniorenarbeit, Koordinierung der Netzwerke, Gremien und PSAG-Gruppen.

Hierzu gehören auch die Aktivitäten zur inhaltlichen/strukturellen Förderung neuer Wohnprojekte und einer Wohnraum- und Quartiersentwicklung mit dem Ziel der Zunahme barrierefreier Wohnungen, barrierearmer Wohnungen, kostengünstiger Wohnungen, neuer Wohnformen wie Haus- und Wohngemeinschaften und von Service-Wohnungen für Seniorinnen und Senioren.

Einen besonderen Aufgabenschwerpunkt bildet obligatorisch die gesetzliche jährliche sozialraum- und quartiersorientierte, verbindliche Pflegebedarfsplanung und Altenberichterstattung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW.

Die auf dem Kreissenientag 2001 gegründete „Kreissenientenkonferenz“ (KSK) als ehrenamtliches Gremium der kreisweiten Betroffenenbeteiligung älterer Menschen wird mit einer Sachkostenpauschale von Euro 1.000,-/a für Aufwendungen aus lfd. Tätigkeit unterstützt, für Fahrtkosten, Tagungsteilnahmegebühren, Referentenkosten o.ä. In der KSK aktiv sind Delegierte sämtlicher Seniorenbeiräte oder vergleichbarer Organisationen aus den zehn Kommunen des Kreises sowie weitere überregional/kreisweit wirkende Seniorenorganisationen.

Teilergebnisplan 50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Der 12. „Kreissenientag“ mit rund 250 erwarteten Personen/Multiplikatoren ist hinsichtlich der besonders gefährdeten Zielgruppe auf Grund der anhaltenden Corona-Pandemie einerseits und des aus unterschiedlichen Gründen eingetretenen Personalmangels andererseits auf voraussichtlich 2024 verschoben worden. 1993 führte der Kreis Unna den „Kreissenientag“ ein. Eingeladen werden möglichst alle drei Jahre die ehrenamtlich Verantwortlichen sämtlicher Seniorenorganisationen, der seniorenrelevanten Selbsthilfegruppen und weiterer ehrenamtlicher seniorenrelevanter Initiativen aus dem gesamten Kreisgebiet. Der Tag erfüllt mehrere Funktionen: Er dient als Dank für die ehrenamtliche Arbeit, mit Anerkennung, Begrüßung durch den Landrat, Mittagessen, Kulturprogramm. Er ermöglicht den einzigen kreisweiten Austausch sämtlicher organisierten Seniorinnen und Senioren. Insbesondere dient er als „Info-Börse“ und Multiplikatoren-Schulung mit kleiner „Fachmesse“, mit Vorträgen von bekannten Professoren oder prominenten Akteuren/Funktionsträgern, mit mehreren Seminaren/Workshops zu Themen aus allen Lebensbereichen und mit entsprechenden Expertinnen und Experten. Die Arbeit der amtierenden KSK wird reflektiert.

50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Matthias Möbs

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

50.01.01	Steuerung und Soziale Sicherung (bis 31.12.2022: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII)
50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (bis 31.12.2022)
50.01.03	Finanz- und Fördermanagement (bis 31.12.2022: Fachaufsicht und Verwaltung)
50.01.04	WTG-Behörde (Heimaufsicht)
50.01.05	Pflege- und Wohnberatung (bis 31.12.2022, jetzt im Produkt 50.02.01)

WIRKUNGSZIEL

Die Übernahme angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist gewährleistet.

LEISTUNGSZIEL

Für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtmäßigen Aufgabenerledigung steht ein wirksames Kontrollsystem (Fachaufsicht) zur Verfügung.

Ausgangslage

In der Sozialgesetzgebung sind sowohl im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesonderte Regelungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung für hilfebedürftige Menschen getroffen, die sich nicht aus eigenen Mitteln mit Wohnraum versorgen können.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist somit ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Höhe der Aufwendungen im Kreishaushalt.

Bei der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen rechtssichere Konkretisierung dem Kreis Unna als kommunalen Träger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bzw. dem örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII obliegt.

Der Kreis Unna hat seine Regelungskompetenz als Träger der Sozialhilfe wahrgenommen und ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erstellt.

Diese Richtlinie dient als Maßgabe für die Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten im Regelfall, um eine Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II und auch nach dem SGB XII im gesamten Kreis Unna sicherzustellen.

Die in der Richtlinie festgelegten Richtwerte sind als Arbeitsanweisung für die Sachbearbeitung bindend und bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung von Leistungen zugrunde zu legen.

Maßnahmen

Fachaufsichtliche Prüfungen

Durch eine **fachaufsichtliche Prüfung** soll sichergestellt werden, dass eine wirtschaftliche und rechtmäßige Aufgabenerledigung im Jobcenter und den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt und dem Kreis keine finanziellen Nachteile entstehen.

Diese Maßnahme ist auch unter dem Aspekt der Überprüfungen von Fehlbuchungen in der vom Jobcenter in den Jahren 2005 – 2015 eingesetzten Software A2LL zu sehen, die derzeit noch im RPA vorgenommen wird, zu betrachten.

Eine Verstärkung der Fachaufsicht erscheint grundsätzlich geboten, um zukünftig wieder regelmäßig vor Ort in den Dienststellen des Jobcenters und der Ortsbehörden regelmäßige Prüfungen der

ordnungsgemäßen und rechtlich einwandfreien Aufgabenerledigung wahrnehmen zu können. Hierzu soll ein Konzept erstellt werden, das Vorgehen, Schwerpunkte und Inhalte der Prüfungen festlegt.

Einsatz eines Instruments zur Wohnraumbeobachtung

Mit dem Einsatz der Software AMIGO (AngebotsMieten Gut Organisiert) soll neben der regelmäßigen Fortschreibung der Richtlinien zukünftig auch eine unterjährige Betrachtung und Analyse der örtlichen Mieten erfolgen um beobachten zu können, ob tatsächlich erforderlicher angemessener Wohnraum zur Verfügung steht.

WIRKUNGSZIEL

Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, werden geschützt.

LEISTUNGSZIEL

Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.

Maßnahmen

Um den Zweck des WTG, die Würde, Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Einrichtungen i. S. des Gesetzes bewohnen, zu schützen erfolgreich verfolgen zu können, muss gewährleistet sein, dass die Einrichtungen in den gesetzlich festgelegten regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen zeitnah überprüft werden.

Neben der Überprüfung gehört aber auch die umfassende Information und Beratung zu den Rechten und Pflichten von Nutzerinnen und Nutzern, deren Angehörigen und Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zum Kerngeschäft des Produktes 50.01.04.

Um die Aufgaben der WTG-Behörde angemessen wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere für ihre Beratungstätigkeit über entsprechende Qualifikationen verfügen. Dies wird durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungen sichergestellt.

Einsatz von Ombudspersonen

§16 des WTG ermöglicht den zuständigen Behörden die Bestellung von Ombudspersonen, die in ehrenamtlicher Tätigkeit die Aufgabe einer Schiedsperson bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Angehörigen wahrnehmen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossen, von der Möglichkeit der Bestellung von Ombudspersonen Gebrauch zu machen (Drucksache 140/17/1).

Die Ombudsperson ist ein Baustein der Qualitätssicherung in der Pflege nach dem WTG. Die formulierten Wirkungserwartungen:

- a) Beschwerden eher geringfügiger Art rückläufig
- b) Beschwerden eher geringfügiger Art schneller und für alle Beteiligten zufriedenstellend gelöst
- c) Defizite im Bereich der pflegerischen Versorgung der Nutzer häufiger als bislang bekannt geworden
- d) Defizite bei der Personalbemessung häufiger als bislang bekannt geworden

wurden erfüllt.

Damit wurde die Teilhabe und Sicherheit der Nutzer in den WTG-Einrichtungen im Kreis Unna durch die Einführung eines niedrighschwelligen Instruments der Qualitätssicherung bei geringem laufenden Finanzaufwand weiter verbessert.

Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 22.03.21 (Drucksache 044/21) wurde die bisherige Ombudsperson mit Wirkung vom 1. April 2021 für weitere drei Jahre bestellt.

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Die Übernahme angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist gewährleistet.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtmäßigen Aufgabenerledigung steht ein wirksames Kontrollsystem (Fachaufsicht) zur Verfügung.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Anwendung des Konzeptes zur fachaufsichtlichen Prüfung

M2 Durchführung von fachaufsichtlichen Prüfungen

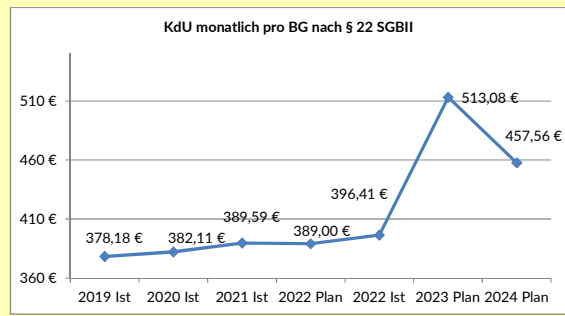
M3 Einsatz einer Software zur Wohnraumbeobachtung

Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Rechtmäßigkeits- und Kostenträgerschaftsprüfungen	0	0	11	5	11	11

Erläuterungen



Teilergebnisplan 50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	945.500,36	837.000	1.027.000	841.000	804.000	804.000
003	Sonstige Transfererträge	1.195.270,27	975.000	936.000	952.000	969.000	986.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	95.185,25	104.000	100.000	102.000	104.000	106.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	102.108.729,79	118.573.537	123.153.710	125.087.177	127.808.238	129.990.911
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.188.597,15	276.949	83.268	84.081	84.901	85.730
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	105.533.282,82	120.766.486	125.299.978	127.066.258	129.770.139	131.972.641
011	Personalaufwendungen	-16.024.238,45	-17.449.847	-17.574.540	-17.750.284	-17.927.785	-18.107.064
012	Versorgungsaufwendungen	-697.585,57	-749.978	-659.323	-665.917	-672.577	-679.302
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.384.920,68	-5.361.685	-5.922.220	-6.038.300	-6.156.300	-6.276.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-24.850,12	-23.260	-23.110	-22.520	-22.720	-23.030
015	Transferaufwendungen	-54.140.513,88	-66.936.000	-66.549.500	-67.707.000	-69.063.000	-70.484.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-78.521.238,10	-82.169.820	-98.064.120	-100.024.270	-102.020.720	-104.085.020
017	Ordentliche Aufwendungen	-154.793.346,80	-172.690.590	-188.792.813	-192.208.291	-195.863.102	-199.654.716
018	Ordentliches Ergebnis	-49.260.063,98	-51.924.104	-63.492.835	-65.142.033	-66.092.963	-67.682.075
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-49.260.063,98	-51.924.104	-63.492.835	-65.142.033	-66.092.963	-67.682.075
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-49.260.063,98	-51.924.104	-63.492.835	-65.142.033	-66.092.963	-67.682.075
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-182.347,94	-129.790	-150.489	-151.933	-153.392	-154.865
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-49.442.411,92	-52.053.894	-63.643.324	-65.293.966	-66.246.355	-67.836.940

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW)

Weisungen des BMAS sowie des MAGS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg; Delegationssatzung; Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit Hamm zur Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II;

SGB I, X, XI, APG, APG-DVO, BGB, GO, KrO, KomHVO NRW

Beschreibung

Gewährung von

- Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (3. Kapitel SGB XII),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII),
- Hilfen zur Gesundheit für Kranke, von Krankheit bedrohte, Schwangere und Wöchnerinnen (5. Kapitel SGB XII) sowie Übernahme der Krankenbehandlungskosten für nicht Krankenversicherungspflichtige (§ 264 SGB V)
- Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII),
- Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
- Übernahme von Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)

Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna durch das Jobcenter Kreis Unna.

Fachaufsichtliche Prüfung der örtlichen Sozialämter und der Geschäftsstellen des Jobcenters Kreis Unna; Erarbeitung einheitlicher Verfahrensregelungen.

Bearbeitung der gegen die Entscheidungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe eingelegten Widersprüche;

Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegen Dritte, auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden;

Bearbeitung von grundsätzlichen Angelegenheiten des örtlichen Sozialhilfeträgers im Zusammenhang mit der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen und –diensten, sowie Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Pflegeeinrichtungen und –diensten.

Allgemeine Ziele

Gewährung der Führung eines menschenwürdigen Lebens durch Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts; Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung; Sicherstellung von Krankheitsvorsorge und Krankenbehandlung bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz, sowie Erstattung der Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entstehen; Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Sicherung des Lebensunterhalts; Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sodass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können; Reduzierung der Arbeitslosigkeit; Hilfen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit

Zielgruppen

Familien oder Einzelpersonen (im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb des Kreises Unna) ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel;

Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind;

Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch selbst keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen können;

Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wie z.B. Wohnungslose oder von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen;

Bestattungspflichtige, die für die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht selbst aufkommen können.

Personen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII, die parallel Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Sozialämter der Städte und Gemeinden, Geschäftsstellen des Jobcenter Kreis Unna, Hilfesuchende, Widerspruchsführer, Unterhaltsverpflichtete, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Pflegeeinrichtungen und –dienste, Organisationseinheiten des Fachbereichs, Fachbereichsleitung

Erläuterungen

Zum 01.01.2020 ist das BTHG in seiner dritten Ausbaustufe in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt werden. Durch das Inkrafttreten des Angehörigenentlastungsgesetzes können Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltspflichtige seit dem 01.01.2020 lediglich bei Erzielung eines Gesamteinkommens (§ 16 SGB IV) i. H. v. mindestens 100.000 € durchgesetzt werden. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Hilfearten und Auswirkungen finden sich in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen.

Die Aufgabenwahrnehmung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII hat der Kreis Unna per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch die Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Seit dem 01.01.2020 wird für Personen in besonderen Wohnformen als Einkommensgrenze die Höhe der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft (1-Personen-Haushalte im Kreis Unna) und dem Regelbedarf (Stufe 2) zu Grunde gelegt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen; dies sind im Wesentlichen dieselben Leistungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen; der Bund übernimmt seit dem Jahr 2014 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Kalendermonate gewährt. Beim Vermögenseinsatz sind Besonderheiten zu berücksichtigen.

Leistungen im Krankheitsfall

Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 17.10.2003 (GKV - Modernisierungsgesetz) wird die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungsgleich den Krankenversicherten gestellt.

Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Die Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e), in Kraft getreten am 27.07.2010, hat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw. der nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall verankert. Näheres ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 10.08.2010 geregelt. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über den 31.12.2010 hinaus in Form eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II weiterzuführen. Seit dem 01.07.2012 hat allein die Agentur für Arbeit Hamm neben dem Kreis Unna die Trägerverantwortung.

Die Ausgestaltung und die Organisation des Jobcenters Kreis Unna sind in der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit zur Bildung einer gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Kreis Unna“ geregelt, die zuletzt 2015

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

aktualisiert und verlängert wurde.

Seit dem 01.01.2011 erfolgt somit die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Unna mit der Zielsetzung, Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu reduzieren.

Die Arbeit des Jobcenters wird im Rahmen des Fachcontrollings SGB II eng begleitet und die Entwicklung der kommunalen Leistungen durch ein qualifiziertes Monitoring überwacht.

Fachaufsicht

Die Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch die dem Jobcenter im Kreis Unna angehörigen Geschäftsstellen werden im Rahmen der Fachaufsicht des Kreises Unna überprüft. Bezogen auf das Jobcenter beschränkt sich die Prüfung auf die kommunalen Leistungen. Vorgesehen sind je Planjahr fachaufsichtliche Prüfungen, die im Rahmen des neu erstellten Fachaufsichtskonzeptes durchgeführt werden. Nach Fertigung der Prüfberichte ist die Ausräumung von Beanstandungen zu überwachen. Aus den aus der Fachaufsicht gewonnenen Erkenntnissen, neuen gesetzlichen Bestimmungen, Gesetzesänderungen oder aus der Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, hinsichtlich der per Satzung auf die Kommunen delegierten und der durch das Jobcenter sichergestellten Aufgaben kreiseinheitliche verbindliche Verfahrensregelungen zu erarbeiten. Auch die Bearbeitung von Petitionen und Eingaben gehört zum Aufgabenbereich der Fachaufsicht.

Widerspruchsverfahren

Gemäß § 99 Abs. 1 SGB XII ist der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Entscheidungen der kreisangehörigen Sozialämter oder aber des Fachbereichs Arbeit und Soziales selbst zuständig. Zu diesem Aufgabengebiet gehört neben den Entscheidungen über formell eingelegte Widersprüche auch die Auskunftserteilung und Beratung der jeweiligen Ortsbehörden sowie die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs bzw. bei teilweiser Stattgabe erfolgt zunächst eine Beratung des Widerspruchsbescheides mit den eigens hierzu bestellten sozial erfahrenen Personen gemäß § 116 SGB XII. Sitzungen des Fachbereichs Arbeit und Soziales mit den sozial erfahrenen Personen unter Hinzuziehung der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten finden in der Regel monatlich statt.

Ansprüche gegen Dritte

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen der Hilfesuchenden insbesondere im Bereich der Hilfen bei Pflegebedürftigkeit.

Seit 2011 machen die kreisangehörigen Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm und Werne von der ihnen mit Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach den §§ 93 und 94 SGB XII zentral durch den Kreis Unna erledigen zu lassen.

Grundsätzliche Angelegenheiten des örtlichen Sozialhilfeträgers

Mit Inkrafttreten des neuen Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie der Durchführungsverordnung hierzu wurde die Rolle des örtlichen Sozialhilfeträgers bei der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen und –diensten gestärkt. So hat der Kreis Unna von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine verbindliche und jährlich fortzuschreibende örtliche Pflegebedarfsplanung zu erstellen, und hat gem. § 11 Abs. 7 APG bestimmt, dass die Erteilung von Bedarfsbestätigungen auf der Grundlage dieser Planung Voraussetzung für die Förderung von Investitionskosten ist. Die im Rahmen der Planung festgestellten Bedarfe an zusätzlichen Pflegeplätzen sind mittels Ausschreibungsverfahren diskriminierungsfrei an interessierte Träger zu vergeben, die den Zielen des APG und der örtlichen Pflegebedarfsplanung entsprechen.

Dies ermöglicht es dem Kreis Unna, den Auf- und Ausbau einer bedarfsgerechten, quartiersorientierten Pflegeinfrastruktur stärker als bisher zu steuern und zu gestalten. Ebenso werden die (finanziellen) Interessen des Kreises Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe durch die gestärkte Rolle im Abstimmungsverfahren zur Höhe der förderfähigen Investitionsaufwendungen bei Neu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen künftig stärker berücksichtigt.

Darüber hinaus hat sich im Kreis Unna eine Vielzahl an Pflegewohngemeinschaften mit unterschiedlichen Konzepten als Alternative zu traditionellen Pflegeeinrichtungen entwickelt. Für diese sind Vergütungsvereinbarungen auszuhandeln und stetig fortzuschreiben.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,01	7,78	7,83

Die Aufgabe des Jobcenters Kreis Unna ist zum einen die Leistungsgewährung und zum anderen die Arbeitsvermittlung. Das Jobcenter verfolgt dabei die strategischen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit, die in einem lokalen Planungsdokument jährlich auf die spezifischen Anforderungen des Kreises Unna angewendet und in lokale operative Schwerpunkte und Maßnahmen umgesetzt werden.

Folgende geschäftspolitische Schwerpunkte und Handlungsstrategien sind im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm festgelegt:

- ✓ Sicherstellung der rechtmäßigen Leistungsgewährung (Berufliche) Bildungsabschlüsse
- ✓ Senkung Langzeitleistungsbezug
 - Präventiver Ansatz
 - Ansatz „Jeder Kundin/jedem Kunden ein passendes Angebot“
 - Erprobung neuer Ansätze
 - Konsequentes Absolventenmanagement
 - MiniMax (Minijobs als Einstieg in den Arbeitsmarkt gesehen)
 - Sozialer Arbeitsmarkt
 - Rechtmäßige Leistungsgewährung, konsequente Prüfung vorrangiger Leistungen
- ✓ Kommunale Eingliederungsleistungen
- ✓ Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- ✓ Chancengleichheit für Frauen und Männer am Arbeitsmarkt

Für die Leistungserbringung stehen dem Jobcenter folgende Ressourcen zur Verfügung:

Personalausstattung Stellenplan

	2023 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente	2024 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente
Trägerschaft Kreis Unna	220,00	222,00
Trägerschaft BA	256,00	263,50
Gesamt	476,00	485,50

Auswirkungen im Haushalt des Kreises Unna:

Erstattung Personalaufwand/Gemeinkostenaufwand

s. Erläuterungen zu TEP 006

Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters

s. Erläuterungen zu TEP 013

Fokusthema: Flüchtlinge

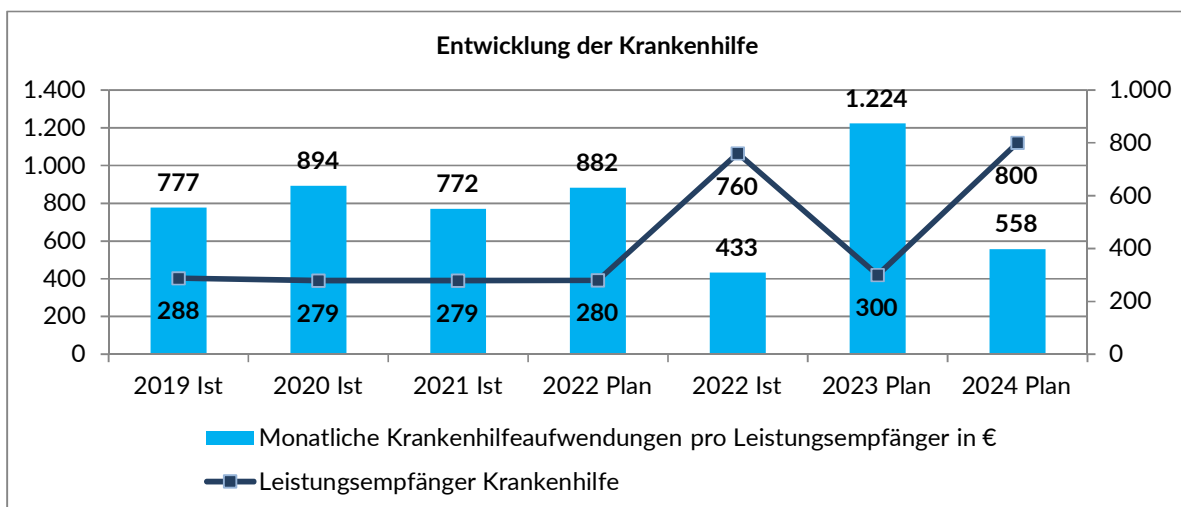
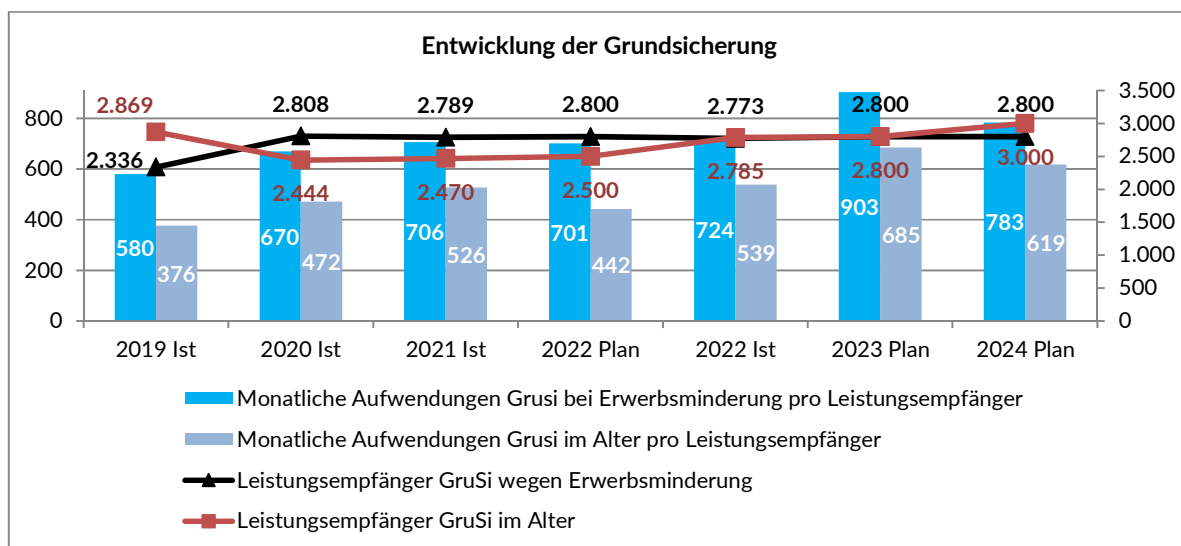
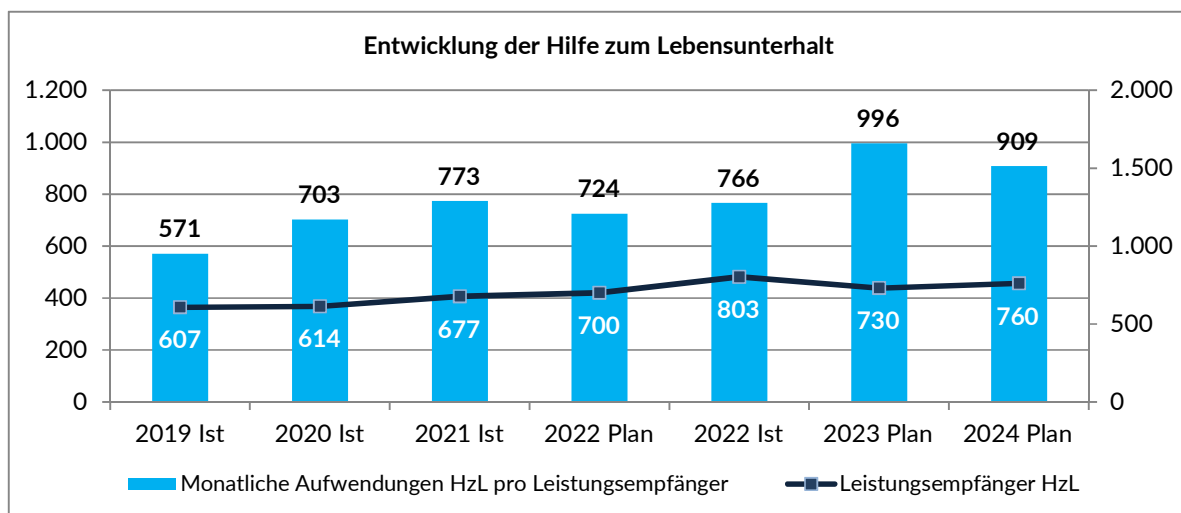
Die Zuwanderung von Flüchtlingen im Jahr 2022 sowie in den Folgejahren stellt die Verantwortlichen für Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung vor besondere Herausforderungen.

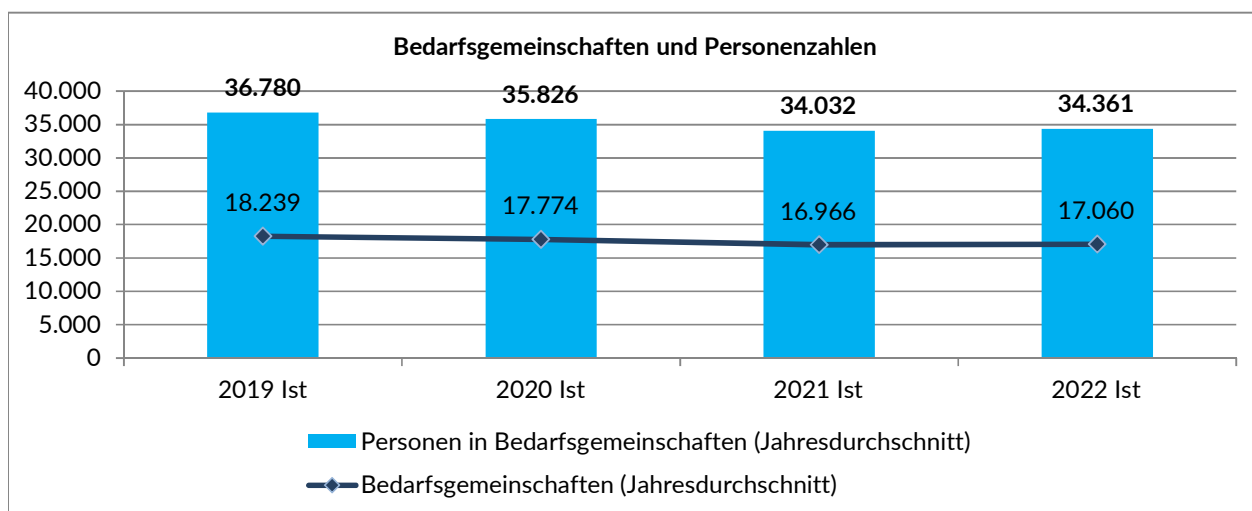
Zum 01.06.22 ist das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze in Kraft getreten. Es regelt u. a. den Rechtskreiswechsel geflüchteter Menschen aus der Ukraine aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die Regelleistungssysteme. Die weitaus größte Anzahl der geflüchteten Menschen aus der Ukraine sind seither „Kund*innen der Jobcenters Kreis Unna

Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf die Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) stellen eine der größten Positionen auf Aufwandsseite im Kreishaushalt dar. Auch im kommenden Jahr sind die Ansatzplanungen von der Unsicherheit geprägt, inwieweit sich die Kriegssituation in der Ukraine auf die Entwicklung der KdU auswirken wird.

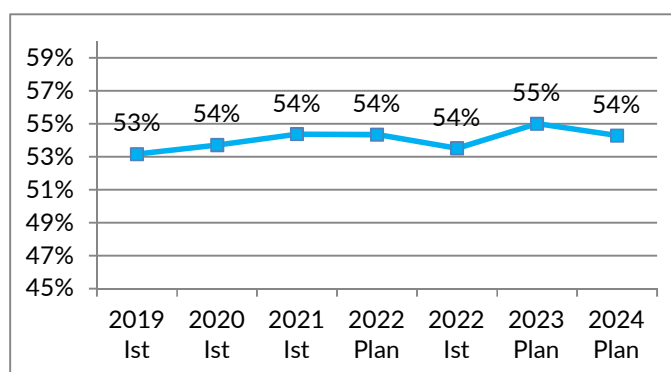
Kennzahlen 50.01.01 - Steuerung und Soziale Sicherung





Anteil der Single-BGs an den Bedarfsgemeinschaften

Die Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil der vergleichsweise besonders teuren Einpersonenhaushalte an den Bedarfsgemeinschaften ist. Der Wert lässt im Zeitreihenvergleich Schlüsse zu auf gesellschaftliche Entwicklungen. Er ist ein Indikator für sozialpolitischen Steuerungsbedarf (z.B. im Bereich Wohnungsmarkt).



Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		837.000	1.027.000	841.000	804.000	804.000
003	Sonstige Transfererträge	1.143.059,37	975.000	936.000	952.000	969.000	986.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	40.453.687,00	118.573.537	123.153.710	125.087.177	127.808.238	129.990.911
007	Sonstige ordentliche Erträge	136.505,58	249.403	60.543	61.149	61.760	62.378
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	41.733.251,95	120.634.940	125.177.253	126.941.326	129.642.998	131.843.289
011	Personalaufwendungen	-161.418,85	-16.267.749	-16.377.305	-16.541.077	-16.706.487	-16.873.552
012	Versorgungsaufwendungen	-33.558,48	-548.200	-491.185	-496.097	-501.058	-506.068
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-81.956,20	-5.343.635	-5.906.920	-6.023.000	-6.141.000	-6.261.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-22.137,15	-21.300	-21.040	-20.430	-20.430	-20.430
015	Transferaufwendungen	-51.566.193,37	-66.936.000	-66.549.500	-67.707.000	-69.063.000	-70.484.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-414.133,78	-82.142.350	-98.046.000	-100.006.150	-102.002.600	-104.066.900
017	Ordentliche Aufwendungen	-52.279.397,83	-171.259.234	-187.391.950	-190.793.754	-194.434.575	-198.211.950
018	Ordentliches Ergebnis	-10.546.145,88	-50.624.294	-62.214.697	-63.852.428	-64.791.577	-66.368.661
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-10.546.145,88	-50.624.294	-62.214.697	-63.852.428	-64.791.577	-66.368.661
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-10.546.145,88	-50.624.294	-62.214.697	-63.852.428	-64.791.577	-66.368.661
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-37.805,30	-21.944	-53.258	-53.764	-54.275	-54.791
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-10.583.951,18	-50.646.238	-62.267.955	-63.906.192	-64.845.852	-66.423.452

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

804.000 Euro Zuwendung des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets

(Ansatz 2023: 837.000 Euro)

Durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) vom 08.08.2011 sind Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) erlassen worden. Gegenstand der Förderung ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben für das Sozialticket. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Von der Förderung sind die Personal- und Sachausgaben der VKU und des Kreises Unna ausgeschlossen. Die aktuellen Förderrichtlinien wurden – im Wesentlichen inhaltsgleich – im Dezember 2019 verabschiedet und treten zum 01.01.2023 außer Kraft. Die Fördersumme ergibt sich aus dem Verhältnis der im Kreis Unna für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII ("Sozialhilfe") an der Gesamtzahl der Hilfeempfängerinnen bzw. -empfänger in NRW, und zwar nur in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist. Für den Haushaltsansatz ist ein Förderbetrag in Höhe von 804.000 € berücksichtigt worden, da die Fördersumme durchschnittlich pro Jahr um 4% geringer ausfällt. In der Vergangenheit ist es im jeweiligen Jahresverlauf zu weiteren Umverteilungen und Nachbewilligungen gekommen. Ob jedoch und ggf. in welcher Höhe weitergehende Zuwendungen als die geplanten wirklich gewährt werden, ist offen und findet deshalb in der Planung keine Berücksichtigung.

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Vorbemerkung:

Alle Transfererträge sind von individuellen Fallgestaltungen abhängig, was zu stark schwankenden Erträgen führen kann. Diese entwickeln sich weder proportional zu den zu leistenden Sozialtransferaufwendungen noch zu der Anzahl der jeweiligen Hilfeempfänger. Die Planung orientiert sich daher an den prognostizierten Erträgen des laufenden Jahres auf Basis der Entwicklung im ersten Halbjahr. Bei starken Schwankungen ist die Planungsbasis der Durchschnitt der Ergebnisse der Vorjahre sowie dem Prognosewert fürs lfd. Jahr.

228.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (HzL, Grusi)

(Ansatz 2023: 211.000 Euro)

Hierzu zählen Zahlungen von Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung selbst, sowie Zahlungen von Dritten, die ggf. zu Kostenbeiträgen oder Aufwendungsersatz verpflichtet sein können. Kostenersatz wiederum kommt in Betracht als Nachlassverbindlichkeit aus dem Erbe von Hilfeempfängerinnen oder Hilfeempfängern, oder wenn jemand durch schuldhaftes Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat.

Im Planansatz enthalten sind:

64.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 3.000 € für besondere Wohnformen)
80.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung (davon 17.000 € für besondere Wohnformen)
84.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 0 € für besondere Wohnformen)

48.000 Euro Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB

(Ansatz 2023: 60.000 Euro)

Bei dieser Position handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen und Unna bereit erklärt. Für die acht weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt.

Durch das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe („Angehörigenentlastungsgesetz“) konnten im ersten Halbjahr 2023 im Wesentlichen Unterhaltsbeiträge im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und in etwas geringerem Maße bei der Grundsicherung generiert werden. Der Ansatz 2024 orientiert sich an der Hochrechnung für das Jahresergebnis 2023.

Im Planansatz enthalten sind:

31.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
7.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung
10.000 Euro	Grundsicherung im Alter

521.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2023: 566.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger z.B. bei vorläufiger (auch darlehensweiser) Hilfestellung, bei einem nachträglichen Entfallen der Leistungsverpflichtung, aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Außerdem werden Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen andere Sozialleistungsträger erfasst, die z.B. aus der darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zum Eintreten der Hilfe des dann zuständigen Sozialleistungsträgers resultieren.

Außerdem sind im Bereich der Hilfen zur Gesundheit die im Abrechnungsverfahren nach § 264 SGB V von Krankenkassen sowie ggf. vom überörtlichen Träger zu erstattenden Leistungen enthalten.

Im Planansatz enthalten sind:

232.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 8.000 € für besondere Wohnformen)
203.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung (davon 36.000 € für besondere Wohnformen)
86.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 0 € für besondere Wohnformen)

59.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen

(Ansatz 2023: 71.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen bei darlehensweiser Hilfestellung gemäß §§ 37, 37a, 38 und 91 SGB XII.

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

Im Planansatz enthalten sind:

31.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 29.000 € für einmalige Beihilfen)
7.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung (davon 6.000 € für einmalige Beihilfen)
21.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 6.000 € für einmalige Beihilfen)

30.000 Euro Sonstige Ersatzleistungen

(Ansatz 2023: 17.000 Euro)

Unter sonstige Ersatzleistungen fallen alle Erstattungen von Dritten an den Kreis Unna, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen. Hierzu zählt die Rückzahlung von Mietkautionen und die Erstattung von Betriebs- und Heizkosten.

Im Planansatz enthalten sind:

10.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 1.000 € für besondere Wohnformen)
13.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung
7.000 Euro	Grundsicherung im Alter

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

48.071.000 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2023: 40.042.000 Euro)

Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern verabredet, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen) - nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen - künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.2013 wurde mit der Einfügung des § 46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75 v.H. und ab dem Jahr 2014 jeweils in Höhe von 100 v.H. der tatsächlichen Netto-Aufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt.

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) – abzüglich der oben unter TEP 003 erläuterten Ertragspositionen – führen daher nunmehr unmittelbar zu Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

Die Bundesbeteiligung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2011	=	2.589.513 Euro
2012	=	8.275.452 Euro
2013	=	16.314.264 Euro
2014	=	23.161.407 Euro
2015	=	25.493.844 Euro
2016	=	26.031.121 Euro
2017	=	27.504.561 Euro
2018	=	27.680.000 Euro
2019	=	28.721.925 Euro
2020	=	35.738.964 Euro
2021	=	38.768.649 Euro
2022	=	40.453.687 Euro
2023	=	47.101.547 Euro (Prognosewert)

Im Planansatz enthalten sind:

25.905.000 Euro	Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung (davon 5.241.000 € für besondere Wohnformen)
21.876.000 Euro	Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter (davon 348.000 € für besondere Wohnformen)
290.000 Euro	einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung (davon 8.000 € für besondere Wohnform)

15.946.710 Euro Personal- und Gemeinkostenerstattung Bund -SGB II-

(Ansatz 2023: 16.096.357 Euro, im Produkt 50.01.02)

Das Jobcenter für den Kreis Unna erstattet dem Kreis Unna die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen für das von ihm eingesetzte Personal. Grundlage hierfür ist seit dem 01.01.2019 die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV), die bundesweit eine transparente, rechtssichere und einheitliche Abrechnung für alle Jobcenter ermöglicht.

Laut Gründungsvertrag des Jobcenters wird langfristig eine paritätische Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angestrebt. Da sich die kreisangehörigen Kommunen bei der Personalgestellung inzwischen komplett zurückgezogen haben, ist die Anzahl der vom Kreis Unna gestellten Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr nunmehr stabil. Die Aufwendungen im Personaletat stehen den Erträgen bei der Kostenerstattung durch das Jobcenter gegenüber, die sich im Saldo neutralisieren.

Dem Haushaltsansatz für das Jahr 2024 liegt eine Kalkulation der voraussichtlich für das Jobcenter anfallenden Personal- und

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

Personalnebenkosten, der Versorgungsaufwendungen sowie der Kosten der Personalverwaltung des FD 11 – Personal – zugrunde. Hierbei wird der Wert der Personalkosten zu Grunde gelegt, der sich unter Berücksichtigung aller Aufwendungen neben Beihilfen (Aufwand Budget 01), Unfallversicherung (Personalnebenkosten | Aufwand Budget 01), sowie der Dienstaufwendungen (pauschal 2,5 %, Kosten der Personalverwaltung | Aufwand Budget 01) ergibt.

59.136.000 Euro Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende - § 22 SGB II -

(Ansatz 2023: 75.794.000 Euro, im Produkt 50.01.02)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der damit verbundenen Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes zum 01.01.2011 wurde auch die Höhe der Leistungsbeteiligung des Bundes an den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende (s. hierzu TEP 016) neu festgesetzt.

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung um weitere 25% auf maximal 75% ist mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Länder am 06.10.2020 verabschiedet worden und bereits im November 2020 umgesetzt worden. Seit dem 01.01.2021 beteiligt sich der Bund, wie folgt an den Kosten der Unterkunft:

Hilfeart Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
KdU-Bundesbeteiligung gesamt (nach §46 Abs.6 Nr. 3 SGB II)	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6 %
<i>hiervon entfallen im Einzelnen:</i>							
auf die reine KdU-Bundesbeteiligung	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%	24,5 %
auf die Warmwasseraufbereitung	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9 %
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2 %
Zuschlag gem. §46 Abs. 7 SGB II	5,8%	3,3%	27,7%*	26,2%	35,2%	35,2%	35,2 %
fixe Bundesbeteiligung	33,4%	30,9%	55,3%	53,8%	62,8%	62,8%	62,8 %

1,2 % sind unter anderem für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets bestimmt. Dieser Anteil wird zusammen mit dem Anteil der Bundesbeteiligung, der für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen ist – im Produkt 50.03.04 abgebildet (s. Erläuterungen dort).

Bis 2021 übernahm der Bund die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den laufenden KdU. Umgesetzt wird dieses Vorhaben mit den Absätzen 8 bis 10 des § 46 SGB II in der aktuell geltenden Fassung. Der auf diese Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen ist mittlerweile mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 (BBFestV) vom 11.07.2022 für 2022 ein landesspezifischer Wert für NRW von 10,1 Prozentpunkten rückwirkend angepasst worden. Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) wiederum erfolgt auf Basis der monatlichen NRW-Gesamtausgaben eine Spitzberechnung für jede Kommune aus NRW (kommunalspezifischer Verteilwert). Seit dem 01.01.2022 ist keine Erstattung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den laufenden KdU mehr vorgesehen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

5.789.920 Euro Kostenerstattung an Gemeinden/Gemeindeverbände, davon

(Ansatz 2023: 5.254.535 Euro, zuvor Produkt 50.01.02)

5.779.920 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenter (KFA) (Ansatz 2022: 5.244.535 Euro)
Der Kreis Unna hat an den gesamten Verwaltungskosten des Jobcenters einen sog. „Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA)“ zu übernehmen. Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen des Jobcenters. Grundlage für die Abrechnung ist die sog. Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (siehe auch Position 006). Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets 2011 wurde der kommunale Finanzierungsanteil auf 15,2 % festgesetzt. An dieser Stelle wird der prozentuale Anteil ausgewiesen, der auf die Verwaltungskosten ohne die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket entstehenden Aufwendungen (= 12,6%) entfällt. Die weiteren Aufwendungen (= 2,6%) sind beim Produkt 50.03.04 abgebildet. Die Kalkulation für das Jahr 2024 basiert auf einer Hochrechnung des Jobcenters, die über dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2023 liegt und ist auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage erfolgt. Die Berechnung erfolgt daher vorbehaltlich weiterer Beschlussfassungen zum Stellenplan in Kreistag bzw. Trägerversammlung.

10.000 Euro Kosten der Betreuung bei Unterbringung im Frauenhaus (Ansatz 2023: 10.000 Euro)

Für Unterbringungen von Frauen aus dem Kreis Unna in auswärtigen Frauenhäusern ist der Kreis Unna nach § 36a SGB II verpflichtet, der zuständigen Kommune am Ort des Frauenhauses die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der psychosozialen Betreuung für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (vgl. Erläuterungen zu TEP 003). Es handelt sich hier um Einzelfälle; die Kosten können fallabhängig stark schwanken. Die Kalkulation 2024 orientiert sich am Ansatz 2023.

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Zum 01.01.2023 wurden mit der Einführung des Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) deutlich höhere Regelsätze auch im SGB XII festgesetzt.

Die Ansatzplanung richtet sich an der Hochrechnung für das HHJahr 2023 aus. Soweit Personen betroffen sind, die Grundsicherungsleistungen erhalten, wirken sich Mehr-/Minderaufwendungen im gleichen Maße bei der 100%igen Bundeserstattung auf der Ertragsseite aus.

3.851.500 Euro Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

(Ansatz 2023: 2.100.000 Euro (zzgl. 150.00 Euro über Änderungsliste))

Auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. von Kreistagsbeschlüssen werden derzeit folgende Zuschüsse für Beratungsstellen u.a. geleistet:

163.000 Euro	Wohlfahrtsverbände
170.000 Euro	Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle,
	der Fachberatungsstelle häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt und dem Frauenkrisentelefon
180.000 Euro	Beratungsstellen für Wohnungslose
150.000 Euro	Werkstatt im Kreis Unna
235.500 Euro	Verbraucherzentrale NRW e.V. (ab 2024 im FB 50)
248.000 Euro	ESF-Projekt „Endlich ein Zuhause“, Weiterleitung an Partner

Die Vereinbarung mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. ist mit Wirkung vom 01.01.17 neu gefasst und zukunftssicher aufgestellt worden. Mit dieser Vereinbarung wird zum einen die auskömmliche Finanzierung der Angebote des Frauenforums und zum anderen die Abrechenbarkeit der erbrachten Frauenhausleistungen mit anderen kommunalen Trägern von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt. Im Zuge der Vereinbarung werden die Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums, die sich bisher ausschließlich in dieser Position wiederfanden, im Sinne einer verursachungsgerechten Vollkostenrechnung vollständig den verschiedenen Angeboten (Frauenhaus, Frauenübernachtungsstelle und Frauen- und Mädchenberatungsstelle) zugerechnet. Dies führt zu einer teilweisen Verschiebung der Haushaltsansätze zum Produkt 50.01.02 (s. dort). Der Ansatz für das Jahr 2023 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2023 auf Basis des vorgelegten Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2022.

765.000 Euro Passiv-Aktiv-Tausch (PAT) für Arbeitsgelegenheiten nach § 16i SGB II

(Ansatz 2023: 750.000 Euro)

Mit Beschluss vom 19.12.2019 hat der Kreistag die zusätzliche Bezuschussung von Arbeitgebern, die Arbeitsgelegenheiten nach §16i SGB II schaffen, aus ersparten Mitteln der KdU beschlossen. Der Kalkulation zugrunde liegt die Annahme, dass im Schnitt 190 Euro KdU (=Passiv-Mittel) pro nach § 16i SGB II gefördertem Arbeitsverhältnis und Monat eingespart werden, mit denen für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz für die Schaffung entsprechender Arbeitsplätze geschaffen werden soll (=Aktiv-Förderung). Dabei wurden durchschnittlich 300 geförderte Arbeitsverhältnisse pro Monat zugrunde gelegt sowie eine Steigerung von 2%. Welchen Einfluss die Corona-Pandemie auf bereits geschaffene oder künftig noch zu schaffende förderfähige Arbeitsverhältnisse hat, ist derzeit noch nicht absehbar.

557.000 Euro Zuschüsse an die Schuldnerberatungsstellen von AWO und Stadt Lünen (Ansatz 2023: 546.000 Euro)

Nachdem mit Kreistagsbeschluss vom 13.12.2016 (siehe auch DS 160/16) der Landrat beauftragt wurde, „eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung unter Beteiligung des Jobcenters Kreis Unna als zusätzlichen Vertragspartner vorzubereiten, ist dies auch entsprechend umgesetzt worden. Die seit dem 01.01.2018 mit den Trägern (Arbeiterwohlfahrt, Stadt Lünen) geschlossene Vereinbarung wirkt fort. Durch diese Vereinbarung wird neben der Finanzierung auch die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter verbessert sowie der Einschaltungsgrad für Leistungsempfänger nach dem SGB II deutlich erhöht werden. Der Festbetrag für die Zuschussgewährung setzt sich für die zwei Beratungsstellen aus einer Personalkostenpauschale und einer Gemeinkostenpauschale zusammen. Die Personalkostenpauschale richtet sich nach den jeweilig aktuellen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach KGSt für 1,00 Stellen Beratungsfachkraft und 0,25 Stellen Verwaltungskraft je 63.000 Einwohner zum Stand 01.01.2015 (Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW). Grundlage für die Gemeinkostenpauschale sind 10% der vorgenannten Personalkosten. Gefördert werden kreisweit 8,0 Stellen, davon 6,40 für Beratungsfachkräfte und 1,60 für Verwaltungskräfte.

292.000 Euro Betreuungskosten Frauenhaus / Frauenübernachtungsstelle

(Ansatz 2023: 286.000 Euro)

Die Kosten für die Betreuung von Gewalt betroffener Frauen und deren Kinder bei der Unterbringung im Frauenhaus sowie der wohnungslosen Frauen in der Frauenübernachtungsstelle werden auf der Basis der mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. abgeschlossenen und zum 01.01.17 in Kraft getretenen Vereinbarung kalkuliert. Grundlage sind die Personal- und Personalnebenkosten sowie Sach- und Gemeinkosten. Als Gemeinkosten werden dabei insbesondere die im Rahmen einer Vollkostenrechnung nach einem Personalschlüssel auf die Angebote des Frauenhauses und der Frauenübernachtungsstelle entfallenden Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums übernommen. Der Ansatz für das Jahr 2023 orientiert sich an der Kalkulation des Frauenforums für das Jahr 20221, auf Basis des vorgelegten Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2021.

9.000 Euro Intensivwohnt raining für wohnungslose Menschen (Ansatz 2022: 9.000 Euro)

Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2013 wurde die Einrichtung eines Intensivwohnt raining für wohnungslose Menschen mit 12 Plätzen zunächst für eine Erprobungsphase von 2 Jahren beschlossen. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem Frauenforum, dem Caritasverband und der Diakonie Dortmund-Lünen durchgeführt; die Förderung durch den Kreis Unna beinhaltet die Personalkosten für eine Hauswirtschaftskraft, die die Teilnehmenden entsprechend anleiten soll. Es bildet einen Baustein im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Bei Menschen, die über einen längeren Zeitraum auf der Straße leben oder die in Übernachtungsstellen untergebracht sind, haben sich durch die lang anhaltende Wohnungslosigkeit oft in vielen Lebensbereichen Probleme verfestigt, die es ihnen mehr und mehr unmöglich machen, eine eigene Wohnung anzumieten und/oder zu unterhalten. Das Wohntraining soll dazu beitragen, die Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit dieser Menschen zu beheben und sie perspektivisch in eigene Wohnungen oder auch in für sie geeignete Wohnformen zu vermitteln. Im Rahmen der Erprobungsphase hat sich herausgestellt, dass das Wohntraining nur für wenige Menschen tatsächlich in Betracht kommt; es ist daher bereits nicht zu einer Einrichtung der ursprünglich geplanten 12 Plätze gekommen. Eine durch das Frauenforum eingerichtete Wohnung mit zwei Plätzen musste bereits zu Beginn des Jahres 2015 wieder aufgegeben werden. Es verblieb noch eine Wohnung mit zwei Plätzen in Lünen (Diakonie), die nach den bisherigen positiven Erfahrungen auch beibehalten werden soll. Zusätzlich hat die Diakonie im Jahr 2017 eine weitere Wohntrainingswohnung mit 2 Plätzen angemietet. Der Ansatz für das Jahr 2022 beinhaltet daher weiterhin die Förderung für 4 Plätze

Wie bei den übrigen Transferaufwendungen wurden auch hier zusätzlich Aufschläge in Höhe von 2% für 2024 einkalkuliert.

1.082.000 Euro Sozialticket

(Ansatz: 2023: 1.082.000 Euro)

Der Kreistag hat am 11.03.2008 die Einführung eines Sozialtickets für den Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Kreisgebietes für eine 2jährige Modellphase beschlossen. Mit diesem Ticket soll es Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem BVG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und von wirtschaftlicher Jugendhilfe ermöglicht werden, kostengünstig den ÖPNV im Kreis Unna zu nutzen. Bereits vor Ablauf der Modellphase (30.11.2010) hat der Kreistag am 15.12.2009 entschieden, das Angebot des Sozialtickets über den Modellzeitraum hinaus weiterzuführen. Ab dem 01.08.2013 steht das Sozialticket zudem auch den Empfängern von Wohngeld im Kreis Unna zur Verfügung. Außerdem kann es als SchülerAbo Plus von Schülern, Studierenden und Auszubildenden beansprucht werden, sowie seit August 2022 das SchülerTicket Westfalen. Der Ticketpreis beträgt grundsätzlich 50 Prozent des Preises eines Großkunden-Abonnements der jeweiligen Preisstufen A oder B. Bei Tarifierhöhungen der Verkehrsgesellschaft wird der Preis für den Ticketinhaber jeweils angepasst. Die andere Hälfte trägt der Kreis Unna. Daraus resultieren aktuell folgende Preise: Preisstufe A mit einem Eigenanteil von mtl. 20,45 Euro (Lfd. seit dem 01.08.2018), Gesamtkosten 40,90 Euro, gültig in einer Stadt oder Gemeinde im Kreis Unna. Preisstufe B mit einem Eigenanteil von mtl. 33,10 Euro (Lfd. seit dem 01.08.2018), Gesamtkosten 66,20 Euro, gültig im gesamten Kreisgebiet Unna. Der Kreisanteil beim SchülerAbo plus hat sich erhöht. In der Preisstufe A = 25,05 € (ab 01.08.2023) und in der Preisstufe B = 40,60 € (ab 01.08.2023). Der Anteil für den Kunden bleibt unverändert zum Vorjahr und zwar Preisstufe A = 20,45 € und Preisstufe B = 33,10 €. Für das SchülerTicket Westfalen beträgt der Kreisanteil 16,50 €, ebenso für den Kunden. Die Anzahl der Ticketinhaber (einschl. Wohngeldbezieher, SchülerAbo plus und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG) hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Ticketinhaber im Monat	davon Wohngeld	davon SchülerAboPlus	Asylbewerber
12/2013	3.362	103	244	-
12/2014	3.451	134	351	-
12/2015	4.025	125	280	217
12/2016	4.866	202	377	753
12/2017	4.957	234	401	613
12/2018	4.720	276	516	760
12/2019	4.724	294	569	735
12/2020	3.799	251	414	735
12/2021	3.469	198	241	501
12/2022	4.383	234	290	357
06/2023	4.105	k.A.	k.A.	k.A.

Die Nachfrage beim SchülerTicket Westfalen lag in den Monaten Januar bis Juni 2023 bei durchschnittlich 591 Tickets monatlich. Aufgrund von alternativen Angeboten (DeutschlandTicket) ist die Entwicklung der Inanspruchnahme des Sozialtickets ungewiss. Mangels besserer Kalkulationsgrundlage wird für die Haushaltsplanung 2024 die Steigerung der durchschnittlichen Ticketinhaber mit 2% angenommen. Die mit dem Sozialticket einhergehende Verbesserung wird im Rahmen des Wirtschaftsergebnisses der VKU berücksichtigt (Budget 01).

62.698.000 Euro Sozialhilfeleistungen, davon:

(Ansatz 2023: 65.755.000 Euro)

48.589.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Ansatz 2023: 53.368.000 Euro)

Im Planansatz enthalten sind:

26.209.000 Euro

Leistungen der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

(davon 5.294.000 € für besondere Wohnformen) 22.078.000 Euro
Leistungen der Grundsicherung im Alter
(davon 348.000 € für besondere Wohnformen)
302.000 Euro einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung
(davon 8.000 € für besondere Wohnformen)

Hinsichtlich der Ansatzplanung wird nicht – wie 2023- mit einem Aufschlag für Energiekosten gerechnet. Zu berücksichtigen sind jedoch aktuell rund 270 Schutzsuchende Ukrainer*innen, die im Mai 2023 Leistungen der Grundsicherung erhalten.

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen. Zum 31.12.2022 ist die Zahl der Hilfeempfänger jedoch auf 5.599 gestiegen. Aktuell (Stand: 30.06.2023) bewegt sich die Zahl der Hilfeempfänger bei 5.726 was darauf hindeutet, dass neben den Effekten durch die Änderung hinsichtlich des BTHG und der damit verbunden Übernahme der existenzsichernden Leistungen für Personen in besonderen Wohnformen auch die Versorgung der Schutzsuchenden Ukrainer*innen eine Rolle bei den steigenden Aufwendungen spielen.

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Leistungsempfänger	5.035	5.257	5.025	5.202	5.294	5.599
Rechnungsergebnis (T-Euro)	27.703	28.720	29.229	36.399	39.262	41.051

Entsprechend weist die Entwicklung des Jahres 2023 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 47.631 T-Euro) einen weiteren Anstieg der Kosten aus; das voraussichtliche Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2023 nicht, da die erwartete Steigerung für Energieaufwendungen nicht so drastisch war, wie zunächst prognostiziert. Zum 01.01.2023 wurden die Regelbedarfssätze für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII deutlich angehoben. Auch für 2024 ist mit einer entsprechenden Anpassung zu rechnen, das entsprechende Regelbedarfsentwicklungsgesetz 2024, lag zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht vor.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohnsektors und daraus resultierend geringerer Renten, sowie der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich weiter wachsen wird. Aktuell wird insgesamt mit einer moderaten Steigerung der Aufwendungen um ca. 2% gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2023 kalkuliert.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen, abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen (s. hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006 – Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung).

5.356.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII

(Ansatz 2023: 3.157.000 Euro)

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), für die keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung möglich ist, werden die anfallenden Krankenhilfekosten (u. a. Behandlungen, Arzneien sowie Krankentransporte) erstattet.

In der Produktgruppe „Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung“ ist im Bereich der „Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit“ noch keine valide und wertmäßige Jahresprognose bei den Hilfen zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen möglich, da die Rechnungslegungen durch die Krankenkassen für das Haushaltsjahr 2023 noch nicht erfolgt sind. Die Abrechnungen der jeweiligen Krankenkassen erfolgen in der Regel quartalsweise, teilweise jedoch mit einem Zeitverzug von bis zu mehreren Jahren. Da es sich überwiegend um „Bestandsfälle“ handelt, wird der Personenkreis der Leistungsempfänger immer älter und benötigt tendenziell mehr und aufwendigere Therapien. Kostensteigernd wirken sich insbesondere teure Einzelfälle aus (z.B. intensivmedizinische Behandlungen, Krebstherapien, Dialysefälle etc.).

Die Anzahl der Leistungsempfänger nach § 264 SGB V ist im Vergleich deutlich angestiegen. Zum 01.01.2022 waren 278 Personen dem Personenkreis zuzuordnen; zum Stichtag 01.01.2023 sind 726 Personen zu verzeichnen, davon 457 schutzsuchende Ukrainer*innen. Hilfen zur Gesundheit für Personen in besonderen Wohnformen nach §42a SGB XII sind nicht enthalten, da diese als durchlaufende Mittel mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgerechnet werden.

In 2023 wurden die Aufwendungen für schutzsuchende Ukrainer*innen als Leistungsempfänger nach dem § 264 SGB V als Isolierungssachverhalt erfasst. Diese Ergebnisse wurden neben einer 3%igen Kostensteigerung als Grundlage der Kalkulation einbezogen. Voraussichtlich werden auch erst in den Folgejahren stärkere Auswirkungen sichtbar.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

8.193.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. Leistungen)

einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII (500.000 Euro)

(Ansatz 2023: 8.626.000 Euro)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h.

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges (d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Seit dem 2. Halbjahr 2012 erfolgte ein Anstieg der HzL-Leistungsbezieher, der im Jahr 2013 einen Spitzenwert von 36% Zuwachs erreicht hat. Seitdem sind die jährlichen Steigerungsraten langsam bis auf rund 16,5% im Jahr 2016 zurück gegangen. Nach dem Spitzenwert zum 31.12.2016 ist die Anzahl der Hilfeempfänger in den folgenden Jahren weiter gesunken bzw. weitestgehend stabil.

Empfänger 31.12.2011 = 410

Empfänger 31.12.2012 = 446

Empfänger 31.12.2013 = 607

Empfänger 31.12.2014 = 723

Empfänger 31.12.2015 = 838

Empfänger 31.12.2016 = 904

Empfänger 30.06.2017 = 899

Empfänger 31.12.2017 = 816

Empfänger 31.12.2018 = 776

Empfänger 31.12.2019 = 661

Empfänger 31.12.2020 = 675

Empfänger 31.12.2021 = 691

Empfänger 31.12.2022 = 781, davon 87 Ukrainer*innen

Empfänger 30.06.2023 = 748, davon 93 Ukrainer*innen

Hinsichtlich der Ansatzplanung wird nicht – wie 2023- mit einem Aufschlag für Energiekosten gerechnet. Das voraussichtliche Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2023 nur geringfügig, da die erwartete Steigerung für Energieaufwendungen nicht so drastisch war, wie zunächst prognostiziert. In 2023 wurden die Aufwendungen für schutzsuchende Ukrainer*innen als Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII V als Isolierungssachverhalt erfasst. Diese Ergebnisse wurden neben einer 3%igen Kostensteigerung nun als Grundlage der Kalkulation einbezogen. 99.000 Euro Einmalige Bedarfe (HzL) einschließlich Fälle in

besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII

(Ansatz 2023: 103.000Euro)

Die Aufwendungen für die einmaligen Bedarfe (Leistungen zur Erstaussstattung der Wohnung, von Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt) werden im Ergebnis 2023 voraussichtlich 94.000 € betragen. Für die kommenden Jahre wird mit einer jährlichen Kostensteigerung von rund 3% gerechnet. Für die Fälle in besonderen Wohnformen ist mit einem zusätzlichen Anteil in Höhe von 5 T€ gerechnet worden.

25.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt - Sofortzuschlag §145 SGB XII

(Ansatz 2023: 0Euro)

Mit der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung des Sofortzuschlages nach §145 SGB XII wird seit dem 01.07.2022 ein Sofortzuschlag in Höhe von monatlich 20 € für von Armut betroffene Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene gezahlt.

395.000 Euro Bestattungskosten

(Ansatz 2023: 462.000 Euro)

Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit der bestattungspflichtigen Personen nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige, Erben) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen und die Höhe der individuellen Leistungen sind nicht genau kalkulierbar. Die Hochrechnung für 2023 liegt bei 333 T€. Für 2024 wird daher auf Basis allgemeiner Preissteigerungen mit Kostensteigerungen in Höhe von 2% gerechnet, gemessen an den Ergebnissen 2020 bis 2022 sowie dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2023 .

41.000 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(Ansatz 2023: 39.000 Euro)

Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§ 67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es entstehen dem Kreis Unna als örtlicher Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (Einzelfälle). Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2024 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2023.

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Ob, wann und wie sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie nachhaltig bemerkbar machen, ist auch heute in weiten Teilen nicht eindeutig absehbar. In welcher Form sich Wirtschaft, Arbeits- und Wohnungsmarkt gegebenenfalls neu ausrichten, bestimmt auch die weitere Entwicklung der Bedarfe der Menschen im Kreis Unna. Wann und wie die Integrationen in den Arbeitsmarkt wieder ansteigen bleibt weiterhin ungewiss, ebenso wie die Frage, ob dadurch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. die Höhe der Kommunalen Leistungen sinkt.

96.088.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für Unterkunft und Heizung von Arbeitsuchenden - § 22 SGB II -, davon
96.000.000 Euro laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (maßgeblich für die Bundesbeteiligung)
88.000 Euro einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung (wie z.B. Übernahme von Mietschulden, Mietkautionen)
(Ansatz 2023: 123.139.000 Euro davon lfd. KdU = 123.040.000 Euro | einmalige KdU = 99.000 Euro)

Der Planansatz 2024 wurde aus dem Haushaltsansatz 2023 mit einer Steigerungsrate von 2% abgeleitet zuzüglich der für 2023 prognostizierten Isolierungssachverhalte für die Schutzsuchenden Ukrainer*innen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten (13.600 T€). Aufgrund von Wertberichtigungen fremdverwalteter Forderungen besteht die Möglichkeit von nicht unwesentlichen Verschiebungen im Forderungsbestand, die im Zusammenhang mit Rückforderung von SGB II-Leistungen stehen. Das voraussichtliche Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2023 nicht, da die erwartete Steigerung für Energieaufwendungen nicht so drastisch war, wie zunächst prognostiziert.

1.517.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für einmalige Leistungen an Arbeitsuchende – § 24 Abs. 3 SGB II –
(Ansatz 2023: 1.071.000 Euro)

Bei den einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende handelt es sich um Bedarfe für die Erstausrüstung für Wohnung sowie Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt. Hier kam es seit 2015 zu jährlichen Steigerungen, die überwiegend auf die erforderliche Erstausrüstung von Wohnungen für Flüchtlings-BGs zurückzuführen waren, da dieser Personenkreis aus dem AsylbLG in den Rechtskreis SGB II wechselte und daher in der Regel vorher in Flüchtlings- oder Sammelunterkünften untergebracht war. Damit einhergehend war beim Bezug einer eigenen Wohnung häufig keinerlei Ausstattung vorhanden. Die Entwicklung in diesem Bereich war ebenfalls leicht rückläufig, ist aber mit dem Zugang der schutzsuchenden Ukrainer*innen wieder angestiegen. Das Jahresergebnis 2023 der einmaligen Leistungen wird mit 1.468.000 Euro prognostiziert. Bei einer angenommenen Steigerung von 2% zum voraussichtlichen Jahresergebnis 2023 wird diese KdU-Position im Jahr 2024 mit 1.517.000 Euro erwartet.

276.500 Euro Geschäftsaufwendungen, davon

(Ansatz 2023: 162.350 Euro)

268.000 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen

(Ansatz 2023: 156.000 Euro)

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz i. H. v. 5 % der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V). Analog zu den Hilfen zur Gesundheit steigen auch hier die Verwaltungskosten, da eine Vielzahl der Schutzsuchenden Ukrainer*innen Leistungen nach dem § 264 SGB V erhalten.

50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (bis 31.12.2022)

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Beschreibung

Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna durch das Jobcenter Kreis Unna.

Allgemeine Ziele

Sicherung des Lebensunterhalts; Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sodass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können; Reduzierung der Arbeitslosigkeit; Hilfen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit; Fachcontrolling

Zielgruppen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erläuterungen

Die Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e), in Kraft getreten am 27.07.2010, hat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw. der nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall verankert. Näheres ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 10.08.2010 geregelt. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über den 31.12.2010 hinaus in Form eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II weiterzuführen. Seit dem 01.07.2012 hat allein die Agentur für Arbeit Hamm neben dem Kreis Unna die Trägerverantwortung. Die Ausgestaltung und die Organisation des Jobcenters Kreis Unna sind in der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit zur Bildung einer gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Kreis Unna“ geregelt, die zuletzt 2015 aktualisiert und verlängert wurde.

Seit dem 01.01.2011 erfolgt somit die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Unna mit der Zielsetzung, Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu reduzieren. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- Fördern und fordern,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen,
- einen Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen,
- einen Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration,
- eine intensive Vermittlung und Beratung von besonderen Zielgruppen (z.B. Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende u.a.).

Die Arbeit des Jobcenters wird im Rahmen des Fachcontrollings SGB II eng begleitet und die Entwicklung der kommunalen Leistungen durch ein qualifiziertes Monitoring überwacht.

Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (bis 31.12.2022)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	837.292,46					
003	Sonstige Transfererträge	51.568,30					
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	61.655.002,13					
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.010.010,49					
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	63.553.873,38					
011	Personalaufwendungen	-14.385.176,80					
012	Versorgungsaufwendungen	-509.988,76					
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.280.784,59					
014	Bilanzielle Abschreibungen	-328,52					
015	Transferaufwendungen	-2.221.305,22					
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-78.087.141,39					
017	Ordentliche Aufwendungen	-100.484.725,28					
018	Ordentliches Ergebnis	-36.930.851,90					
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-36.930.851,90					
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-36.930.851,90					
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-1.148,02					
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-36.931.999,92					

50.01.03 Finanz- und Fördermanagement (bis 31.12.2022 Fachaufsicht- und Verwaltung)

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Klassifizierung A

Beschreibung

Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen für den Fachbereich
Förder- und Zuschusswesen im Rahmen von Vereinbarungen und Weiterleitungen
Einnahmeverwaltung
Abrechnungsstelle für den Fachbereich

Allgemeine Ziele

Sicherstellung einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Auszahlung der Sozialhilfen sowie der kommunalen Leistungen nach dem SGB II auf der Basis einheitlicher Verfahrensregelungen, sowie Transparenz und Darstellung aller Sozialhilfeausgaben und -einnahmen im Rahmen des Fachcontrollings. Führungsunterstützung durch ein angepasstes Berichtswesen.

Zielgruppen

Sozialämter der Städte und Gemeinden, Geschäftsstellen des Jobcenter Kreis Unna, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Pflegeeinrichtungen, Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe, Organisationseinheiten des Fachbereichs, Fachbereichsleitung, Dezernatsleitung, Land NRW, Bezirksregierung Arnsberg, Wohlfahrtsverbände, Frauenforum im Kreis Unna e.V., Verbraucherzentrale NRW e.V.

Erläuterungen

Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereichs 50 zum 01.01.2023 sind die Aufgaben des Finanz- und Fördermanagements in einem eigenen Produkt zusammengefasst worden. Aufgrund der prägenden finanziellen Auswirkung der Sozialleistungen auf den Kreishaushalt insgesamt und damit auch auf die kreisangehörigen Kommunen kommt der effizienten Steuerung der Aufgaben und der Bewirtschaftung des Budgets des Fachbereichs 50 eine erhebliche Bedeutung zu.

Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen

An zentraler Stelle werden die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung und –bewirtschaftung für den gesamten Fachbereich 50 stehen, angesiedelt, so z.B. die produktorientierte Ermittlung und Planung der Haushaltsansätze, die Vorbereitung der Budgetberichte, Durchführung und Weiterentwicklung eines monatlichen Berichtswesens zu den Sozialhilfeaufwendungen sowie insbesondere die Führungsunterstützung bei der Steuerung und Bewirtschaftung des Budgets. Kennzahlen werden entwickelt und fortgeschrieben. Es werden die Abrechnungen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Meldung und Abrechnung von Bundeserstattungen vorgenommen.

Förder- und Zuschusswesen im Rahmen von Vereinbarungen und Weiterleitungen

Zahlbarmachung von Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen von Vereinbarungen und Förderbescheiden, Prüfung von Finanzierungsplänen und Verwendungsnachweisen.

Administrative Abwicklung von Förderprogrammen, bei denen der Kreis Unna Zuwendungsempfänger ist und die Mittel an Dritte weiterleitet.

Einnahmeverwaltung

Verursachungsgerechte Zuordnung und Verbuchung von Einnahmen, die im Rahmen einer Rückforderung, eines Erstattungsanspruchs oder eines Ersatzanspruchs geltend gemacht wurden

Abrechnung der der Krankenbehandlungskosten für nicht Krankenversicherungspflichtige (§ 264 SGB V)

Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Abrechnungsstelle für den Fachbereich

Auszahlung von Investitionskostenförderungen an ambulante Pflegedienste, Investitionskostenförderungen an Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XII, Abrechnung der Jahres- und Endrechnungen der Pflegeeinrichtungen;

50.01.03 Finanz- und Fördermanagement (bis 31.12.2022 Fachaufsicht- und Verwaltung)

Kreis Unna

Auszahlung der bewilligten Eingliederungsleistungen nach dem SGB IX. Hier erfolgt zum 01.01.2023 eine Zusammenlegung der Abrechnungsstellen der einzelnen Sachgebiete, um Kompetenzen zu bündeln und aus dem Produkt heraus für den Fachbereich tätig werden zu können.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	8,3	8,10	7,1

Teilergebnisplan 50.01.03 Finanz- und Fördermanagement (bis 31.12.2022 Fachaufsicht- und Verwaltung)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	642,60					
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	15.545,83	12.764	10.832	10.940	11.049	11.159
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	16.188,43	12.764	10.832	10.940	11.049	11.159
011	Personalaufwendungen	-589.352,96	-540.346	-564.827	-570.475	-576.179	-581.940
012	Versorgungsaufwendungen	-56.886,46	-100.817	-87.876	-88.755	-89.643	-90.539
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.961,88	-14.300	-15.300	-15.300	-15.300	-15.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.302,93	-1.370	-1.450	-1.500	-1.590	-1.750
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.938,96	-11.600	-6.900	-6.900	-6.900	-6.900
017	Ordentliche Aufwendungen	-669.443,19	-668.433	-676.353	-682.930	-689.612	-696.429
018	Ordentliches Ergebnis	-653.254,76	-655.669	-665.521	-671.990	-678.563	-685.270
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-653.254,76	-655.669	-665.521	-671.990	-678.563	-685.270
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-653.254,76	-655.669	-665.521	-671.990	-678.563	-685.270
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-44.627,90	-71.888	-49.882	-50.361	-50.845	-51.333
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-697.882,66	-727.557	-715.403	-722.351	-729.408	-736.603

50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO), zahlreiche Erlasse, aufsichtsbehördliche Weisungen			
Beschreibung			
Ordnungsbehördliche Überwachung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung; Beratung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern solcher Wohn- und Betreuungsangebote, von Angehörigen, Betreuern, Leitungspersonal, Beschäftigten und sonstigen Interessierten.			
Allgemeine Ziele			
Die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen schützen; die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.			
Zielgruppen			
Nutzerinnen und Nutzer sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Wohn- und Betreuungsangeboten, Angehörige, Betreuer, Beiratsmitglieder, Leitungspersonal, Beschäftigte und sonstige Interessierte			
Erläuterungen			
Das Wohn- und Teilhabegesetz mit seinen oben beschriebenen Zielen soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.			
Zu den Wohn- und Betreuungsangeboten gehören Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vor allem die klassischen, vollstationären Pflegeeinrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet), Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize) sowie Werkstätten für behinderte Menschen.			
Aufgabe der WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist die behördliche Qualitätssicherung der Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Die WTG-Behörde ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des OBG und nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich ordnungsbehördliche Aufgaben, insbesondere Gefahrenabwehr, wahr.			
Die Wohn- und Betreuungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt; eine Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre ist möglich, wenn keine gravierenden Mängel festgestellt wurden. Darüber hinaus finden Prüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten aufgrund von Beschwerden, festgestellter Mängel bei Prüfungen anderer Prüfinstitutionen (insbesondere MDK und PKV) oder Nachschauen statt. Bei einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer bzw. sofern nach umfassender Beratung Mängel nicht abgestellt werden, erfolgen ordnungsbehördliche Maßnahmen; bei Verstoß der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gegen bestimmte Pflichten werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Betreuer, aber auch Personal von Einrichtungen können sich bei Problemen oder mit allgemeinen Fragen persönlich und telefonisch an die Heimaufsicht wenden.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	6,40	6,62	6,62

Kennzahlen 50.01.04 - WTG Behörde (Heimaufsicht)

Kennzahl	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Plan	2022 Ist	2023 Plan	2024 Plan
Anzahl der Einrichtungen *	148	144	154	174	159	184	183
Platzzahl der Einrichtungen	5.611	5.618	5.723	6.205	5.825	5.923	6.017
davon							
Pflegeheime	4.244	4.373	4.310	4.579	4.355	4.355	4.384
Hospize	29	27	27	27	29	27	29
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	62	46	48	46	50	46	40
Behinderteneinrichtungen	468	499	515	549	521	551	545
Betreuungseinrichtungen für Intensiv- oder Beatmungspflichtige Patienten	87	61	91	88	80	80	92
Tagespflege	363	345	411	525	457	436	528
Wohngemeinschaften	358	267	321	391	333	428	399
Anzahl anlassbezogener Prüfungen	34	17	26	30	16	28	28

*Plan 2022 mit selbstverantworteten Wohngemeinschaften (WG), ab Plan 2023 nur anbieterverantwortete Wohngemeinschaften inkl. Werkstätten mit Behinderungen

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna setzt sich für den Erhalt und den Ausbau leistungsfähiger Sicherheitsstrukturen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei u.a.) sowie deren Vernetzung ein.	forciert die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Menschen.	gewährleistet die Sicherheit in der Pflege durch eine angemessene Heimaufsicht und einen effektiven Verbraucherschutz durch eine intensive Lebensmittel- und Gesundheitskontrolle.
gewährleistet einen aktiven Tierschutz.		

Strategischer Schwerpunkt

Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna
--

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

- W1 Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, werden geschützt.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

- L1 Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

- M1 Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen
- M2 Kooperative Zusammenarbeit mit Trägern und Einrichtungen
- M3 Einsatz von 2 Ombudpersonen als Mittler zwischen Verwaltung und Heimträgern

Kennzahlen						
Wie lässt sich die Zielerreichung messen?						
	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan
Prüfungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)						
K1 Anzahl der Einrichtungen (EuLas)	70	71	73	73	73	73
K2 Anzahl durchzuführender Prüfungen	35	36	35	37	37	37
K3 Erfüllungsquote	60,00%	75,00%	97,14%	100,00%	100,00%	100,00%
Prüfungen von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (WG)						
K4 Anzahl der Einrichtungen (Wohngemeinschaften)	48	52	69	53	55	55
K5 Anzahl durchzuführender Prüfungen	24	26	25	27	28	28
K6 Erfüllungsquote	20,83%	42,31%	48,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Erläuterungen Nach dem WTG-Gesetz NRW ist jede Einrichtung mindestens alle 2 Jahre zu prüfen						

Teilergebnisplan 50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	95.185,25	104.000	100.000	102.000	104.000	106.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	23.461,92	14.782	11.893	11.992	12.092	12.193
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	118.647,17	118.782	111.893	113.992	116.092	118.193
011	Personalaufwendungen	-645.222,02	-641.752	-632.408	-638.732	-645.119	-651.572
012	Versorgungsaufwendungen	-85.960,59	-100.961	-80.262	-81.065	-81.876	-82.695
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-631,06	-3.750				
014	Bilanzielle Abschreibungen	-580,37	-590	-620	-590	-700	-850
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.963,37	-15.870	-11.220	-11.220	-11.220	-11.220
017	Ordentliche Aufwendungen	-741.357,41	-762.923	-724.510	-731.607	-738.915	-746.337
018	Ordentliches Ergebnis	-622.710,24	-644.141	-612.617	-617.615	-622.823	-628.144
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-622.710,24	-644.141	-612.617	-617.615	-622.823	-628.144
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-622.710,24	-644.141	-612.617	-617.615	-622.823	-628.144
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-37.471,17	-35.958	-47.349	-47.808	-48.272	-48.741
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-660.181,41	-680.099	-659.966	-665.423	-671.095	-676.885

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

100.000 Euro Verwaltungsgebühren

(Ansatz 2023: 104.000 Euro)

Nach der aktuellen Hochrechnung wird bei der Durchführung von Anlass- und Regelprüfungen im Jahr 2023 der veranschlagte Ertrag in Höhe von 104.000 Euro für die Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG voraussichtlich erreicht werden. Da in 2023 wieder ein Regelbetrieb möglich ist, wird mit einem vergleichbaren Gebührenaufkommen gerechnet.

Außerdem sind die Kreise und kreisfreien Städte seit dem 01.01.2017 für die Anerkennung und Qualitätssicherung von Unterstützungsangeboten im Alltag (vorher: niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten) nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) vom 06.12.2016 zuständig. Nach einer Bewertung des bis zur Neubildung der Landesregierung NRW nach der Landtagswahl 2017 zuständig gewesenen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPa NRW) handelt es sich bei den Unterstützungsangeboten im Alltag um Angebote, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz – WTG NRW – fallen. Die Aufgabe wird seit 2018 im Produkt 50.01.04 Heimaufsicht (WTG-Behörde) verortet.

Im Rahmen der Übernahme dieser Aufgabe ist seitens des Landes NRW jedoch noch kein Gebührenrahmen vorgegeben worden, der bei der Vornahme von Amtshandlungen nach der AnFöVO Anwendung finden könnte. In welcher Höhe hier künftig Gebühren festgesetzt werden können, bleibt daher weiterhin spekulativ.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

2.000 Euro Bußgelder WTG, WTG DVO

(Ansatz 2022: 2.000 Euro)

50.01.05 Pflege- und Wohnberatung (bis 31.12.2022, jetzt 50.02.01)

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung)

Beschreibung

Umfassende Auskunft und Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen im Rahmen der Pflegeberatung bzw. der Arbeit von Pflegestützpunkten; individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung durch Wohnberatungsagenturen; Fallmanagement für pflege- bzw. unterstützungsbedürftige (alte) Menschen; Organisation begleitender, aktivierender und unterstützender Maßnahmen im Rahmen der psychosozialen Begleitung (PSB)

Allgemeine Ziele

Anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung zur Förderung des Prinzips „ambulant vor stationär“, um den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Fähigkeit zum selbständigen Wohnen bzw. der selbständigen Haushaltsführung der Menschen in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld.

Zielgruppen

Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen;
Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften;
alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger mit Informations- und Beratungsbedarf zu pflegerischen Belangen, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen

Erläuterungen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Neustrukturierung der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna beschlossen. Gegenstand der Entscheidung ist die Einrichtung einer zentralen Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna unter Einbeziehung des Pflegestützpunktes (PSP) für Kamen, Bergkamen, Bönen, der Wohnberatungsagenturen (WB) und der Psychosozialen Beratung, Begleitung und Betreuung (PSB). Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems, die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne bilden seit dem 01.01.2014 zusammen mit dem Kreis Unna einen Trägerverbund für die Beratung rund um das Thema Pflege.

Die Beratungselemente im Einzelnen:

Pflegestützpunkt (PSP) und Pflegeberatung

Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung, und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind im Kreis Unna entsprechend § 92c SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – drei Pflegestützpunkte eingerichtet worden, und zwar in

Lünen in Errichtungsträgerschaft der Knappschaft,
Unna in Trägerschaft der AOK und
Kamen in kommunaler Trägerschaft des Kreises Unna als Sozialhilfeträger.

Nach dem Ausstieg der Verbraucherzentrale wird der kommunale Pflegestützpunkt in Kamen seit dem 01.01.2014 mit eigenem Personal ausschließlich in Trägerschaft des Kreises Unna im Kontext der neuen Pflege- und Wohnberatung weiterbetrieben. Außer in Lünen und Unna werden in jeder Kommune Sprechstunden zur Pflegeberatung angeboten. Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beraten zu sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, unterstützen bei der Antragstellung, bieten Orientierung zu den vielfältigen und unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Menschen, informieren pflegende Angehörige über Entlastungsmöglichkeiten und beraten an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen zum Krankheitsbild und zu Betreuungsangeboten.

Wohnberatung

Die Wohnberatung erfolgt schwerpunktmäßig in der Häuslichkeit der Ratsuchenden und beinhaltet ggf. auch die bautechnische Beratung. Sie unterstützt in allen Fragen des Wohnens, z.B. bei der Auswahl von Alltagshilfen oder technischen Hilfsmitteln, bei Neu- und Umbauten oder Ausstattungsveränderungen in der Wohnung, bei der Suche nach geeigneten Diensten oder passenden Wohnformen sowie bei Finanzierungsfragen und Antragstellungen.

Im Trägerverbund nehmen die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne die Aufgaben der Wohnberatungsagenturen mit jeweils einer, insgesamt also drei, Stellen wahr.

Psychosoziale Begleitung (PSB)

PSB ist ausgerichtet auf die Organisation der ambulanten Hilfe und Versorgung besonders für Menschen, die hilfe- oder pflegebedürftig sind, die allein, ohne Angehörige, Nachbarn oder Freunde leben, und deren Netzwerkhilfepotential daher nicht ausreicht, um selbst einen Zugang zum Hilfesystem zu finden.

Sie unterstützt bei der Aktivierung bestehender Ressourcen im sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn,

50.01.05 Pflege- und Wohnberatung (bis 31.12.2022, jetzt 50.02.01)

Kreis Unna

Bekannte, freiwillig Engagierte) und der passgenauen Abstimmung der Leistungen je nach persönlicher Situation. Die Begleitung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche und endet, wenn die häusliche Versorgung sichergestellt ist. Die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne leisten die PSB im Trägerverbund jeweils mit einem Stellenumfang von 0,5 (insgesamt also 1,5) kreisweit.

Teilergebnisplan 50.01.05 Pflege- und Wohnberatung (bis 31.12.2022, jetzt 50.02.01)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	108.207,90					
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	40,66					
007	Sonstige ordentliche Erträge	3.073,33					
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	111.321,89					
011	Personalaufwendungen	-243.067,82					
012	Versorgungsaufwendungen	-11.191,28					
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.586,95					
014	Bilanzielle Abschreibungen	-501,15					
015	Transferaufwendungen	-353.015,29					
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.060,60					
017	Ordentliche Aufwendungen	-618.423,09					
018	Ordentliches Ergebnis	-507.101,20					
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-507.101,20					
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-507.101,20					
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-61.295,55					
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-568.396,75					

50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Marc Vertgewall

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

50.02.01	Hilfen im ambulanten Pflegefall
----------	---------------------------------

50.02.02	Hilfen im stationären Pflegefall
----------	----------------------------------

WIRKUNGSZIEL

Der Anteil der Menschen der ambulant versorgt wird, wird gesteigert.

LEISTUNGSZIEL

Der Anteil der ambulanten Fälle beträgt mindestens 9 %.

Insgesamt werden mindestens 720 Fälle durch das Pflegemanagement begutachtet.

Der Anteil der erfolgreich ambulantisierten Fälle beträgt jährlich 2%.

Die Steigerung der Aufwendungen der Hilfe zur Pflege kann gedämpft werden.

Ausgangslage

Trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist der Anteil der Leistungsbezieher ambulanter Hilfen zuletzt rückläufig gewesen. Dies ist in erster Linie auf die gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung zurückzuführen (Pflegestärkungsgesetze I-III). Die Anhebungen der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass weniger Menschen Hilfen zur Pflege in Anspruch nehmen mussten, da der Bedarf für die ambulante Pflege aus den Versicherungsleistungen gedeckt werden kann.

Am 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft, mit dem ab dem 01.01.2017 die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt in der Regel durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen; bestehende Fälle wurden übergeleitet.

Mit den Änderungen zum 01.01.2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 gem. § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Maßnahmen

Ausweitung des individuellen Fallmanagements

Die o.g. Vorschrift des § 65 SGB XII eröffnet die vorrangige Prüfung von ambulanten vor stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Bis zum 31.12.2018 ist der Kreis Unna in der Einzelfallbearbeitung von der Regelvermutung ausgegangen, dass bei Pflegegrad 2 stationäre Hilfen zur Pflege notwendig seien und hat im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts die Heimnotwendigkeit anerkannt. Sofern im Ausnahmefall stichhaltige Anhaltspunkte vorlagen, dass ambulante Leistungen ausreichen könnten, erfolgte die Beauftragung des Pflegemanagements zur Prüfung vorrangiger ambulanter Leistungen.

Durch eine individuelle Fallsteuerung und Begutachtung sowie Beratung der Pflegebedürftigen, die in den Pflegegraden 2 und 3 eingestuft sind, soll möglichst eine stationäre Unterbringung durch individuelles Fallmanagement im ambulanten Bereich verhindert werden.

Im Sachgebiet 50.2 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – wurden hierzu entsprechende Strukturen aufgebaut, die seit dem 01.04.2019 auch in der Praxis umgesetzt werden. Die Personalkapazitäten wurden hierzu um 0,5 auf nunmehr 2,5 Vollzeitäquivalente erhöht. Insgesamt werden damit 2,5 VZÄ hierfür vorgehalten. Seit dem 01.08.2023 wird aufgrund der hohen Anzahl an Begutachtungen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes bei den Einrichtungen und dem Kreis Unna als zuständigem Sozialhilfeträger nur noch der Pflegegrad 2 einer vorherigen Prüfung der Heimnotwendigkeit unterzogen.

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall
50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Der Anteil der Menschen der ambulant versorgt wird, wird gesteigert.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Der Anteil der ambulanten Fälle beträgt mindestens 9 %.

L2 Insgesamt werden mindestens 720 Fälle durch das Pflegemanagement begutachtet.

L3 Der Anteil der erfolgreich ambulantisierten Fälle beträgt jährlich mindestens 2 %.

L4 Die Steigerung der Aufwendungen der Hilfe zur Pflege kann gedämpft werden.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Weitere Umsetzung des Konzeptes "Individuelles Fallmanagement SGB XII - Pflegeassessment: Ambulante vor stationäre Pflegeleistungen nach § 65 SGB XII"

M2 Stärkung des Pflegeassessments

Kennzahlen						
Wie lässt sich die Zielerreichung messen?						
	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
K1 Anzahl der erfolgreich ambulantisierten Pflegefälle aus dem Pflegeassessment	9	16	15	18	20	20
K2 Anteil der erfolgreich ambulantisierten Pflegefälle aus dem Pflegeassessment	1,95%	2,88%	1,81%	2,25%	2,50%	2,50%
K3 Differenz der Aufwendungen je stationären und ambulanten Fall	10.068,58 €	11.446,44 €	7.007,76 €	8.649,91 €	8.328,81 €	8.737,33 €
K4 Ersparte Aufwendungen	90.617,24 €	183.143,04 €	105.116,42 €	155.698,33 €	166.576,12 €	174.746,54 €
Erläuterungen nur ergebniswirksame Fälle des örtlichen Sozialhilfeträgers Kreis Unna (Hinweis: Das Verfahren ist 2020 und 2021 aufgrund von Corona teilweise ausgesetzt worden.) Die Entwicklung der ambulanten und stationären Fälle wird bei den Produkten 50.02.01 und 50.02.02 grafisch dargestellt.						

Teilergebnisplan 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	2.097.227,61	1.506.000	1.715.000	1.738.000	1.761.000	1.784.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.202,56					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.443.363,21	1.434.000	1.476.000	1.518.000	1.561.000	1.606.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	388.773,01	36.525	38.713	48.950	49.189	49.431
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	3.945.566,39	2.976.525	3.229.713	3.304.950	3.371.189	3.439.431
011	Personalaufwendungen	-1.654.900,34	-1.717.124	-1.953.641	-1.973.179	-1.992.912	-2.012.841
012	Versorgungsaufwendungen	-204.145,02	-170.019	-192.383	-194.307	-196.250	-198.212
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-53.121,86	-70.500	-73.800	-76.000	-79.000	-82.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-6.258,55	-6.380	-6.230	-3.210	-3.630	-4.220
015	Transferaufwendungen	-37.249.234,20	-40.728.000	-40.025.000	-42.083.000	-43.722.000	-45.050.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-221.425,87	-178.300	-180.700	-184.400	-186.100	-187.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-39.389.085,84	-42.870.323	-42.431.754	-44.514.096	-46.179.892	-47.535.073
018	Ordentliches Ergebnis	-35.443.519,45	-39.893.798	-39.202.041	-41.209.146	-42.808.703	-44.095.642
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-35.443.519,45	-39.893.798	-39.202.041	-41.209.146	-42.808.703	-44.095.642
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-35.443.519,45	-39.893.798	-39.202.041	-41.209.146	-42.808.703	-44.095.642
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-106.989,99	-147.176	-170.511	-172.745	-174.394	-176.057
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-35.550.509,44	-40.040.974	-39.372.552	-41.381.891	-42.983.097	-44.271.699

50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

SGB XI; SGB XII; AG-SGB XII i. V. m. Delegationssatzung; APG, APG-DVO, BGB

Beschreibung

Gewährung von Leistungen bei ambulanter Pflegebedürftigkeit; Auskunft und Beratung in pflegerischen Belangen im Rahmen der Pflegeberatung bzw. der Arbeit von Pflegestützpunkten; Wahrnehmung der Wohnberatung sowie der Aufsuchenden Beratung und Begleitung (im Trägerverbund)

Allgemeine Ziele

Die häusliche Pflege wird durch die Übernahme der entstehenden Kosten im sozialhilferechtlich erforderlichen Umfang gesichert und die Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung dadurch vermieden oder zeitweilig verzögert. Die anbieterneutrale Beratung unterstützt bei der Förderung des Prinzips „ambulant vor stationär“ und soll dazu beitragen, den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Zielgruppen

Pflegebedürftige, die ambulanter Hilfen bedürfen; oder von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen; ambulante Pflegedienste, Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften; alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger mit Informations- und Beratungsbedarf zu pflegerischen Belangen, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen

Erläuterungen

Das Produkt 50.02.01 umfasst in Folge organisatorischer Veränderungen in 2022 das Leistungsrecht in Form der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und zeitgleich auch die anbieterneutrale und kostenträgerunabhängige Pflege- und Wohnberatung einschl. der Aufsuchenden Beratung und Begleitung.

Leistungsgewährung nach dem SGB XII

Die Bestimmungen über die häusliche Pflege nach den §§ 63 ff. SGB XII haben das Ziel, die Bereitschaft nahestehender Personen (auch als Nachbarschaftshilfe), einen Pflegebedürftigen im Hause zu pflegen, zu fördern und zu stärken. Die häusliche Pflege soll auch bewirken, dass die Aufnahme des Pflegebedürftigen in eine stationäre bzw. teilstationäre Pflegeeinrichtung vermieden, hinausgeschoben oder verkürzt wird. Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

Hilfebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten gleichartige Leistungen nach dem SGB XII. Daneben ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, soweit das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung nicht ausreicht.

Der Kreis Unna ist aufgrund von bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege) sachlich zuständig. In gesondert geregelten Konstellationen liegt die Zuständigkeit beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger. Aufgaben können durch die jeweiligen Träger delegiert werden.

Für ambulante Pflegedienste, die ihren Sitz im Kreis Unna haben und über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen, besteht die Möglichkeit, eine jährliche Investitionskostenförderung auf Basis des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) sowie der damit verbundenen Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW) zu beantragen. Gefördert werden die durchschnittlichen betriebsbedingten Aufwendungen nach dem SGB XI. Die Förderung erfolgt als Pauschale. Es sind derzeit 106 Pflegedienste im Kreis Unna erfasst (Stand: 30.06.2022).

Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Neustrukturierung der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna beschlossen. Gegenstand der Entscheidung ist die Einrichtung einer zentralen Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna unter Einbeziehung des Pflegestützpunktes (PSP) für Kamen, Bergkamen, Bönen, der Wohnberatungsagenturen (WB) und der Psychosozialen Beratung, Begleitung und Betreuung (PSB). Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems, die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne bilden seit dem 01.01.2014

50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

zusammen mit dem Kreis Unna einen Trägerverbund für die Beratung rund um das Thema Pflege. Die Beratungselemente werden nachstehend im Einzelnen kurz vorgestellt:

Pflegestützpunkt (PSP) und Pflegeberatung

Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung, und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind im Kreis Unna entsprechend § 92c SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – drei Pflegestützpunkte eingerichtet worden. Der Stützpunkt in Kamen befindet sich dabei in kommunaler Trägerschaft des Kreises Unna und ist Anlaufstelle für die Menschen in den kreisangehörigen Kommunen. Für das Stadtgebiet Lünen ist derzeit noch vorrangig der Pflegestützpunkt der Knappschaft zuständig und für die Kreisstadt Unna der von der AOK betriebene Pflegestützpunkt. Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beraten zu sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, unterstützen bei der Antragstellung, bieten Orientierung zu den vielfältigen und unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Menschen, informieren pflegende Angehörige über Entlastungsmöglichkeiten und beraten an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen zum Krankheitsbild und zu Betreuungsangeboten.

Wohnberatung

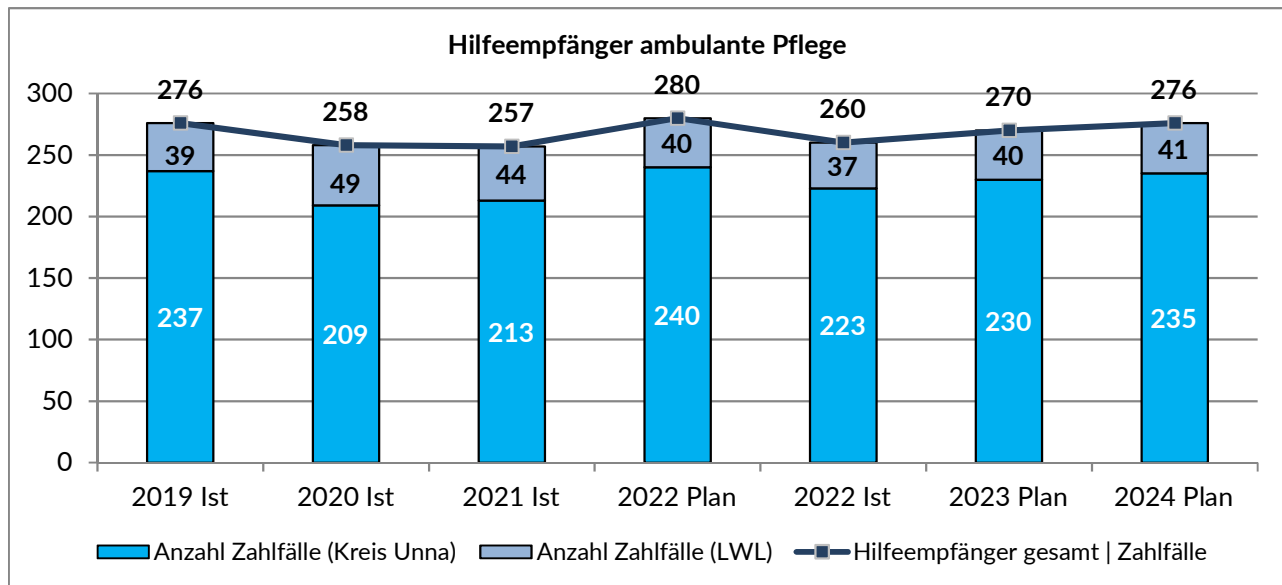
Die Wohnberatung erfolgt schwerpunktmäßig in der Häuslichkeit der Ratsuchenden und beinhaltet ggf. auch die bautechnische Beratung. Sie unterstützt in allen Fragen des Wohnens, z.B. bei der Auswahl von Alltagshilfen oder technischen Hilfsmitteln, bei Neu- und Umbauten oder Ausstattungsveränderungen in der Wohnung, bei der Suche nach geeigneten Diensten oder passenden Wohnformen sowie bei Finanzierungsfragen und Antragstellungen. Im Trägerverbund nehmen die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne die Aufgaben der Wohnberatungsagenturen mit jeweils einer, insgesamt also drei, Stellen wahr.

Aufsuchende Beratung und Begleitung

Die Aufsuchende Beratung und Begleitung ist ausgerichtet auf die Organisation der ambulanten Hilfe und Versorgung besonders für Menschen, die hilfe- oder pflegebedürftig sind, die allein, ohne Angehörige, Nachbarn oder Freunde leben, und deren Netzwerkhilfepotential daher nicht ausreicht, um selbst einen Zugang zum Hilfesystem zu finden. Sie unterstützt bei der Aktivierung bestehender Ressourcen im sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn, Bekannte, freiwillig Engagierte) und der passgenauen Abstimmung der Leistungen je nach persönlicher Situation. Die Begleitung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche und endet, wenn die häusliche Versorgung sichergestellt ist. Die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne leisten die Aufgaben im Trägerverbund jeweils mit einem Stellenumfang von 0,5 (insgesamt also 1,5) kreisweit.

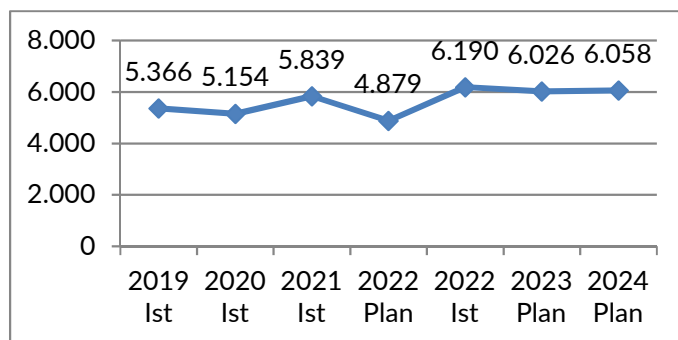
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	7,87	9,07	10,17

Kennzahlen 50.02.01 - Hilfen im ambulanten Pflegefall



Leistungen im ambulanten Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die ambulante Hilfe zur Pflege je Fall.



Teilergebnisplan 50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	64.940,44	31.000	28.000	28.000	28.000	28.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	9.197,41	16.894	19.991	30.041	30.091	30.142
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	74.137,85	47.894	47.991	58.041	58.091	58.142
011	Personalaufwendungen	-547.621,08	-713.900	-811.916	-820.036	-828.237	-836.520
012	Versorgungsaufwendungen	-32.762,00	-14.957	-40.493	-40.898	-41.307	-41.720
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5,89	-10.900	-15.000	-16.000	-17.000	-18.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.292,87	-2.840	-2.290	-660	-770	-910
015	Transferaufwendungen	-4.106.413,81	-4.534.000	-4.698.000	-4.828.000	-4.962.000	-4.719.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-55.652,75	-49.500	-43.900	-44.300	-44.500	-44.700
017	Ordentliche Aufwendungen	-4.744.748,40	-5.326.097	-5.611.599	-5.749.894	-5.893.814	-5.660.850
018	Ordentliches Ergebnis	-4.670.610,55	-5.278.203	-5.563.608	-5.691.853	-5.835.723	-5.602.708
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.670.610,55	-5.278.203	-5.563.608	-5.691.853	-5.835.723	-5.602.708
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-4.670.610,55	-5.278.203	-5.563.608	-5.691.853	-5.835.723	-5.602.708
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-33.088,13	-64.375	-80.113	-81.023	-81.940	-82.864
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-4.703.698,68	-5.342.578	-5.643.721	-5.772.876	-5.917.663	-5.685.572

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planungen orientieren sich in der Regel an den prognostizierten Jahresergebnissen für 2023 bzw. an einem Durchschnitt der Jahresergebnisse der vergangenen Jahre.

10.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz für Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege | Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste

(Ansatz 2023: 10.000 Euro)

Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i. V. m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden.

Rückforderungen gegen ambulante Pflegedienste aufgrund abschlägig überzahlter Investitionskosten werden ebenfalls hierüber gebucht. Jährlich wird stichprobenhaft anhand verschiedener Kriterien bei einigen Pflegediensten auch eine weitergehende Belegprüfung durchgeführt. Die Ansatzplanung für 2024 basiert auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre.

12.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt) und gegen Unterhaltsverpflichtete

(Ansatz 2023: 12.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen. Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege handelt es sich hierbei allerdings in der

Teilergebnisplan 50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Regel nur um Einzelfälle.

Wesentlicher waren aber in der Vergangenheit die Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultierten (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Damit verbunden ist eine erhebliche Einschränkung der bisherigen Regressmöglichkeiten. Ein Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern ist erst bei einem Einkommen > 100T€ (Jahreseinkommensgrenze nach § 16 SGB IV) möglich.

2.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2023: 2.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger), z.B. bei vorläufiger Hilfgewährung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

15.000 Euro Verwarn- und Bußgelder aufgrund von Rechtsverstößen gegen Pflegeversicherungspflicht nach § 121 SGB XI

(Ansatz 2023: 15.000 Euro)

Die in das Pflegeversicherungsgesetz aufgenommene Bußgeldvorschrift ermöglicht es zur Absicherung der Vorsorge gegen das Pflegefallrisiko, schuldhafte Rechtsverstöße gegen individuelle Pflichten der Pflegeversicherung als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Aufgrund anhaltender personeller Engpässe konnten die Ordnungswidrigkeitenverfahren zuletzt nur eingeschränkt durchgeführt werden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

2.647.000 Euro Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste nach § 12 APG NRW

(Ansatz 2023: 2.647.000 Euro)

Die im Kreis Unna ansässigen ambulanten Pflegedienste haben Anspruch auf Förderung ihrer Investitionskosten. Rechtsgrundlagen sind das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG) sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG DVO). Unklar war zunächst, ob sich aus der Änderung der Förderbedingungen finanzielle Auswirkungen ergeben, da die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2018 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der AmbPpFV zu erfolgen hatte. Durch die 6. Änderung der APG DVO vom 23.11.2018 sind die alten Regelungen des Landespflegegesetzes und der AmbPpFV in den §§ 24 und 25 APG DVO neu gefasst worden.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Zuletzt vorgenommene Änderungen des APG NRW und der APG DVO haben auf die Investitionskostenförderung der ambulanten Pflegedienste allerdings keine relevanten Auswirkungen gehabt.

Das voraussichtliche Jahresergebnis für 2023 liegt zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung unterhalb des Ansatzes. Insgesamt haben 91 Pflegedienste einen Antrag auf Förderung gestellt. Auch wenn die Anzahl an ambulanten Pflegediensten in der Vergangenheit zugenommen hat (Stand 01.07.2023: 110) hat es an der Gesamthöhe der Förderung zuletzt keine signifikante Änderung ergeben. Der Ansatz für 2023 wird vor dem Hintergrund auch für 2024 übernommen.

1.672.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

(Ansatz 2023: 1.627.000 Euro)

Der Kreis Unna nimmt seit dem 01.01.2012 die Aufgaben der ambulanten Hilfe zur Pflege zentral für das gesamte Kreisgebiet wahr. Dadurch sind eine einheitliche Vorgehensweise und gleichartige Entscheidungen für alle Kommunen gewährleistet.

In Folge der Pflegestärkungsgesetze II und III sowie den damit auch verbundenen monetären Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige Personen war zunächst ein spürbarer Rückgang der Fallzahlen und damit verbunden auch der Höhe der Transferaufwendungen zu verzeichnen.

Das im September 2021 verabschiedete Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) beinhaltet neben einer Steigerung der ambulanten Pauschalleistungen der Pflegekasse auch eine gesetzliche Regelung zur tariflichen bzw. tarifangelegten Entlohnung von Pflegekräften. Seit dem 1. September 2022 werden nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen, die ihr Pflege- und Betreuungspersonal nach Tarif oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bezahlen oder mindestens in Höhe eines Tarifvertrags oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung entlohnen. In dem Zusammenhang haben sich zeitverzögert auch deutliche Steigerungen bei den Pflegesachleistungen und der Kostenstruktur in den Pflege Wohngemeinschaften bemerkbar gemacht, die sich hier insbesondere auf die gewährten Betreuungspauschalen auswirken.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist zum 01.07.2023 die nächste Reform der Pflegeversicherung in Kraft getreten. Neben dem Pflegegeld werden auch die ambulanten Sachleistungsbeträge in einem ersten Schritt zum 01.01.2024 um 5 % angehoben. Zum 01.01.2025 und zum 01.01.2028 werden die Geld- und Sachleistungen regelhaft in Anlehnung an die Preisentwicklung angepasst.

Höhere Leistungen der Pflegeversicherung führen in der Regel zumindest zu einer Dämpfung der Kostensteigerungen. Zu beachten

Teilergebnisplan 50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

ist in dem Zusammenhang allerdings auch, dass derzeit rund 40 % der Leistungsbezieher in der ambulanten Hilfe zur Pflege nicht pflegeversichert sind. Zumeist handelt es sich hierbei um sogenannte § 264-Fälle (SGB V), die zwar gegen Kostenerstattung in einer Krankenversicherung angemeldet sind, aber keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung nach den Bestimmungen des SGB XI haben. In der überwiegenden Anzahl dieser Hilfefälle trägt der Sozialhilfeträger die Pflegekosten vollständig. Anpassungen beim Pflegegeld (Geldleistung) machen sich hierbei direkt bemerkbar, da der Sozialhilfeträger analog zu den Pauschalen der Pflegeversicherung leistet. Bei einem Teil des vorgenannten Personenkreises

Die Anzahl der durchschnittlichen Zahlfälle (entspricht nicht den tatsächlichen Fallzahlen) ist mit einzelnen Schwankungen seit 2018 weitestgehend konstant und beläuft sich im Jahresdurchschnitt immer noch auf etwa 170 bis 190 Fälle. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Neuanträge zuletzt deutlich zugenommen haben. Die zeitverzögerte Anpassung der Kosten macht sich möglicherweise jetzt bei den Fallzahlen und damit verbunden auch bei der Höhe der Transferaufwendungen bemerkbar. Bei den Planungen für 2024 ist insbesondere das voraussichtliche Jahresergebnis für 2023 zugrunde gelegt und mit den vorgenannten Faktoren verknüpft worden.

Prüfung der Heimnotwendigkeit / ambulanter Vorrang

In den Fällen, in denen der Pflegegrad 2 (auch vorläufig) zuerkannt worden sind und eine vollstationäre Unterbringung vorgesehen ist, findet im Vorfeld eine Prüfung der Heimnotwendigkeit statt. Unter Berücksichtigung der individuellen Pflegebedarfe und Beibehaltung des Wunsch- und Wahlrechts werden auf diesem Wege die Möglichkeiten einer ambulanten Betreuung als Alternative zur vollstationären Unterbringung ausgelotet. Der zum 01.04.2019 im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung eingeführte Verfahrensansatz ist bislang erfolgreich umgesetzt worden. Durch einen deutlichen Anstieg der Hilfefälle und einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand beim Sozialhilfeträger und bei den Einrichtungen ist unter personellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten allerdings die Verständigung getroffen worden, die Prüfung des Pflegegrades 3 ab dem 01.08.2023 bis auf Weiteres auszusetzen. Das Verfahren selbst wird weiter evaluiert.

379.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon

(Ansatz 2023: 260.000 Euro)

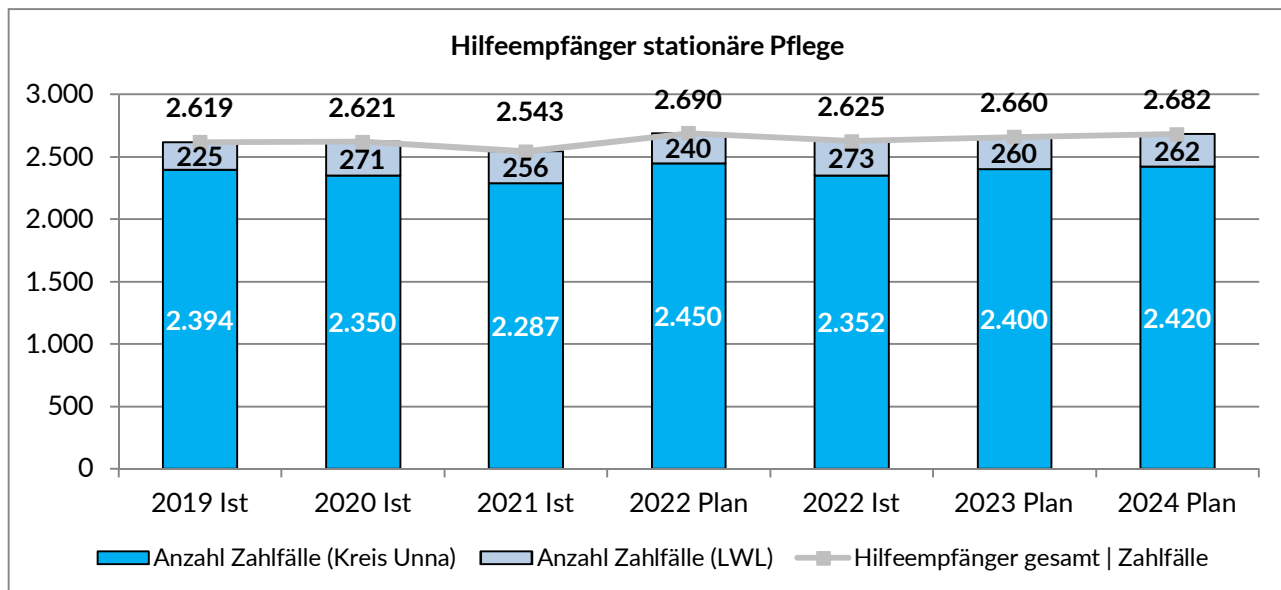
123.000 Euro ergänzender Zuschuss zur Finanzierung der Wohnberatung im Kreis Unna (je 41.000 Euro pro Vollzeitstelle, zzgl. förderfähige Aufwendungen nach Verwendungsnachweisprüfung in Höhe von 31.000 Euro)

225.000 Euro (=37.500 € pro 0,5 Stelle) Zuschüsse für die Aufsuchende Beratung und Begleitung pflege- und hilfebedürftiger Menschen (ABB)

Die Finanzierung der im Trägerverbund wahrgenommenen Aufgaben der Pflege- und Wohnberatung erfolgte seit 2014 auf Basis einer Rahmenvereinbarung. Die Laufzeit der Vereinbarung galt ursprünglich bis zum 31.12.2020. Der Kreistag des Kreises Unna hat die Vereinbarung in Abstimmung mit den Trägern zweimal um jeweils ein Jahr verlängert. Somit konnte unter Berücksichtigung von personellen Wechsels und den pandemiebedingten Einschränkungen letztlich ein ausreichender Zeitrahmen geschaffen werden, um den Prozess zur Neufassung der Rahmenvereinbarung abschließen zu können. Unter Beteiligung der Träger (Arbeiterwohlfahrt Ruhr-Lippe-Ems, Caritasverband Lünen-Selm-Werne und Ökumenische Zentrale gGmbH) wurde in der Folge in einem umfassenden Prozess ein Gesamtzielkonzept erarbeitet. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 dem daraus resultierenden Entwurf einer neuen Rahmenvereinbarung einschließlich des damit verbundenen Konzepts und des Kennzahlensystems zugestimmt. Damit einhergehend war auch eine Erhöhung des Finanzierungszuschusses – vorrangig einzusetzen für eine Ausweitung der Arbeit der Aufsuchenden Beratung und Begleitung um weitere 1,5 Vollzeitstellen.

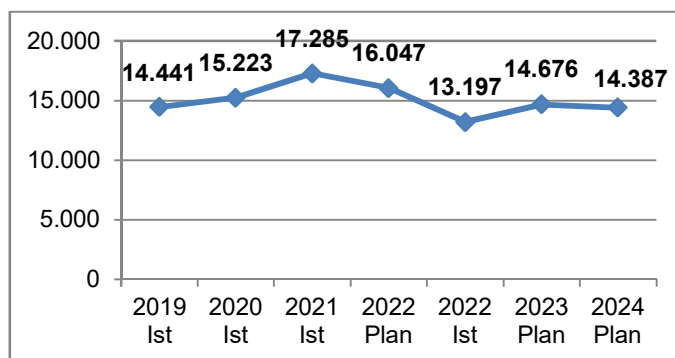
50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall				
Kreis Unna				
Verantwortliche Organisationseinheit		Hilfen bei Pflegebedürftigkeit		
Klassifizierung		A		
Auftragsgrundlage				
SGB XII; AG-SGB XII i.V.m. Delegationssatzung; §§ 13 und 14 APG NRW, APG DVO NRW; BGB				
Beschreibung				
Gewährung von Leistungen bei teilstationärer und stationärer Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld				
Allgemeine Ziele				
Übernahme von Kosten bei erforderlicher stationärer oder teilstationärer Unterbringung				
Zielgruppen				
Heimbewohner, Bewohner von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, deren Angehörige, Pflegeeinrichtungen, Kranken- und Pflegekassen				
Erläuterungen				
Gewährt werden Hilfen in Einrichtungen nach den Bestimmungen des SGB XII. Einrichtungen im Sinne von § 13 SGB XII sind dabei alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen. Bezogen auf den Aufgabenbereich des Produktes „Leistungen im stationären Pflegefall“ handelt es sich konkret um Kurzzeit-, Tages- oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Hier kommen insbesondere Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel in Betracht. Hilfen in Einrichtungen werden ab Pflegegrad 2 gewährt, wenn Personen der Pflege bedürfen und eine Versorgung im häuslichen Umfeld bspw. durch ambulante Maßnahmen nicht mehr sichergestellt oder nicht ausreichend ist. Zum 01.04.2019 wurde im Sachgebiet 50.2 im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung das individuelle Fallmanagement eingeführt. Für Neufälle, die in die Pflegestufe 2 oder 3 eingestuft worden sind, führt der Kreis Unna vor der dauerhaften Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung eine ambulante Hilfeplanung und Prüfung der Heimnotwendigkeit durch. Grundsätzlich gilt, dass Sozialhilfe in Abhängigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Person bewilligt wird. Kann diese sich nicht selbst helfen und sind alle anderen Ansprüche ausgeschöpft, besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen. Für diesen Personenkreis werden auch andere Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 9 des SGB XII erbracht. Hierunter fallen Leistungen der Grundsicherung, der Krankenhilfe und der Blindenhilfe. Auch wird im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Hierunter fallen vorrangig der Barbetrag (Taschengeld) und seit dem 01.01.2020 auch eine Bekleidungspauschale. Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-Jährige nimmt der Kreis Unna weiterhin als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr. Für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten, wird in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 14 APG NRW mit dem sogenannten Pflegegeld ein Aufwendungszuschuss für die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) der Pflegeeinrichtung gewährt. Auch die Bewilligung des Pflegegeldes ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer. Darüber hinaus haben auch zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 13 APG NRW Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten. Dieser Anspruch besteht für Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten. Die Gewährung erfolgt hierbei unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Für die Bewilligung des Investitionskostenzuschusses - sowohl für vollstationäre als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen – liegt die originäre Zuständigkeit beim Kreis Unna.				
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen		15,67	13,75	13,65

Kennzahlen 50.02.02 - Hilfen im stationären Pflegefall



Leistungen im stationären Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die stationäre Hilfe zur Pflege je Fall.



Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	2.032.287,17	1.475.000	1.687.000	1.710.000	1.733.000	1.756.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.202,56					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.443.363,21	1.434.000	1.476.000	1.518.000	1.561.000	1.606.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	379.575,60	19.631	18.722	18.909	19.098	19.289
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	3.871.428,54	2.928.631	3.181.722	3.246.909	3.313.098	3.381.289
011	Personalaufwendungen	-1.107.279,26	-1.003.224	-1.141.725	-1.153.143	-1.164.675	-1.176.321
012	Versorgungsaufwendungen	-171.383,02	-155.062	-151.890	-153.409	-154.943	-156.492
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-53.115,97	-59.600	-58.800	-60.000	-62.000	-64.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.965,68	-3.540	-3.940	-2.550	-2.860	-3.310
015	Transferaufwendungen	-33.142.820,39	-36.194.000	-35.327.000	-37.255.000	-38.760.000	-40.331.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-165.773,12	-128.800	-136.800	-140.100	-141.600	-143.100
017	Ordentliche Aufwendungen	-34.644.337,44	-37.544.226	-36.820.155	-38.764.202	-40.286.078	-41.874.223
018	Ordentliches Ergebnis	-30.772.908,90	-34.615.595	-33.638.433	-35.517.293	-36.972.980	-38.492.934
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-30.772.908,90	-34.615.595	-33.638.433	-35.517.293	-36.972.980	-38.492.934
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-30.772.908,90	-34.615.595	-33.638.433	-35.517.293	-36.972.980	-38.492.934
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-73.901,86	-82.801	-90.398	-91.722	-92.454	-93.193
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-30.846.810,76	-34.698.396	-33.728.831	-35.609.015	-37.065.434	-38.586.127

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planungen orientieren sich in der Regel an den prognostizierten Jahresergebnissen für 2023 zzgl. einer Steigerungsrate oder bei schwankenden Erträgen auch am Mittelwert der vergangenen Jahresergebnisse.

1.348.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz von Leistungen innerhalb von Einrichtungen (ohne Grundsicherung) (Ansatz 2023: 1.154.000 Euro)

Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i. V. m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden. Guthaben aus Jahres- und Endabrechnungen werden ebenfalls als Aufwendungsersatz vereinnahmt. In einer Vielzahl der Fälle kommt es zu Überzahlungen durch den Sozialhilfeträger. Derzeit gibt es noch eine hohe Anzahl an noch nicht abschließend geprüften Abrechnungen. Die Höhe der Erträge hängt in gewisser Weise immer auch von den personellen Ressourcen in der Abrechnungsstelle ab und ist dementsprechend schwankend. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde für den Haushaltsplanung für 2024 als Ansatz ein Mittelwert aus dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2023 und den Ergebnissen 2020 bis 2022 gebildet.

60.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete nach dem BGB (ohne Grundsicherung) (Ansatz 2023: 60.000 Euro)

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgte in der Vergangenheit immer auch eine Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen (i.d.R. Kindern) der Hilfesuchenden. Die Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers sind dabei unter den Voraussetzungen des § 94 SGB XII auf den Kreis Unna übergegangen.

Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Damit verbunden war auch eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen. In § 94 Abs. 1a SGB XII heißt es nunmehr, dass Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen sind, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 T€ (Jahreseinkommengrenze).

Die Anzahl der leistungspflichtigen Angehörigen war vor dem Hintergrund ab 2020 deutlich zurückgegangen und damit verbunden natürlich gab es auch erhebliche Einbußen bei der Höhe der Erträge. Auch wenn im Jahresverlauf 2023 von einer Steigerung bei den Unterhaltszahlungen auszugehen ist, stehen die Erträge doch mit relativ wenigen Unterhaltsfällen in Verbindung. Für das Jahr 2024 wird zunächst der Ansatz des Vorjahres fortgeschrieben.

50.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt | ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2023: 50.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen.

In den vergangenen Jahren sind immer mehr Fälle zum Tragen gekommen, in denen Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergegangen sind. Die Planungen für 2023 orientieren sich an den Ergebnissen und Entwicklungen der Vorjahre.

30.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2023: 30.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger), z.B. bei vorläufiger Hilfestellung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet.

165.000 Euro Sonstige Ersatzleistungen sowie Rückzahlung gewährter Hilfen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2023: 140.000 Euro)

Hierbei handelt es um Zahlungen Dritter an den Sozialhilfeträger, die nicht anderweitigen Konten klar zugeordnet werden konnten. Teilweise sind hierunter auch Erstattungen von sozialen Leistungen außerhalb der eigentlichen Sozialhilfe (z. B. Erstattung Pflegegeld) verortet worden. Auch Kostenersatz durch Erben wird hierüber gebucht.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

1.476.000 Euro Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2023: 1.434.000 Euro)

Nach § 46a SGB XII erstattet der Bund seit dem 01.01.2014 100 v.H. der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres im Rahmen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII). Der Nettoaufwand ergibt sich dabei aus den Aufwendungen der Grundsicherung (1.400.000 Euro - vgl. TEP 015) abzüglich von sonstigen Transfererträgen für die Grundsicherung (TEP 003) in Höhe des Planansatzes von 24.000 Euro. In Folge der Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde auch das SGB XII an verschiedenen Stellen angepasst. Mit dem Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019 wurde in § 136a SGB XII eine Neuregelung der Erstattung des Barbetrages durch den Bund getroffen, die ab dem 01.01.2020 Geltung erlangt hat. Für Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen prozentualen Anteil an der Regelbedarfsstufe 1. Von 5,2 % in 2020 schmilzt dieser prozentuale Anteil bis 2025 auf 4,4 % ab. Ausgehend von rund 350 Fällen in der stationären Hilfe zur Pflege, einem Regelbedarf von 502 Euro im Monat (maßgeblich ist hier der Regelbedarf für 2023) und einem prozentualen Anteil von 4,7 % ist im Rahmen der Haushaltsplanung für 2024 von einem Ertrag in Höhe von rd. 100.000 Euro auszugehen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

19.327.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen:

(Ansatz 2023: 20.034.000 Euro)

Enthalten sind hierbei im Wesentlichen folgende Hilfearten:

15.420.000 Euro	Hilfe zur Pflege vollstationär
90.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär – Kurzzeitpflege
26.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär – Tagespflege
1.380.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
575.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen
50.000 Euro	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
1.400.000 Euro	Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen (vgl. TEP 006)

Die finanziellen Entwicklungen bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen hängen weiterhin im Wesentlichen von zwei Faktoren ab - den

Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Fallzahlen und den Kostensteigerungen bei der Pflege bzw. für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten). Die Fallzahlenentwicklung war in den vergangenen Jahren unterschiedlich. Mit der Einführung der Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III zum 01.01.2017 war aufgrund der Überleitung in die neue Pflegesystematik und damit verbundener Verbesserungen der Pflegekassenleistungen zunächst ein Rückgang der Zahlfälle verbunden. Dieser Trend hatte sich aber bereits im Laufe des Jahres 2017 wieder umgekehrt und die Fallzahlen sind bis zum Beginn der Ausbreitung der Corona-Pandemie im Januar 2020 wieder kontinuierlich angestiegen. Seit fast genau diesem Zeitpunkt liegt die Anzahl der Leistungsempfänger jedoch unterhalb der jeweiligen Vorjahreswerte, was zumindest für die Jahre 2020 und 2021 in einem eindeutigen Zusammenhang zum pandemischen Verlauf gestanden hat. Die Nachfrage nach stationären Pflegeplätzen selbst bleibt ungebrochen, was sich z. B. anhand der sehr hohen Anzahl an Neuanträgen ablesen lässt. Feststellbar ist darüber hinaus eine höhere Fluktuation. Der Eintritt in die vollstationäre Pflege erfolgt – soweit es im Einzelfall möglich ist – immer später, die Verweildauer in der Einrichtung ist aber häufig auch kürzer als in der Vergangenheit.

Unabhängig davon liegt der Hauptgrund für die Aufwandssteigerungen in der Entwicklung der Pflegekosten. Insbesondere der Anstieg der Aufwendungen für die Pflege – dieser spiegelt sich im Wesentlichen im einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) wieder – hat zu deutlich höheren Transferaufwendungen geführt. Alleine zwischen dem 01.01.2022 und dem 01.01.2023 ist dieser Betrag im Kreis Unna um rd. 17,3 % von 1.010 Euro auf 1.185 Euro angestiegen. Deutlich moderater ist dabei der Anstieg der Kosten für Unterkunft und Verpflegung von rd. 1,6 %. Die durchschnittliche monatliche Zuzahlung (ohne Investitionskosten) insgesamt ist von rd. 2.098 Euro auf 2.291 Euro und damit um 9,2 % angestiegen. Der Kreis Unna liegt zum 01.01.2023 weiterhin deutlich über dem Durchschnittswert der Kreise innerhalb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (2.208,19 Euro/Monat).

Zum 01.01.2022 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) in Kraft getreten. Die in dem Zusammenhang eingeführte Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen nach § 43c SGB XI (Leistungszuschlag) führt zu höheren Leistungen der Pflegeversicherung und damit auch zu erheblichen Entlastungen bei den Transferaufwendungen. Die Höhe richtet sich danach, wie lange bisher Leistungen der vollstationären Pflege in Anspruch genommen wurden, und steigt mit zunehmender Dauer des Heimaufenthalts. Je länger der Bewohner oder die Bewohnerin in Einrichtungen der vollstationären Pflege lebt, desto höher ist die Kostenbeteiligung der Pflegekasse. Zum 01.01.2024 wird der prozentuale Entlastungsbetrag in Folge der Umsetzung des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) noch einmal angepasst. Im ersten Jahr des Heimaufenthalts beläuft sich die zusätzliche Beteiligung dann auf 15 %, im zweiten Jahr auf 30 %, im dritten Jahr auf 50 % und danach auf 75 % der nicht durch die pauschalen Leistungen gedeckten Pflegekosten (einschl. Ausbildungsumlage).

Mit den vorgenannten Gesetzesänderungen zum 01.01.2022 waren allerdings auch Änderungen verbunden, die insgesamt zu einem Anstieg der Kosten in der Pflege geführt haben. Seit dem 01.09.2022 erhalten nur noch Pflegeeinrichtungen einen Versorgungsvertrag, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte auf Basis von Tarifverträgen oder tarifangelehnt entlohnen. Insbesondere bei Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft haben sich dadurch deutliche Kostensteigerungen bemerkbar gemacht – teilweise machen diese sich deutlich zeitverzögert bemerkbar. Die Kombination aus höheren Pflegekosten auf der einen und variierenden Leistungen der Pflegekasse auf der anderen Seite sorgt in der Praxis für einen hohen Arbeitsaufwand, da es aktuell regelmäßig eine Vielzahl von hier sogenannter „Hop-on/Hop-off“-Fälle gibt. Hierbei handelt es sich um Hilfefälle, die in der Regel über ein hohes Renteneinkommen verfügen, aufgrund der Kostensteigerungen aber immer wieder in die Hilfebedürftigkeit fallen, um bei Erreichen der nächsten Stufe des Leistungszuschlages wieder ohne sozialhilferechtlichen Anspruch dastehen.

Auswirkungen ergeben sich auch durch die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Reform des Wohngeldgesetzes. Mit dem Wohngeld plus steht einem deutlich höheren Personenkreis ein Wohngeldanspruch zu. Dieses gilt unter Umständen auch für Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen, die nunmehr neben dem landesrechtlich geregelten Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (siehe gesonderte Erläuterungen) auch einen Anspruch auf Wohngeld nach Bundesrecht haben können. Für den Kreishaushalt ist damit eine nennenswerte, wenngleich aktuell noch nicht konkret bezifferbare Entlastung verbunden. Auch hiermit ist teilweise ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden, da sich Beträge regelmäßig ändern und zumindest in der Theorie ein entsprechendes Verwaltungshandeln einfordert.

Die vorstehenden Ausführungen sollen noch einmal deutlich machen, dass es aktuell eine Vielzahl an Faktoren gibt, die die Ansatzplanung erschweren. Für 2024 wurden bei der vollstationären Hilfe zur Pflege daher weiterhin vorrangig die bisherigen Entwicklungen des Jahres 2023 als Basis zu Grunde gelegt. Dabei wurde das voraussichtliche Jahresergebnis 2023 mit einem Aufschlag von 6 % versehen. Neben den kostensteigernden und -dämpfenden Faktoren war in der Planung auch zu berücksichtigen, dass die Anzahl der noch nicht abschließend entschiedenen Anträge auf Leistungsgewährung aktuell sehr hoch ist. Durch Prozessveränderungen ist grundsätzlich eine Verkürzung der Laufzeiten beabsichtigt. In Folge eines früheren Leistungseintritts können sich allerdings auch weitere finanzielle Risiken ergeben.

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind im Dritten Kapitel des SGB XII geregelt. Bei der stationären Hilfe zur Pflege kommen im Wesentlichen die Leistungen nach § 27b SGB XII in Betracht. Neben dem Barbetragsanspruch (2023: 135,54 Euro) gehört seit dem 01.01.2020 auch eine Bekleidungs pauschale zum Anspruch der Leistungsberechtigten. Diese wird von den zuständigen Landesbehörden oder durch die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festgelegt. Für Nordrhein-Westfalen ist keine landeseinheitliche Regelung getroffen worden, so dass die örtlichen Sozialhilfeträger die Höhe der Pauschale in eigener Verantwortung festlegen. Der Kreis Unna orientiert sich dabei an den im Regelbedarf enthaltenen Anteilen für Bekleidung. Für 2023 wurde die Pauschale auf 33,33 Euro festgelegt. Zum Zeitpunkt der Planungen für 2023 war noch nicht abschließend geklärt, ob es tatsächlich zu einer Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 kommt. Durch die spürbare Anpassung der Regelbedarfe hatten sich auch der Barbetrag und die Bekleidungs pauschale entsprechend erhöht. Dadurch wird der Ansatz für 2023 letztlich nicht auskömmlich sein. Die Planungen für 2024 basieren auf dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2023 und einer Steigerung der Regelbedarfe von 5 %.

Im Bereich der Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen wird überschlägig und anhand der Abrechnungen der Krankenkassen eine Prognose für das jeweils laufende Haushaltsjahr vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich kostenintensive Einzelfälle bei

Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

den Aufwendungen entsprechend bemerkbar machen. Da die Krankenkassen weiterhin zeitverzögert abrechnen, können keine tatsächlichen Kosten in der Planung berücksichtigt werden und es besteht hinsichtlich des Ansatzes ein entsprechendes Risiko. Hinzu kommt, dass zuletzt immer wieder auch Personen aus der Ukraine in der vollstationären Pflege aufgenommen worden sind. Da dieser Personenkreis unmittelbar einen Leistungsanspruch nach dem SGB XII begründet, in der Regel aber kein „echter“ Krankenversicherungsschutz vorliegt, werden auch die Krankenhilfekosten durch die Sozialhilfe übernommen.

Zum 01.04.2019 wurde im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung das „Individuelle Fallmanagement“ eingeführt. Hierdurch sollte dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger die Möglichkeit gegeben werden, in hierfür geeigneten Hilfefällen einer ambulanten Versorgung den Vorrang einzuräumen. Das Augenmerk lag dabei auf den Hilfefällen in den Pflegegraden 2 und 3. Trotz diverser Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es in den vergangenen Jahren gelungen, die selbstgesetzten Ziele zu erreichen. Bereits bei Einführung des Verfahrens war mittelfristig eine Evaluation vorgesehen. Aufgrund hoher Fallzahlen und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist in einem ersten Schritt verwaltungsintern die Vereinbarung getroffen worden, den Pflegegrad 3 ab dem 01.08.2023 und bis auf Weiteres aus der Betrachtung herauszunehmen. Durch eine stärkere Verknüpfung des der ambulanten Hilfe zur Pflege organisatorisch zugeordnetem Fall- und Pflegemanagements und beispielsweise der Pflege- und Wohnberatung wird es aber auch weiterhin gelingen, die Hilfefälle zu identifizieren, bei denen Alternativen zu einer stationären Versorgung aufgezeigt werden können.

16.000.000 Euro Sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2023: 16.160.000 Euro)

Die Investitionskostenförderung von Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) und Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgt auf Basis der §§ 13 und 14 APG NRW in Verbindung mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung (APG DVO NRW). Die Höhe der Investitionskostengewährung ist dabei zu einem hohen Maß abhängig von der Platzzahl und vom Modernisierungsstand der Einrichtungen. Die Entscheidung über die Feststellung der Gesamtbeträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen und der sonstigen finanzierungsrelevanten Daten erfolgt auf Antrag der Einrichtungsträger im Rahmen des Feststellungsbescheides durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger. Dabei werden auch die jeweiligen anererkennungsfähigen Investitionskosten festgesetzt. Unterschieden wird zwischen sogenannten Eigentums- und Mieteinrichtungen.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Gegenüber dem Landtag war ursprünglich bis zum 31.07.2019 eine Berichterstattung über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung vorgesehen. Vorgelegt wurde der Bericht im November 2019.

Auf Basis dieses Berichtes ist es zu einer Novellierung der APG DVO gekommen. Am 05.09.2020 ist die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI in Kraft getreten. Insbesondere für die Mieteinrichtungen ist der Inhalt der geänderten Verordnung von besonderer Bedeutung, da auch Anpassungen hinsichtlich der Investitionskostenfinanzierung getroffen worden sind. Mit dem Auslaufen der bisherigen Bestandsschutzregelung zum 30.06.2021 ist für einige Einrichtungen eine erheblich geringe Förderung verbunden, die in Einzelfällen zu einem Ausstieg aus der Landesförderung geführt hat. Mit diesen Einrichtungen sind seitens des Sozialhilfeträgers – mit der Aufgabenwahrnehmung wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum 01.07.2021 mandatiert – nunmehr entsprechende Vereinbarungen gem. § 75 ff. SGB XII geschlossen worden.

Der 2022 in Kraft getretene Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI wirkt sich einschl. der Veränderungen durch das PUEG auch auf die Höhe des Pflegewohngeldes aus, da höhere Leistungen der Pflegekasse in Einzelfällen zu einem Wegfall oder zu einer Reduzierung des Anspruches geführt haben. Bemerkbar machen sich aber auch hier die Wechselfälle (siehe Ausführungen zu den Sozialhilfeleistungen), die regelmäßig keinen oder einen wechselnden Anspruch auf Gewährung der Investitionskostenförderung in vollstationären Pflegeeinrichtungen haben.

Der Ansatz für das Jahr 2024 orientiert sich wie bei der Hilfe zur Pflege auch zunächst am voraussichtlichen Jahresergebnis 2023. Auch an dieser Stelle bestehen Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Kostenentwicklung, da sich ansteigende Pflegekosten auch auf die Höhe des Pflegewohngeldanspruches auswirken. Analog zum Vorgehen bei den sozialhilfrechtlichen Leistungen ist auch hier ein Aufschlag von 6 % berücksichtigt worden.

50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Janina Schölzel

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

50.03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
----------	---------------------------------------

50.03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
----------	---

50.03.03	Ausbildungsförderung
----------	----------------------

50.03.04	Bildung und Teilhabe
----------	----------------------

Teilergebnisplan 50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	96,00		497.000	500.000	500.000	500.000
003	Sonstige Transfererträge	158.968,83	117.000	117.000	120.200	122.000	125.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	5.006.790,48	5.813.000	8.146.800	8.298.900	8.477.050	8.647.255
007	Sonstige ordentliche Erträge	150.915,69	25.485	27.255	27.467	27.681	27.899
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	5.316.771,00	5.955.685	8.788.255	8.946.767	9.126.931	9.300.354
011	Personalaufwendungen	-1.426.614,54	-1.188.047	-1.483.755	-1.498.591	-1.513.578	-1.528.715
012	Versorgungsaufwendungen	-183.656,28	-153.913	-172.445	-174.170	-175.912	-177.671
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.111.945,48	-1.097.600	-1.357.700	-1.381.800	-1.406.900	-1.432.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.156,54	-7.580	-8.040	-3.080	-3.220	-3.430
015	Transferaufwendungen	-11.609.553,62	-12.037.400	-18.409.000	-19.321.740	-20.277.632	-21.281.580
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.398.489,97	-3.346.400	-4.715.000	-4.949.000	-5.195.000	-5.453.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-17.738.416,43	-17.830.940	-26.145.940	-27.328.381	-28.572.242	-29.876.396
018	Ordentliches Ergebnis	-12.421.645,43	-11.875.255	-17.357.685	-18.381.614	-19.445.311	-20.576.042
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-12.421.645,43	-11.875.255	-17.357.685	-18.381.614	-19.445.311	-20.576.042
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-12.421.645,43	-11.875.255	-17.357.685	-18.381.614	-19.445.311	-20.576.042
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-121.736,22	-161.192	-145.358	-146.583	-147.822	-149.073
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-12.543.381,65	-12.036.447	-17.503.043	-18.528.197	-19.593.133	-20.725.115

50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Teilhabe- und Förderleistungen

Klassifizierung B

Auftragsgrundlage

§§ 90 ff. SGB IX, Delegationssatzung LWL, Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht

Beschreibung

Gewährung von unterschiedlichen Eingliederungshilfen an Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schulausbildung. Alle Leistungen für Erwachsene werden in die Zuständigkeit des LWL bearbeitet, ebenso wie einzelne Leistungen an Kinder und Jugendliche. Im Rahmen der Delegation wird der Kreis Unna jedoch zur Bearbeitung der Leistungen zur Mobilität und der Leistungen in Kontakt- und Beratungsstellen herangezogen.

Allgemeine Ziele

Verhütung einer drohenden Behinderung, Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, Eingliederung od. Wiedereingliederung von Behinderten in die Gesellschaft, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Ausgleich einer bestehenden Behinderung

Zielgruppen

Behinderte Kinder und Jugendliche oder von einer Behinderung bedrohte Personen bis zum Ende der allgemeinen Schulausbildung, die sich aufgrund fehlender Mittel nicht selbst helfen können

Erläuterungen

Behinderte Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe als Pflichtleistungen. Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn die Behinderung nur vorübergehend oder nicht wesentlich oder beides ist (Kann-Leistung).

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder bei einer vorhandenen Behinderung deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Eingliederungshilfe wird u.a. gewährt in Form von

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,98	4,78	4,80

Kennzahlen 50.03.01 - Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kennzahl	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Plan	2022 Ist	2023 Plan	2024 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger:							
Autismusförderung (siehe Teilhabe an Bildung - Heilpädagogische Leistungen Autismusförderung, Soziale Teilhabe - Heilpädagogische Leistungen)	215						
Teilhabe an Bildung	399						
Teilhabe an Bildung - Schulbegleitung		329	354	375	329	397	473
Teilhabe an Bildung - Schulbegleitung im Pool		94	94	125	74	133	100
Teilhabe an Bildung - Heilpädagogische Leistungen Autismusförderung		37	60	45	74	62	60
Teilhabe an Bildung - Klassenfahrten		36	25	196	150	200	200
Teilhabe an Bildung - sonstige Leistungen		0	39	32	33	30	20
Soziale Teilhabe							
Soziale Teilhabe - Hilfen zur Teilhabe		18	18	25	20	22	30
Soziale Teilhabe - Heilpädagogische Leistungen (nachrichtlich)		902	515	250	185	0	0
Soziale Teilhabe - sonstige Leistungen		8	7	100	12	10	10
Aufwendungen in €:							
Autismusförderung	116.329	117.621	189.069	134.000	14.080	121.000	112.000
Soziale Teilhabe	0	193.963	8.241	50.000	10.804	0	0
Teilhabe an Bildung	5.845.424	5.397.297	6.179.294	6.228.000	8.774.347	9.337.000	14.449.000

Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	96,00		497.000	500.000	500.000	500.000
003	Sonstige Transfererträge	100.963,16	85.000	85.000	88.200	90.000	93.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	100.561,97	6.996	6.907	6.946	6.985	7.025
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	201.621,13	91.996	588.907	595.146	596.985	600.025
011	Personalaufwendungen	-479.663,70	-268.743	-364.699	-368.345	-372.028	-375.749
012	Versorgungsaufwendungen	-76.179,94	-31.564	-31.694	-32.011	-32.331	-32.654
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.238,63	-3.330	-3.060	-170	-170	-170
015	Transferaufwendungen	-9.096.761,01	-9.641.400	-14.778.000	-15.508.240	-16.273.582	-17.075.925
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-12.170,81	-12.100	-10.800	-10.800	-10.800	-10.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-9.668.014,09	-9.957.137	-15.188.253	-15.919.566	-16.688.911	-17.495.298
018	Ordentliches Ergebnis	-9.466.392,96	-9.865.141	-14.599.346	-15.324.420	-16.091.926	-16.895.273
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-9.466.392,96	-9.865.141	-14.599.346	-15.324.420	-16.091.926	-16.895.273
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-9.466.392,96	-9.865.141	-14.599.346	-15.324.420	-16.091.926	-16.895.273
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-52.954,86	-79.158	-67.919	-68.560	-69.208	-69.862
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-9.519.347,82	-9.944.299	-14.667.265	-15.392.980	-16.161.134	-16.965.135

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

497.000 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land

(Ansatz 2023: 0 Euro)

Die Inklusionspauschale wurde vormals im Budget 01 als allgemeine Deckungsmittel verbucht. Im Jahr 2023 werden rund 532.000 Euro erwartet. Mangels anderweitiger Erkenntnisse wird die Planung anhand des Durchschnittswerts der letzten drei Schuljahre (2020/2021 bis 2022/2023) vorgenommen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

25.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz

60.000 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Eingliederungshilfe)

(Ansatz 2023: 85.000 Euro)

Erträge werden durch die Rückerstattung erbrachter Leistungen erzielt, und zwar durch Leistungsanbieter, Hilfeempfänger oder andere Leistungsträger.

Innerhalb der Fachanwendung OPEN/PROSOZ können einzelne Beträge allerdings mit zukünftigen Zahlungen verrechnet werden. Außerdem kommt es durch die wachsende Praxis im Umgang mit der Softwarelösung zu einer Qualitätssteigerung, d.h. weniger Fehlbuchungen, die wieder vereinnahmt werden müssen. Aufgrund der vermehrten Poollösungen im Rahmen der Teilhabe an Bildung steigen die Erstattungen anderer Reha-Träger für Kinder in Zuständigkeit anderer Reha- bzw. Eingliederungshilfeträger. Ziel ist jedoch die Zahlungen direkt über den zuständigen Reha-Träger zu veranlassen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Kostenerstattungen von z.B.

Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

anderen Reha- Trägern nur sehr schwer hochrechnen- und planbar sind, da sie nicht unbedingt monatlich, sondern jährlich und nicht zu einem Stichtag erfolgen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

3.000 Euro andere sonstige ordentliche Erträge

(Ansatz 2023: 3.000 Euro)

Die Kontakt- und Beratungsstellen im Kreis Unna bieten ein niedrighschwelliges Angebot zur wohnortnahen Versorgung von psychisch erkrankten Personen und Menschen mit einer psychischen Behinderung, um diesen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und somit sozialer Isolation und Vereinbarung entgegenzuwirken. Der Kreis Unna finanziert in seinem Bereich 4 Kontakt- und Beratungsstellen. Mit diesen wurde am 10.01.2023 mit Wirkung zum 01.01.2023 je eine Vereinbarung zur institutionellen Mitfinanzierung der Kontakt- und Beratungsstellen.

Da es sich um eine pauschale Mitfinanzierung mit anschließender Abrechnung aufgrund eines Verwendungsnachweises handelt, kam es hier in den letzten Jahren zu geringfügigen Überzahlungen. Ziel ist es natürlich die Auszahlungen möglichst genau zu tätigen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

181.000Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon:

(Ansatz 2023: 177.200 Euro)

116.000Euro Kontaktstellenförderung

(Ansatz 2023: 112.200 Euro)

Für Leistungen in Kontakt- und Beratungsstellen ist nach dem Ausführungsgesetz zum BTHG seit dem 01.01.2020 der Landschaftsverband zuständig. Jedoch handelt es sich um ein Angebot, bei dem der LWL nur für die Teile zuständig wird, bei denen Personen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe und die Schulausbildung beendet haben. Darüber hinaus gibt es Teile des Angebotes, die von Personen genutzt werden, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Es besteht Konsens, dass die örtlichen Träger zur Aufgabenwahrnehmung der „Hilfen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe durch Kontakt- und Beratungsstellen“ herangezogen werden sollen. Der Arbeitsausschuss der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten hat sich hier mit dem LWL zunächst auf eine Finanzierungsquote geeinigt. Von der aktuell bestehenden Finanzierung trägt der Landschaftsverband seit dem Jahr 2020 80%.

Der Haushaltsansatz ist daher anhand von 20 % der Finanzierungshöchstbeträge zu planen und wie in den Vorjahren mit einer Steigerung von 2% der Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten sowie höheren Miet- und Mietnebenkosten fortzuschreiben.

65.000 Euro Zuschuss Sozialpädiatrisches Zentrum Königsborn

(Ansatz 2023: 65.000 Euro)

Die Vereinbarung über die Mitfinanzierung des SPZ Königsborn wurde bis zur abschließenden obergerichtlichen Klärung der Rechtslage und Übernahme der vollständigen Kosten durch die Krankenversicherung verlängert. Die Summe der Bezuschussung wurde weiterhin auf 65.000 Euro festgeschrieben.

14.587.000Euro Sozialleistungen, davon:

(Ansatz 2023: 9.474.200Euro)

Vorbemerkungen:

Durch den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX kommt es zu höheren Qualitätsanforderungen an die Leistung. Zwischenzeitlich liegen außerdem sowohl eine Musterkalkulation sowie eine Mustervereinbarung für die Schulbegleitung und Autismusförderung vor. Die Vergütung muss mit jedem Leistungsanbieter transparent kalkuliert und verhandelt werden. Nach § 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX darf eine tariflich Vergütung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, was bei einzelnen Anbietern zu erheblichen Vergütungssteigerungen führt.

14.454.000 Euro Teilhabe an Bildung

(Ansatz 2023: 9.342.000 Euro)

Zur Teilhabe an Bildung zählen neben der Übernahme von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei Klassenfahrten und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmende Kosten der Schülerbeförderung insbesondere die Übernahme der Kosten für Schulbegleiter. Im letztgenannten Bereich sind seit einigen Jahren kontinuierliche Fall- und Kostensteigerungen zu verzeichnen, wobei dieser Trend nicht nur im Kreis Unna, sondern sowohl landes- als auch bundesweit festzustellen ist.

Die aktuellen Aufwände bis Ende April und damit nach 14 von 39 Schulwochen betragen jedoch bereits 3.140.500 T€. Laut Berichtswesen sind in den Monaten bislang erst 90% aller Fälle abgerechnet so dass die Hochrechnung auf 390 Schulwochen bereits 9.623.400T€ liegt.

Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Des Weiteren ist mit einem erneuten Anstieg in der Vergütung zu kalkulieren. Einzelne Vereinbarungen hatten lediglich eine Laufzeit von einem Jahr. Vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Verhandlungen mit zum Teil tariflicher Zahlung ist allerdings mit einer Vergütungserhöhung von 7% zu rechnen.

Daneben haben sich die Fallzahlen in den ersten drei und damit zum aktuellen Stand validen Monaten des Jahres 2023 im Vergleich zu 2022 um 20 % erhöht. Aufgrund einer organisatorischen Änderung ist jedoch lediglich mit einem weiteren Anstieg von 10 % für 2024 zu kalkulieren. Damit ist ein Haushaltsansatz von 14.178 TEuro allein für die Schulbegleitung zu planen.

Der Ansatz enthält neben der reinen Schulbegleitung einen Betrag für die Betreuung leistungsberechtigter Schüler-/innen auf Klassenfahrten in Höhe von 21.000 Euro, einen Ansatz in Höhe von 112.000 Euro für Autismusförderung und heilpädagogische Maßnahmen, sowie einen Ansatz in Höhe von 138.000 Euro für Leistungen zur Mobilität und einen Ansatz in Höhe von 5.000 Euro für Hilfsmittel im Rahmen der Teilhabe an Bildung.

142.000 Euro Soziale Teilhabe

(Ansatz 2023: 122.200Euro,)

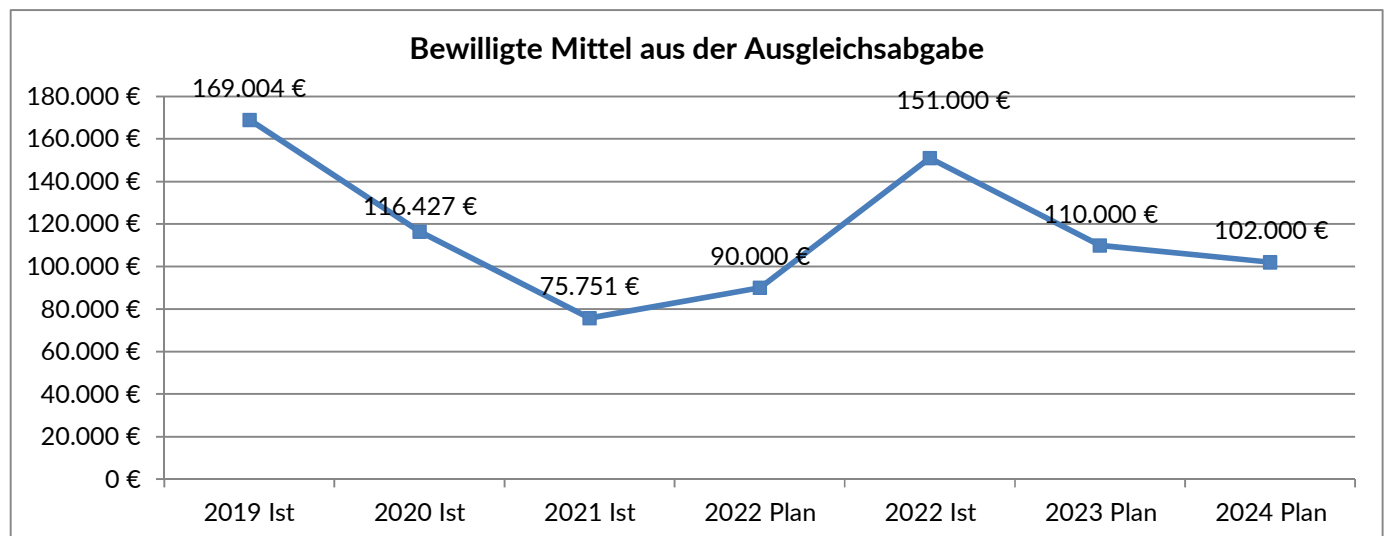
Die sonstige Eingliederungshilfe umfasst alle Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Menschen. Ein wesentlicher Anteil dieser Leistungen bezieht sich auf die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die weiteren Teilhabeleistungen umfassen vor allem die solitären heilpädagogischen Maßnahmen im Rahmen einer Autismusförderung, die behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum, die Leistungen zur Mobilität und die Anschaffung von Hilfsmitteln.

Der Gesamtaufwand der Leistungen lag im Jahr 2022 bei rund 93.000 Euro. Aufgrund der bereits ausgezahlten Leistungen und davon ausgehend, dass laut Berichtswesen erst rund 40 % der bewilligten Leistungen abgerechnet wurden, ist mit einem Jahresergebnis 2023 von nur rund 132.000Euro zu rechnen. Dabei haben einzelne Anträge im Bereich von Hilfsmitteln und wohnraumgestaltenden Maßnahmen in der Regel hohe Auszahlungssummen zur Folge, so dass diese Leistungen nur schwer planbar sind. Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass sich die Vereinbarungsmuster auf der Ebene des Landesrahmenvertrages im letzten Abstimmungsprozess befinden. Dies wird wie bei der Schulbegleitung zu einem Anstieg der Vergütung führen. Da die Vergütung in den letzten Jahren nicht angehoben wurde, ist hier auch von einer nicht unerheblichen Steigerung auszugehen. Der Wert wird daher mit einem Aufschlag von 10 % für 2024 geplant.

50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		B	
Auftragsgrundlage			
SGB IX			
Beschreibung			
Beratung und Unterstützung bei Aufgaben nach dem SGB IX, Kündigungsschutz, Gewährung von Geldleistungen			
Allgemeine Ziele			
Die sachgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt wird gefördert.			
Die Einhaltung des besonderen Kündigungsschutzes nach dem SGB IX wird durch eine Begleitung der Kündigungsschutzverfahren sichergestellt.			
Die öffentliche Wahrnehmung der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf steigt.			
Dafür werden in 90 % aller Verfahren des besonderen Kündigungsschutzes gütliche Einigungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber herbeigeführt, wird an allen Präventionsverfahren und Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements, zu denen eine Einladung erfolgt, teilgenommen werden schwerbehinderte Arbeitnehmer und deren Arbeitgebern zu Fördermöglichkeiten individuell gut beraten, erfolgt eine rechtmäßige Entscheidung über Anträge auf Mittel aus der Ausgleichabgabe innerhalb von sieben Werktagen.			
Zielgruppen			
Arbeitgeber, Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf und deren Vertreter			
Erläuterungen			
Dieses Produkt beinhaltet die Hilfen für Schwerbehinderte im Arbeitsleben, Kündigungsschutzverfahren, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben und fachliche Beratung.			
Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben			
Für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben werden durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna folgende Schwerpunktaufgaben erbracht:			
Kündigungsschutzverfahren:			
Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maß vor Kündigungen geschützt, weil sie es schwerer als andere Arbeitnehmer haben, wieder eine Beschäftigung zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nach dem SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zustimmt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna verantwortlich.			
Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben:			
Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch an Arbeitgeber gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch			
- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen			
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes			
- Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsbedingten Wohnung			
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit			
- oder an Arbeitgeber, insbesondere durch			
- Hilfen zur Ausstattung bzw. zur Umgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen			
Fachliche Beratung:			
Durch eine Vielzahl von Wohnungs- und Betriebsbesuchen und die Teilnahme an Schwerbehindertenversammlungen werden Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen einschließlich der Schwerbehinderten- und Mitarbeitervertretungen umfassend durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf i. S. von Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung informiert und beraten.			
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ
Planstellen		2,71	2,68
			2,70

Kennzahlen 50.03.02 - Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kennzahl	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Plan	2022 Ist	2023 Plan	2024 Plan
Kündigungsschutzverfahren - Anzahl der Kündigungen	69	220	114	130	72	110	68
Besuche in der Wohnung	3	1	0	0	0	0	1
Betriebsbesuche	117	28	25	19	62	80	84
Besuchte Schwerbehindertenversammlungen	2	0	0	0	0	3	1
Teilnahme an Präventionsverfahren	14	2	10	7	14	15	5
Teilnahme an Verfahren der betrieblichen Wiedereingliederung	14	6	10	9	4	15	10



Teilergebnisplan 50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	63.036,23	67.500	77.800	79.400	81.000	82.600
007	Sonstige ordentliche Erträge	6.317,93	2.825	3.196	3.228	3.260	3.293
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	69.354,16	70.325	80.996	82.628	84.260	85.893
011	Personalaufwendungen	-221.330,75	-221.063	-246.662	-249.128	-251.619	-254.135
012	Versorgungsaufwendungen	-23.126,94	-22.316	-25.931	-26.190	-26.452	-26.717
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.529,92	-3.200	-3.200	-3.200	-3.200	-3.200
017	Ordentliche Aufwendungen	-245.987,61	-246.579	-275.793	-278.518	-281.271	-284.052
018	Ordentliches Ergebnis	-176.633,45	-176.254	-194.797	-195.890	-197.011	-198.159
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-176.633,45	-176.254	-194.797	-195.890	-197.011	-198.159
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-176.633,45	-176.254	-194.797	-195.890	-197.011	-198.159
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-10.113,02	-22.166	-12.136	-12.245	-12.355	-12.466
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-186.746,47	-198.420	-206.933	-208.135	-209.366	-210.625

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

77.800 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung von Städten und Gemeinden (GV)

(Ansatz 2023: 67.500Euro)

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat die Stadt dem Kreis Unna die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf übertragen. Wie dort vereinbart erstattet die Stadt Unna dem Kreis Unna die Arbeitsplatzkosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) für die Aufgabenwahrnehmung jeweils zum 01.10. des Folgejahres auf der Grundlage der jeweils geltenden Personalkostenstandardwerte. Dabei wird der Anteil der zu erstattenden Personalkosten anhand des Anteils der Fallzahlen der Stadt Unna an den Gesamtfallzahlen ermittelt. Im Jahr 2022 entfielen 32 von 118 zu bearbeitenden Fällen auf die Stadt Unna. Dies entspricht rund 27 % aller bearbeiteten Fälle. Auf die vorhandenen Vollzeitäquivalente umgerechnet entfallen 0,65 Vollzeitäquivalente auf die Kreisstadt Unna. Anhand vorliegenden der Personalkostenstandardwerte für das Jahr 2022 würde sich somit für 2022 eine Erstattungssumme von rund 76.000 Euro ergeben. F Die Erstattungssumme für das Jahr 2023 von rund. 77.800 Euro wurde anhand der mittelfristigen Finanzplanung mit 2 % hochgerechnet.

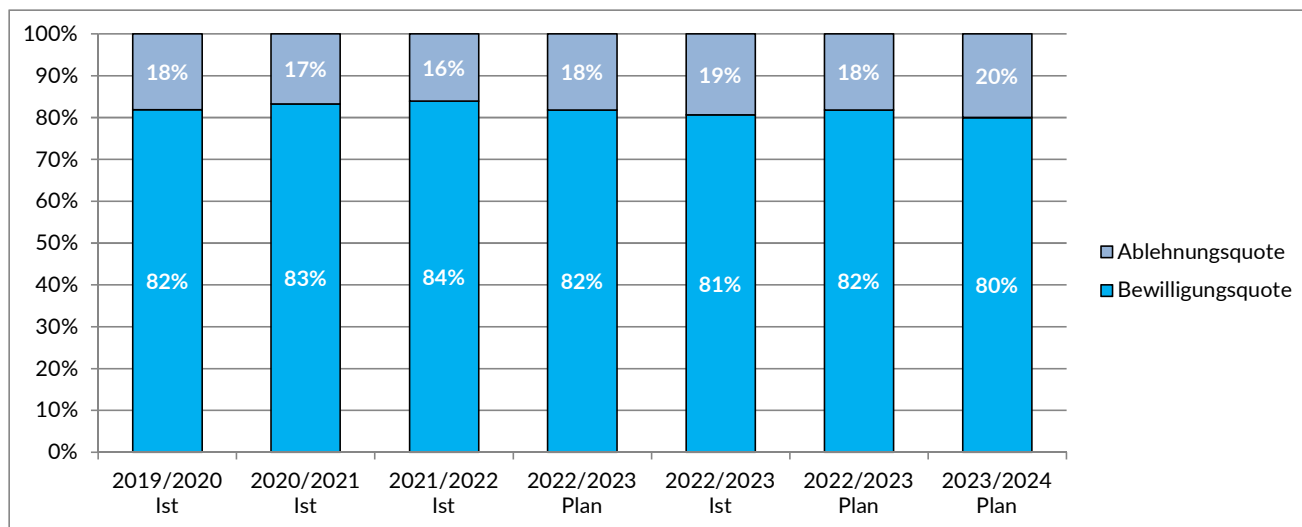
50.03.03 Ausbildungsförderung			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
Bundesausbildungsförderungsgesetz			
Beschreibung			
Gewährung von Ausbildungsförderung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften			
Allgemeine Ziele			
Gewährleistung individueller Ausbildungsförderung entsprechend der Neigung, Eignung und Leistung			
Zielgruppen			
Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen			
Erläuterungen			
Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen -selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet- die Ausbildung ermöglicht, für die er sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat. Ausbildungsförderung kann gewährt werden für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, wenn der Schüler nicht bei den Eltern wohnt und notwendig auswärtig untergebracht ist: - Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, - Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, - Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, - Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen.			
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ
Planstellen		5,06	5,04
			5,06

Kennzahlen 50.03.03 - Ausbildungsförderung

Kennzahl	2019/2020 Ist	2020/2021 Ist	2021/2022 Ist	2022/2023 Plan	2022/2023 Ist	2022/2023 Plan	2023/2024 Plan
Anträge auf BaföG	987	969	962	1.100	815	1.100	1.000
Bewilligungen	808	807	807	900	657	900	800
Fördersumme in TE	179	162	155	200	158	200	200
Änderungen, Einstellungen, etc. (lfd. Fälle)	1	1	1	1	1	1	1
Klagen, Abhilfeprüfungen n. § 44 SGB X, Anträge n. § 36 BaföG	0	0	0	0	0	0	0
Rückforderungen, Stundungen	2.755	2.854	2.632	3.100	2.435	3.500	3.000

Bewilligungs- u. Ablehnungsquote BaföG

Die Bewilligungs- und Ablehnungsquote zeigen, wie viel Prozent der Anträge im Haushaltsjahr positiv bzw. negativ beschieden wurden.



Teilergebnisplan 50.03.03 Ausbildungsförderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	14.630,02	9.693	10.219	10.291	10.364	10.438
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	14.630,02	9.893	10.419	10.491	10.564	10.638
011	Personalaufwendungen	-340.994,33	-346.053	-468.710	-473.397	-478.132	-482.914
012	Versorgungsaufwendungen	-53.599,33	-52.868	-58.569	-59.155	-59.747	-60.344
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-781,86	-810	-760	-250	-270	-320
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.721,16	-8.700	-8.500	-8.500	-8.500	-8.500
017	Ordentliche Aufwendungen	-397.096,68	-408.431	-536.539	-541.302	-546.649	-552.078
018	Ordentliches Ergebnis	-382.466,66	-398.538	-526.120	-530.811	-536.085	-541.440
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-382.466,66	-398.538	-526.120	-530.811	-536.085	-541.440
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-382.466,66	-398.538	-526.120	-530.811	-536.085	-541.440
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-29.527,89	-27.066	-36.548	-36.852	-37.160	-37.471
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-411.994,55	-425.604	-562.668	-567.663	-573.245	-578.911

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

200 Euro Verwaltungsgebühren

(Ansatz 2023: 200 Euro)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

1.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder

(Ansatz 2023: 1000 Euro)

2.000 Euro Zwangsgelder

(Ansatz 2023: 2.000 Euro)

50.03.04 Bildung und Teilhabe			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011			
Beschreibung			
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe			
Allgemeine Ziele			
Erhöhung der Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und Lernen in der Schule und in der Kindertageseinrichtung, Verbesserung der Chancen auf Erreichen des angestrebten Schulabschlusses, verbesserte Übergänge Schule/Beruf, Teilhabe in der Freizeit am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft			
Zielgruppen			
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit", Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011			
Erläuterungen			
Folgende Leistungen sind für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgesehen:			
- Schulbedarf Für den persönlichen Schulbedarf wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Zum 01. August fließt ein Betrag in Höhe von 100 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 50 Euro. - Ausflüge und Klassenfahrten Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und für eintägige Ausflüge übernommen. Kinder in Kindertagesstätten haben ebenfalls einen Anspruch auf Kostenübernahme für Tagesausflüge oder mehrtätige Fahrten. - Lernförderung Wenn das Erreichen des Lernziels, d.h. die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der angestrebte Schulabschluss, gefährdet ist oder das Erreichen eines höheren Lernniveaus zur Verbesserung der Chancen am Ausbildungsmarkt erforderlich ist, kommt außerschulischer Nachhilfeunterricht in Frage. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist von der Schule ausdrücklich zu bestätigen. - Mittagsverpflegung in Schule und Kita Übernommen werden die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. - Schülerbeförderung In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten vorrangig nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für diesen Zweck sind stets nachrangig. Im Übrigen können Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse in weiten Teilen des Kreises Unna mit dem ausgesprochen günstigen FlashTicket plus beliebig oft zur Schule und in der Freizeit fahren. Die Kosten hierfür können übernommen werden. - Soziale und kulturelle Teilhabe Damit sich Kinder und Jugendliche in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren können, wird monatlich eine zusätzliche Leistung im Wert von 15 Euro an den Anbieter erbracht. Diese Leistung kann - auch als Ansparbetrag - für Mitgliedsbeiträge im Fußballverein, einem sonstigen Sportverein, für Musikunterricht, angeleitete Museumsbesuche oder Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an den genannten Aktivitäten stehen (z.B. Kauf von Sportausrüstung für den Verein).			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	6,94	5,94	5,98

Kennzahlen 50.03.04 - Bildung und Teilhabe

Kennzahl	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Plan	2022 Ist	2023 Plan	2024 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger nach:							
3. Kap. SGB XII	94	77	75	121	129	158	190
4. Kap. SGB XII	9	8	15	12	19	19	5
AsylbLG	770	608	633	800	898	983	1.300
WoGG	3.942	2.789	3.351	5.243	4.189	5.995	6.500
KiZ	142	907	1.021	500	1.300	323	1.900
Aufwendungen in € nach:							
3. Kap. SGB XII	28.073,31	33.393,90	28.859,79	38.000,00	48.045,49	41.000,00	66.000,00
4. Kap. SGB XII	3.776,00	6.559,24	6.096,23	7.000,00	4.455,57	9.000,00	5.000,00
SGB II	3.401.973,97	3.228.619,61	2.880.822,19	3.700.000,00	3.475.522,44	3.307.000,00	4.676.000,00
AsylbLG	225.122,65	264.004,12	251.214,78	375.000,00	329.639,37	324.000,00	372.000,00
WoGG	1.136.207,31	1.060.181,51	1.126.690,92	1.300.000,00	1.671.725,67	1.584.000,00	2.574.000,00
KiZ	50.613,67	228.933,72	331.861,61	380.000,00	460.264,66	438.000,00	614.000,00

Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	58.005,67	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	4.943.754,25	5.745.500	8.069.000	8.219.500	8.396.050	8.564.655
007	Sonstige ordentliche Erträge	29.405,77	5.971	6.933	7.002	7.072	7.143
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	5.031.165,69	5.783.471	8.107.933	8.258.502	8.435.122	8.603.798
011	Personalaufwendungen	-384.625,76	-352.188	-403.684	-407.721	-411.799	-415.917
012	Versorgungsaufwendungen	-30.750,07	-47.165	-56.251	-56.814	-57.382	-57.956
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.111.945,48	-1.097.600	-1.357.700	-1.381.800	-1.406.900	-1.432.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-4.136,05	-3.440	-4.220	-2.660	-2.780	-2.940
015	Transferaufwendungen	-2.512.792,61	-2.396.000	-3.631.000	-3.813.500	-4.004.050	-4.205.655
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.383.068,08	-3.322.400	-4.692.500	-4.926.500	-5.172.500	-5.430.500
017	Ordentliche Aufwendungen	-7.427.318,05	-7.218.793	-10.145.355	-10.588.995	-11.055.411	-11.544.968
018	Ordentliches Ergebnis	-2.396.152,36	-1.435.322	-2.037.422	-2.330.493	-2.620.289	-2.941.170
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.396.152,36	-1.435.322	-2.037.422	-2.330.493	-2.620.289	-2.941.170
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-2.396.152,36	-1.435.322	-2.037.422	-2.330.493	-2.620.289	-2.941.170
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-29.140,45	-32.802	-28.755	-28.926	-29.099	-29.274
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-2.425.292,81	-1.468.124	-2.066.177	-2.359.419	-2.649.388	-2.970.444

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

32.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz

(Ansatz 2023: 32.000 Euro)

Seit 2018 wird nach dem Bruttoprinzip verfahren, so dass die Erträge von einer Rückerstattung erbrachter Leistungen, sowohl durch Leistungsanbieter und Hilfeempfänger, als auch anderer Leistungsträger abhängig sind. Erträge sind daher unter anderem dadurch bedingt, dass Pauschalzahlungen zum Monatsersten vereinbart, dann aber Leistungen nicht in Anspruch genommen wurden, oder aber Kostenerstattung bei anderen Trägern - hauptsächlich dem Jobcenter bei einem Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II - geltend gemacht werden kann.

Die Erträge im Jahr 2022 betrugen rund 57 Teuro. Bereits für 2023 wurde jedoch nur ein Ansatz von 32.000 Euro geplant, da die vorherigen Werte aufgrund der Corona-Pandemie deutlich zu hoch waren. Die Hochrechnung für 2023 hat auch rund 32.000 Euro im Ergebnis. Für das Jahr 2024 lassen sich keine Gründe für Abweichungen erkennen. Damit ist von einem Ansatz in Höhe von 32.000 Euro im Jahr 2024 auszugehen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

6.211.000 Euro Leistungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Arbeitsuchende - § 22 SGB II

(Ansatz 2023: 8.749.000 Euro)

Zum 01.01.2011 wurde das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen zur Teilhabe an Bildung und am sozialen und kulturellen Leben eingeführt. Zur Deckung der Aufwendungen dieses Bildungs- und Teilhabepaketes hat der Bund die Höhe der Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neu

Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

festgesetzt.

Nach § 46 Abs. 6 SGB II beteiligt sich der Bund mit insgesamt 27,6 % an den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach der Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und Bundesrates vom 23.02.2011 entfallen davon 1,2 % zweckgebunden auf die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets.

Hinsichtlich der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird einmal im Jahr das förmliche Verfahren zur Revision durchgeführt. Daraus folgend wurde die Beteiligung an den reinen Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Leistungsempfänger nach dem SGB II und nach dem BKGG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) mit der Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2024 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2023 – BBFestV 2023) 7,6 % der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II festgelegt. Im Mittelwert betrug der Wert der kommunalspezifischen Förderung allerdings nur 5,27 %. Dennoch wird für das Jahr 2024 durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung um 2 Prozentpunkte mit einer Beteiligung an den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung i. H. v. 7,2 % gerechnet.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

1.193.000 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Kosten des Jobcenters

(Ansatz 2023: 1.083.000 Euro)

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgte in erforderlichem Maße eine Aufstockung des Personals im Jobcenter zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge. Zum 01.04.2011 wurde in diesem Zusammenhang der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Kosten des Jobcenters von bisher 12,6% auf 15,2% erhöht. Von diesem KFA entfallen damit 2,6% auf die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes stehen. Der auf dieses Produkt entfallene Anteil des KFA entspricht damit 17,11% der vom Jobcenter abgerechneten Aufwendungen. (siehe hierzu auch Ausführungen zur Position 013 im Produkt 50.01.01)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

3.631.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Ansatz 2023: 2.396.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Kosten für die einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), von Kinderzuschlag sowie von Wohngeld abgebildet. Mit der Gewährung der Leistungen an die Asylbewerber haben die Städte und Gemeinden im Kreis Unna den Kreis Unna im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt. Diese sieht keine Erstattung der Aufwendungen für Asylbewerber durch die Städte und Gemeinden vor. Vielmehr werden diese durch die allgemeine Kreismulage finanziert.

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden folgende Leistungen gewährt:

- Schulbedarf in Höhe von rund 150 Euro je Schuljahr zur Anschaffung notwendiger Schulbedarfsartikel (z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Schultasche, Sportzeug, etc.). Dieser Betrag wurde für das Schuljahr 2021/2022 erstmals analog zu den Regelbedarfen fortgeschrieben.
- Kosten für mehrtägige Schulfahrten/Ausflüge und Tagesausflüge von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Schülerfahrkosten, soweit diese erforderlich sind und nicht von Dritten getragen werden
- Lernförderung
- Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Soziale und kulturelle Teilhabe 15 Euro je Monat je Kind

Für das Jahr 2023 sind insgesamt 27 Auszahlungsläufe geplant, von denen bis zur Haushaltsplanung bereits 11 erfolgt sind. Anhand der Hochrechnung auf 27 Zahläufe unter gesonderter Berücksichtigung des Zahllaufes, welcher den Schulbedarfs ist bereits erkennbar, dass die Ansätze für das Haushaltsjahr 2023 überschritten werden.

Zum 01.08.2022 wurde die UpdateCard ICH2.0 eingeführt. Dadurch wurden bereits in den letzten Monaten des Jahres 2022 rund 50% mehr leistungsberechtigte Personen im Vergleich zum Jahr 2019, welches noch nicht von der Corona-Pandemie betroffen war, erreicht. Die Fallzahlen im Jahr 2023 liegen bis Mai noch einmal 42 % über diesen Werten. Da sich die Bildungskarte zwischenzeitlich etabliert hat, jedoch immer noch Anfragen zur Inanspruchnahme kommen wird die Ansatzplanung anhand des hochgerechneten Ergebnisses für das Jahr 2023 nochmals um 5% erhöht.

Eine weitere Besonderheit stellt die Änderung des WoGG zum 01.01.2023 dar. In den ersten Monaten des Jahres 2023 wurden bisher nur wenige Fälle abschließend entschieden. Der Gesetzesentwurf ging von einer Verdoppelung bis Verdreifachung der Wohngeldempfänger aus. Bisher liegen dazu jedoch keine validen Daten vor. Die Aufwendungen für Wohngeldempfänger wurden daher mit einem Aufschlag von 25 % geplant. Für das Jahr 2024 wird anhand der Personenzahl- und Aufwandsentwicklung wie folgt geplant:

Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

66.000 Euro für Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII
5.000 Euro für Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII
372.000 Euro für Asylbewerber
2.574.000 Euro für Wohngeldempfänger
614.000 Euro für Empfänger von Kinderzuschlag
3.631.000 Euro insgesamt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

4.676.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe an SGB II-Leistungsempfänger (Ansatz 2023: 3.307.000 Euro)

Leistungen der Bildung und Teilhabe an Empfänger von SGB II-Leistungen werden vom Jobcenter des Kreises Unna gewährt und mit dem Kreis Unna abgerechnet. Bezüglich der Höhe der zu erwartenden Aufwendungen wird auf das unter Position 015 aufgeführte Leistungsspektrum verwiesen. Der Kalkulation für das Jahr 2024 liegen der ersten 5 Monate des Jahres 2023 zugrunde. Bei der Hochrechnung wurde ebenfalls der ausgezahlte Betrag zunächst um den Wert des Schulbedarfs im Februar verringert und dieser Wert auf 12 Monate hochgerechnet. Der Wert des Schulbedarfs wurde daraufhin dreifach wieder hinzugerechnet, da im August der doppelte Betrag des Schulbedarfs ausgezahlt wird. Die Hochrechnung für das Jahr 2023 beträgt damit 4.453 T€. Aufgrund der UpdateCard ICH 2.0 wird dieser Wert für 2024 ebenfalls mit einer weiteren Steigerung von 5 % geplant.

50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Gregor Spieker

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

50.04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten
----------	----------------------------------

Teilergebnisplan 50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	785.304,50	900.940	910.590	910.590	910.590	910.590
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.320.212,04	1.286.540	1.506.948	1.526.870	1.547.051	1.567.512
007	Sonstige ordentliche Erträge	24.804,31	15.760	20.762	20.965	21.170	21.377
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	2.130.320,85	2.203.240	2.438.300	2.458.425	2.478.811	2.499.479
011	Personalaufwendungen	-1.057.833,59	-1.109.505	-1.402.642	-1.416.669	-1.430.836	-1.445.143
012	Versorgungsaufwendungen	-163.776,20	-330.667	-396.091	-400.052	-404.053	-408.094
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.673,71	-6.000	-500	-500	-500	-500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.347,84	-8.680	-7.990	-3.050	-2.370	-1.790
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.084.201,03	-1.194.240	-1.174.030	-1.174.030	-1.174.030	-1.174.030
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.315.832,37	-2.649.092	-2.981.253	-2.994.301	-3.011.789	-3.029.557
018	Ordentliches Ergebnis	-185.511,52	-445.852	-542.953	-535.876	-532.978	-530.078
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-185.511,52	-445.852	-542.953	-535.876	-532.978	-530.078
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-185.511,52	-445.852	-542.953	-535.876	-532.978	-530.078
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-153.684,81	-182.450	-192.908	-194.329	-195.765	-197.215
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-339.196,33	-628.302	-735.861	-730.205	-728.743	-727.293

50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

§§ 69 ff und 145 SGB IX
§ 2 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW

Beschreibung

Feststellen des Vorliegens einer Behinderung und des Grades der Behinderung;
Ausstellen von Ausweisen über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Allgemeine Ziele

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltagsleben und Beruf

Zielgruppen

Menschen mit Behinderung

Erläuterungen

Nach § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die den 11 Versorgungsämtern NRW nach den §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegenden Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Materielle Grundlage für diese neue Aufgabe bildet Teil 2 des SGB IX. Auf Antrag wird seitens des Kreises Unna bei der Bewertung einer Gesundheitsstörung festgestellt, ob eine Behinderung oder eine Schwerbehinderung vorliegt.

Eine Behinderung ist gegeben, wenn der "Grad der Behinderung" (GdB) mindestens 20 und maximal 40 beträgt. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der GdB mindestens 50 beträgt. Hinzu können hier noch einige Merkzeichen kommen, die auf besondere gesundheitliche Schädigungen hinweisen. Schwerbehinderte erhalten zur Legitimation einen Ausweis.

Ist eine Schwerbehinderung festgestellt worden, besteht die Möglichkeit entsprechend dem ermittelten GdB und eventuellen Merkzeichen eine vielfältige Reihe von grundsätzlich gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen in Anspruch zu nehmen. Diese beginnen bei "A" wie Arbeitszeitverkürzung und enden bei "Z" wie Zusatzurlaub.

Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster.

Die Bearbeitung der Schwerbehindertenangelegenheiten wird im Fachbereich 50 in dem zum 01.01.2008 neu gebildeten Sachgebiet 50.4 „Aufgaben des Schwerbehindertenrechts“ wahrgenommen.

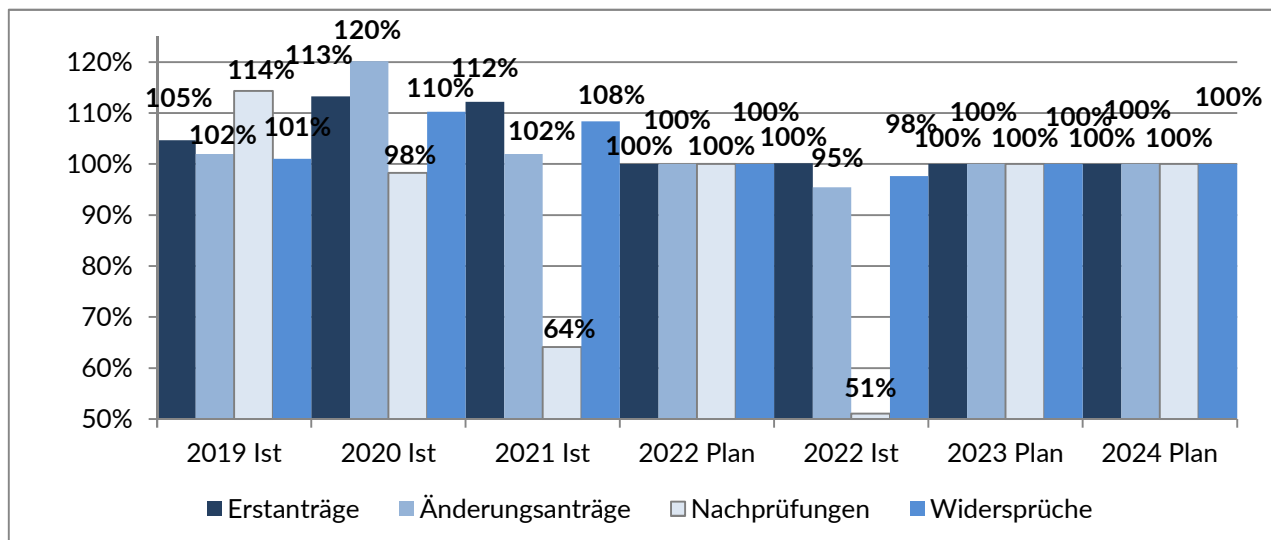
Im Kreis Unna lebten zum 31.12.2022 insgesamt 107.862 Menschen mit einer festgestellten Behinderung / Schwerbehinderung.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	22,16	22,16	22,17

Kennzahlen 50.04.01 - Schwerbehindertenangelegenheiten

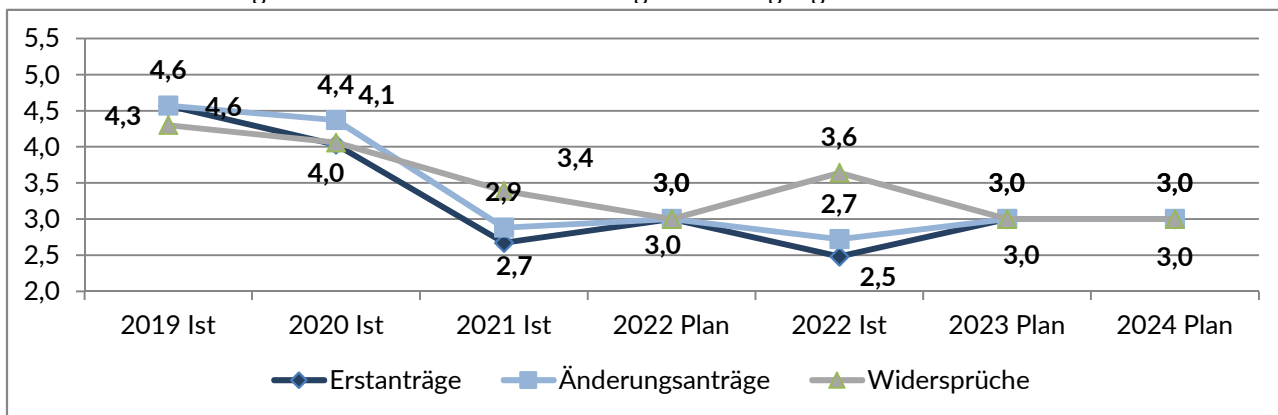
Erledigungsquote

Die Erledigungsquote gibt an, in welchem Umfang die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Bezugszeitraum abgewickelt werden können; sie kann ein Indikator für ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sein. Ein Wert von nahe 100% ist anzustreben; zeitliche Verwerfungen ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer (s. dort).



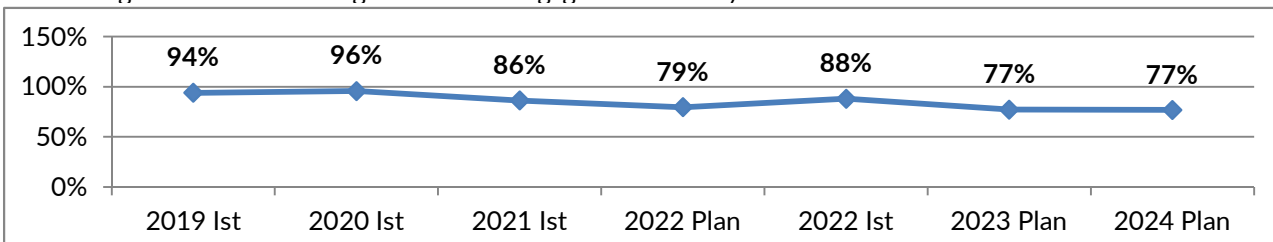
Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer gibt an, wie viele Monate die Bürgerinnen und Bürger durchschnittlich auf die Erledigung ihres Anliegens warten müssen - von der Antragstellung bis zum Bescheid. Sie ist ein maßgeblicher Indikator für eine bürgerfreundliche und effiziente Aufgabenerledigung.



Kostendeckungsgrad

Der Kostendeckungsgrad gibt an, in welchem Umfang die vom Land NRW erstatteten Beträge ausreichen, um die im Jahr 2008 von der ehemaligen Versorgungsverwaltung übernommenen Aufgaben zu erfüllen. (Hinweis: Hier erfolgt keine Verrechnung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	785.304,50	900.940	910.590	910.590	910.590	910.590
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.320.212,04	1.286.540	1.506.948	1.526.870	1.547.051	1.567.512
007	Sonstige ordentliche Erträge	24.804,31	15.760	20.762	20.965	21.170	21.377
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	2.130.320,85	2.203.240	2.438.300	2.458.425	2.478.811	2.499.479
011	Personalaufwendungen	-1.057.833,59	-1.109.505	-1.402.642	-1.416.669	-1.430.836	-1.445.143
012	Versorgungsaufwendungen	-163.776,20	-330.667	-396.091	-400.052	-404.053	-408.094
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.673,71	-6.000	-500	-500	-500	-500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.347,84	-8.680	-7.990	-3.050	-2.370	-1.790
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.084.201,03	-1.194.240	-1.174.030	-1.174.030	-1.174.030	-1.174.030
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.315.832,37	-2.649.092	-2.981.253	-2.994.301	-3.011.789	-3.029.557
018	Ordentliches Ergebnis	-185.511,52	-445.852	-542.953	-535.876	-532.978	-530.078
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-185.511,52	-445.852	-542.953	-535.876	-532.978	-530.078
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-185.511,52	-445.852	-542.953	-535.876	-532.978	-530.078
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-153.684,81	-182.450	-192.908	-194.329	-195.765	-197.215
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-339.196,33	-628.302	-735.861	-730.205	-728.743	-727.293

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

910.590 Euro Zuweisung vom Land

(Ansatz 2023: 900.940 Euro)

Nach § 26 Abs. 1 S. 1 EinglG erhalten die Kreise und kreisfreien Städte vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW einen Pauschalbetrag pro Fall zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren entsteht.

Ab dem 01.01.2014 beträgt die vom Land gezahlte Fallpauschale 63,50 € je Fall. Die Zahlung der Pauschale erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, basierend auf den Zahlen des Vorvorjahres (Fallzahl 2022: 14.340).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

1.636.100 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung vom Land

(Ansatz 2023: 1.132.700 Euro)

Dabei handelt es sich um die Pauschalerstattung des Landes NRW für Sachkosten sowie für die vom Kreis Unna übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Diese Belastungspauschale wird vom Land in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres gezahlt.

Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

1.156.730 Euro Geschäftsaufwendungen

Neben einigen kleineren Positionen handelt es sich hier im Wesentlichen um die zur Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten erforderlichen Aufwendungen (Beweiserhebungskosten, Gerichtsgebühren etc.). Zur Deckung dieser Aufwendungen wird vom Land NRW eine Pauschale gezahlt (s. Erläuterungen zu TEP 002).

Basierend auf dem Mittelwert der letzten 5 Jahre (2018 – 2022) der Fallzahlen (14.941) und der Geschäftsaufwendungen pro Fall (77,42 €) ergibt sich ein Ansatz in Höhe von 1.156.730 € (gerundet auf volle 10 Euro).

Das JVEG ist zum 01.01.2021 überarbeitet worden, die Beträge wurden um ca. 20% erhöht. Dies muss bei der Berechnung der durchschnittlichen Geschäftsaufwendungen pro Fall berücksichtigt werden.

Anteil der einzelnen Positionen:

Anwalts- und Gerichtskosten 60.000 Euro

sonstige Geschäftsaufwendungen 12.000 Euro

Beweiserhebungskosten nach dem JVEG 1.084.730 Euro

50.05 Integrationsförderung - Kommunales Integrationszentrum (auslauf. zum 31.12.2023)

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Karolin Nix

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer Produktbezeichnung
--

50.05.01 Kommunales Integrationsmanagement

Teilergebnisplan 50.05 Integrationsförderung - Kommunales Integrationszentrum (auslauf. zum 31.12.2023)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.509.599,03	2.170.541				
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	185,00	3.000				
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	9.357,10	63.800				
007	Sonstige ordentliche Erträge	10.193,32	3.571				
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	2.529.334,45	2.240.912				
011	Personalaufwendungen	-1.052.191,76	-1.474.669				
012	Versorgungsaufwendungen	-19.462,94	-28.208				
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-49.192,13	-37.500				
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.939,92	-4.060				
015	Transferaufwendungen	-582.335,16	-976.200				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.413.647,77	-518.352				
017	Ordentliche Aufwendungen	-3.120.769,68	-3.038.989				
018	Ordentliches Ergebnis	-591.435,23	-798.077				
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-591.435,23	-798.077				
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-591.435,23	-798.077				
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-77.847,67	-107.655				
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-669.282,90	-905.732				

50.05.01 Integrationsmanagement (ab 2024 neu 35.02.01)	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)
Verantwortliche Person(en)	Karolin Nix
Klassifizierung	C
Auftragsgrundlage	
Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TltG) Vom 25. November 2021 Hier: § 8 Kommunale Integrationszentren und § 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement ; Kreistagsbeschluss/ DS 143/12 vom 30.10.2012: Beschluss über das Integrationskonzept KU ; Kreistagsbeschluss/ DS 042/21 vom 23.03.2021: Beschluss über das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (KIM KU)	
Beschreibung	
Der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung der strategischen Steuerung des „Kommunales Integrationsmanagements“ verfolgt das Ziel, anhand eines individuellen Fallmanagements den niedrighschwelligigen Zugang zu den integrationsrelevanten Rechtskreisen und Regelangeboten der Kommunen und freien Träger für die Zielgruppe zu verbessern.	
Allgemeine Ziele	
Zentrales Ziel ist es die gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Zuwanderungs- und Einwanderungsgeschichte am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht zu unterstützen.	
Zielgruppen	
Geflüchtete, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement haben (z.B. Personen im Bezug von AsylbLG); Menschen mit Zuwanderungs- bzw. Einwanderungsgeschichte; Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte.	
Erläuterungen	
Im Kreis Unna leben rund 398.866 Einwohner, von denen 12,9 % einen ausländischen Pass besitzen.[1] Laut Mikrozensus haben 28 % einen Migrationshintergrund.[2]	
In Übereinstimmung mit den Landeszielen und den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 9 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW erfolgt seit 2021 der Aufbau eines kommunalen Integrationsmanagement Kreis Unna (KIM KU) mit folgenden Schwerpunktzielen:	
- eine verbesserte Transparenz der bestehenden Leistungs- / Integrationsangebote, - die Ermittlung von Angebotslücken, - die Schaffung von zielführenden Kommunikationsstrukturen zwischen den Rechtskreisen, kommunalen und freien Trägern von Regelangeboten und - die Weiterentwicklung der strategischen Steuerung von kommunaler Integrationsarbeit.	
Das Förderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“ (KIM) wurde im Rahmen der Nordrhein-Westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 entwickelt. Das Programm umfasst drei Bausteine:	
Baustein 1:	Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead) in den KI Kommunen (Förderrichtlinie für Personal- und Sachkosten)
Baustein 2:	Rechtskreisübergreifendes Case Management (Fachbezogene Pauschale für Personal-stellen)
Baustein 3:	Rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden).
Der Kreistag beschloss am 23.03.2021 das Antragsrahmenkonzept „Kommunales Integrationskonzept Kreis Unna“. Die Genehmigung und Bewilligung durch die Bezirksregierung Arnsberg folgte am 14.05.2021. Der erste Förderzeitraum endete am 31.12.2022. Seit 2023 erfolgt die Bewilligung Jahresbezogen. Für den Förderzeitraum bis 31.12.2024 kann von einer Fortsetzung ausgegangen werden.	

50.05.01 Integrationsmanagement (ab 2024 neu 35.02.01)

Kreis Unna

Der Kreis erhält demnach für den Baustein 1 eine jahresbezogene Landeszuwendung für Personal- und Sachaufwand in Höhe von rund 376.500 Euro für 5,0 VZÄ für den Aufbau einer strategischen Steuerungsebene beim Kommunalen Integrationszentrum. Rund 67.000 Euro (Personal- und Sachaufwendungen) für ein 1,0 VZÄ werden an die Stadt Lünen weitergeleitet.

Im Baustein 2 erhält der Kreis Unna im Wege einer Höchstbetragsförderung von 57.000 Euro pro VZÄ fachbezogene Pauschale für 18,0 VZÄ zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen Case Managements.

Die Aufgabenwahrnehmung in den Kommunen Lünen, Bergkamen, Kamen, Werne, Selm und Bönen erfolgt im Rahmen eines Weiterleitungsvertrages. In den Kommunen des Südkreises (Kreisstadt Unna, Schwerte, Fröndenberg und Holzwickede) ist der Kreis Unna mit der Umsetzung beauftragt.

Insgesamt 3,0 VZÄ werden die Träger der Freien Wohlfahrtspflege weitergeleitet (AWO Ruhr-Lippe-Ems, Caritasverband für den Kreis Unna und Umweltwerkstatt Lünen-Selm-Werne).

Im Baustein 3 erhält die Ausländerbehörde des Kreises Unna eine Personalkostenzuwendung von 100.000 Euro für zwei Stellen (2,0 VZÄ) und die Stadt für eine Stelle (1,0 VZÄ). Die Einbürgerungsbehörden beim Kreis Unna, der Stadt Lünen und bei der Kreisstadt Unna erhalten eine Zuwendung für jeweils 1,0 VZÄ Stelle.

Ausführliche Angaben über die Arbeit des Kommunalen Integrationsmanagement sind der Internetseite des Kreises Unna zu entnehmen (Kommunales Integrationsmanagement / Kreis Unna (kreis-unna.de)).

[1] IT.NRW 2022 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

[2] IT.NRW 2022, Mikrozensus

Teilergebnisplan 50.05.01 Integrationsmanagement (ab 2024 neu 35.02.01)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.509.599,03	1.490.005				
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	185,00					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	9.357,10	63.800				
007	Sonstige ordentliche Erträge	10.193,32	603				
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	2.529.334,45	1.554.408				
011	Personalaufwendungen	-1.052.191,76	-882.522				
012	Versorgungsaufwendungen	-19.462,94	-4.762				
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-49.192,13	-12.500				
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.939,92	-4.010				
015	Transferaufwendungen	-582.335,16	-792.800				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.413.647,77	-351.331				
017	Ordentliche Aufwendungen	-3.120.769,68	-2.047.925				
018	Ordentliches Ergebnis	-591.435,23	-493.517				
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-591.435,23	-493.517				
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-591.435,23	-493.517				
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-77.847,67	-90.655				
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-669.282,90	-584.172				

50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote (ab 2024 neu 35.02.02)

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)

Verantwortliche Person(en) Karolin Nix

Klassifizierung C

Auftragsgrundlage

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) Vom 25. November 2021 Hier: § 8 Kommunale Integrationszentren; Kreistagsbeschluss vom 30.10.2012: Beschluss über das Integrationskonzept Kreis Unna

Beschreibung

Koordinierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und andere Unterstützungsleistungen für Einrichtungen der kommunalen und freien Regelsysteme sowie für bürgerschaftliche Initiativen im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Allgemeine Ziele

Eine gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht

Zielgruppen

Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter*Innen an Schulen, Mitarbeiter*Innen der Jugendhilfe, Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte sowie Zugewanderte und Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund.

Erläuterungen

Im Kreis Unna leben rund 395.000 Einwohner, von denen 9 % einen ausländischen Pass besitzen und etwa 112.000 Tsd. die einen Migrationshintergrund haben (28 %).

Gemäß den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 8 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW wurde die RAA Kreis Unna im Dezember 2012 zum Kommunalen Integrationszentrum (KI) ausgebaut. Zu den Förderschwerpunkten »Querschnitt« und »Bildung« berät und qualifiziert das Kommunale Integrationszentrum Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte.

Zudem vernetzt das KI die relevanten Akteurinnen und Akteure, entwickelt und erprobt mit diesen nachhaltige Programme wie z.B.:

Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit (1 bis 3 Jahre) / Rucksack KiTa (4 bis 6 Jahre) / Rucksack Schule (6 bis 10 Jahre)

KOMM-AN NRW

Go-In: Schulische Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SOR-SMC) / CreaCourage

Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erhält der Kreis Unna vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW für die Dauer von 5 Jahren eine jährliche Personalkostenzuwendung in Höhe von 352.500,00 Euro. Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW werden 4,5 unbefristete Lehrkräfte mit einer durchschnittlichen Besoldung von A 12 für die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums abgeordnet. Die Fortführung der Förderung wird aufgrund der Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes mit Wirkung ab Anfang 2022 vorausgesetzt und in gleicher Höhe erwartet.

Auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Sprachmittlerpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird seit 2018 auf Antrag mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro für die Dauer von 5 Jahren berücksichtigt. Die Fortführung der Förderung wird auch aufgrund der aktuellen Ukraine Krise in gleicher Höhe für 2023 erwartet.

Mit der Beteiligung des Kreises Unna am Landesprogramm »KOMM-AN NRW« zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen erhält der Kreis Unna für jährlich eine Festgeldzuwendung in Höhe von jeweils 75.000 Euro für 1,5 VzÄ (50.000 Euro für 1 VzÄ) sowie eine Sachkostenzuwendung in Höhe von jährlich 15.000 Euro für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamts- und Integrationsarbeit (Programmteil I: Stärkung der Kommunalen Integrationszentren).

Über den Programmteil II des Landesprogrammes »KOMM-AN NRW« erhält das Kommunale Integrationszentrum zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe seit 2016 jeweils 153.400 Euro. Die Mittel werden i.d.R. in Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreis Unna an die Initiativen weitergeleitet.

Das Aktionsprogramm »KOMM-AN NRW« war zunächst bis zum 31.12.2017 befristet, wurde jedoch seitens des Ministeriums (MKFFI) jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Durch die neue Förderkonzeption und Richtlinie von 2022 wird das Programm »KOMM-AN NRW« mindestens bis zum Jahr 2026 verlängert. Die Förderhöhe wird für das Jahr 2023 in gleicher

50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote (ab 2024 neu 35.02.02)

Kreis Unna

Höhe erwartet.

Durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW erhält das KI seit 2018 Zuwendungen in Höhe von 33.300 Euro im Rahmen der Förderrichtlinie »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)« zum Ausbau der Programme »Griffbereit«, »Rucksack KiTa« und »Rucksack Schule«. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Beantragung eines Mehrbedarfs. Dieser wurde für das Jahr 2022 mit 15.000 € beantragt. Die Fortführung der Programmförderung für 2023 wurde in Aussicht gestellt. In 2023 werden die Programme Griffbereit und Rucksack KiTa von dem Programm Rucksack Schule getrennt.

Das MSB NRW stellt in Aussicht, dass es eine separate Finanzierung für »Rucksack Schule« in Form einer Zuwendung für das Jahr 2023 geben wird. Das Fördervolumen konnte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden. Es wird erwartet, dass die Höhe sich auf ein Drittel des Fördervolumens des IfKuF-Programmes von ungefähr 11.000 € belaufen wird.

Zur Umsetzung des FerienIntensivTrainings »FIT in Deutsch« des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) in den Oster-Sommer- und Herbstferien erhält das KI auf Antrag jährlich Fördergelder in Höhe von bis zu 13.336,00 Euro im Förderzeitraum bis 31.12.2023.

Teilergebnisplan 50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote (ab 2024 neu 35.02.02)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		680.536				
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		3.000				
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge		2.968				
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge		686.504				
011	Personalaufwendungen		-592.147				
012	Versorgungsaufwendungen		-23.446				
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-25.000				
014	Bilanzielle Abschreibungen		-50				
015	Transferaufwendungen		-183.400				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen		-167.021				
017	Ordentliche Aufwendungen		-991.064				
018	Ordentliches Ergebnis		-304.560				
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		-304.560				
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV		-304.560				
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.		-17.000				
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)		-321.560				

50.99 Budget 50 – Isolierungssachverhalte

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Christian Scholz

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer Produktbeschreibung

50.99.01 Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte

50.99.02 Budget 50 – UA Schutzsuchende

Erläuterungen

Seit Frühjahr des Jahres 2020 wird die gesamte Gesellschaft durch die vorherrschende COVID-19-Pandemie belastet. Neben den Einschränkungen, die jeden Einzelnen betreffen, sind auch die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von den finanziellen Auswirkungen betroffen. Auch die kreisangehörigen Kommunen und der Kreis Unna selbst haben seitdem erhebliche Mindererträge und Mehraufwendungen zu verkraften. Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu erhalten, wurden vom Bund sowie vom Land eine Reihe von rechtlichen Regelungen erlassen sowie unterstützende Sonderprogramme verabschiedet.

Einschlägig ist hier insbesondere das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG). Hiernach waren die Kommunen in NRW berechtigt, die infolge der COVID-19-Pandemie entstandenen Haushaltsbelastungen im Jahresabschluss 2020 erstmals zu ermitteln, als außerordentlichen Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt sind in der betreffenden Periode somit ergebnisneutral. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe war bislang beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Auch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 waren die pandemie-bedingten Haushaltsbelastungen zu prognostizieren, in einer Nebenrechnung zu ermitteln und buchhalterisch zu isolieren. Die Vorgehensweise – auch für die Jahresabschlüsse dieser Jahre – entspricht der vorstehenden Beschreibung.

Da im Jahr 2022 nach wie vor pandemiebedingte Mehraufwendungen zu verzeichnen waren und zusätzlich seit Beginn des Krieges in der Ukraine (24.02.2022) weitere negative Auswirkungen für die gemeindlichen Haushalte entstanden, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) durch ein "Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" das NKF-CIG verlängert, die Regelungssachverhalte erweitert und die Bezeichnung in "Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz ((NKF-CUIG)) angepasst.

Neben einer Einbeziehung der Isolierungsmöglichkeit für die Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023 und einer Verschiebung des Beginns der Abschreibung der Bilanzierungshilfe vom Jahr 2025 auf das Jahr 2026 ist nun auch eine mögliche Isolierung von Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine - einschließlich Mehraufwendungen für Energieversorgung - vorgesehen worden.

Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage wurden seitens des Kreises Unna bei der Haushaltsplanerstellung für das Jahr 2023 für beide möglichen haushaltsbelastenden Sachverhalte Ansätze prognostiziert und diese Belastungen des Ergebnisplans durch einen entsprechenden außerordentlichen Ertrag neutralisiert.

Nach aktuellem Kenntnisstand soll das NKF-CUIG nicht nochmal verlängert werden. Aus diesem Grund werden ab der Haushaltsplanung 2024 für diese Sachverhalte keine Ansätze mehr gebildet.

Teilergebnisplan 50.99 Budget 50 – Isolierungssachverhalte

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.193.564,27					
003	Sonstige Transfererträge	13.920,44					
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	3.608.523,62	29.145.000				
007	Sonstige ordentliche Erträge						
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	7.816.008,33	29.145.000				
011	Personalaufwendungen						
012	Versorgungsaufwendungen						
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen	-2.785.469,90	-3.789.000				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.031.800,99	-42.417.000				
017	Ordentliche Aufwendungen	-7.817.270,89	-46.206.000				
018	Ordentliches Ergebnis	-1.262,56	-17.061.000				
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.262,56	-17.061.000				
023	Außerordentliche Erträge	1.262,56	17.061.000				
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis	1.262,56	17.061.000				
280	Ergebnis vor ILV						
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.						
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)						

50.99.01 Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG), 8. Teil der Gemeindeordnung NRW	
Beschreibung	
Pandemie-bedingte Haushaltsbelastungen innerhalb des Budgets 50 werden in diesem Produkt separiert.	
Allgemeine Ziele	
Entsprechend der haushaltsrechtlichen Systematik sind die auf dieses Budget entfallenden pandemie-bedingten Haushaltsbelastungen als Ergebnis (2021) bzw. als prognostizierter Planwert ab dem Jahr 2022 dargestellt.	
Zielgruppen	
Kreistag und Ausschüsse, Verwaltungsvorstand, Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Aufsichtsbehörde	
Erläuterungen	
siehe Erläuterungen zur Produktgruppe	

Teilergebnisplan 50.99.01 Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge						
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge						
011	Personalaufwendungen						
012	Versorgungsaufwendungen						
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.262,56					
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.262,56					
018	Ordentliches Ergebnis	-1.262,56					
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.262,56					
023	Außerordentliche Erträge	1.262,56					
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis	1.262,56					
280	Ergebnis vor ILV						
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.						
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)						

50.99.02 Budget 50 - UA Schutzsuchende	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG), 8. Teil der Gemeindeordnung NRW (Hinweis: Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 befand sich dieses Gesetz noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.)	
Beschreibung	
Haushaltsbelastungen aufgrund des Krieges in der Ukraine innerhalb des Budgets 50 werden in diesem Produkt separiert.	
Allgemeine Ziele	
Entsprechend der haushaltsrechtlichen Systematik sind die auf dieses Budget entfallenden kriegsbedingten Haushaltsbelastungen als prognostizierte Planwerte für das Jahr 2023 dargestellt.	
Zielgruppen	
Kreistag und Ausschüsse, Verwaltungsvorstand, Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Aufsichtsbehörde	
Erläuterungen	
siehe Erläuterungen zur Produktgruppe	

Teilergebnisplan 50.99.02 Budget 50 - UA Schutzsuchende

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.193.564,27					
003	Sonstige Transfererträge	13.920,44					
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	3.608.523,62	29.145.000				
007	Sonstige ordentliche Erträge						
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	7.816.008,33	29.145.000				
011	Personalaufwendungen						
012	Versorgungsaufwendungen						
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen	-2.785.469,90	-3.789.000				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.030.538,43	-42.417.000				
017	Ordentliche Aufwendungen	-7.816.008,33	-46.206.000				
018	Ordentliches Ergebnis		-17.061.000				
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		-17.061.000				
023	Außerordentliche Erträge		17.061.000				
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis		17.061.000				
280	Ergebnis vor ILV						
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.						
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)						

Fachbereich 50

Arbeit und Soziales

